UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00304081 3

Horwitz, L. (Ludwig)
Die Israeliten unter dem Konigreich Westfalen

DS
135
G4W445

Die Israeliten
unter dem Königreich Westfalen.

Ein aktenmäßiger Beitrag

zur

Geschichte der Regierung König Jérôme's

von

L. Horwitz,
Lehrer in Cassel.

Kommissionsverlag
von S. Calvary & Comp., Berlin NW.

Die Israeliten
unter dem Königreich Westfalen.

Ein aktenmäßiger Beitrag

zur

Geschichte der Regierung König Jérôme's

von

L. Horwitz,
Lehrer in Cassel.

Kommissionsverlag
von S. Calvary & Comp., Berlin NW.

DS
135
G4WH45
MAY
2
1983
UNIVERSITY OF TORONTO

Cassel 1900.
Druck von Gebr. Gotthelft, Kgl. Hofbuchdruckerei.

Vorwort.

Während die Geschichte der Israeliten in den meisten deutschen Staaten und Städten schon seit Längerem ihre berufenen Darsteller gefunden hat, war man bezüglich der Stellung der Juden im ehemaligen Königreich Westfalen bisher nahezu ausschließlich auf die einzelnen Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Die Sulamith" und auf das Kleinschmidt'sche Werk „Das Königreich Westfalen" angewiesen. Dieser Umstand veranlaßte den Unterzeichneten, auf Grund der Akten eine kurze, wahrheitsgetreue Schilderung der Thätigkeit des zu jener Zeit eingesetzten jüdischen Consistoriums zu geben, eine Thätigkeit, die zugleich die Lage der in jenen Landesteilen wohnenden Israeliten in das hellste Licht setzt.

Die Einsicht in die Akten wurde mir in liberalster Weise seitens der Leitung des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin gestattet, während die Herren Professor Dr. Arthur Kleinschmidt in Marburg, Dr. Albert Fränkel in Leipzig und Bibliothekar Dr. Grotefend in Cassel sich bereitwilligst der Mühe einer Durchsicht des Manuskriptes unterzogen.

Indem ich den gedachten Herren hiermit öffentlich meinen wärmsten Dank ausspreche, bitte ich zugleich für diese kleine Arbeit um eine gerechte und unparteiische Beurteilung.

Cassel.

L. Horwitz.

DS
135
G4WH45
MAY
2
1983
UNIVERSITY OF TORONTO

Cassel 1900.
Druck von Gebr. Gotthelft, Kgl. Hofbuchdruckerei.

Vorwort.

Während die Geschichte der Israeliten in den meisten deutschen Staaten und Städten schon seit Längerem ihre berufenen Darsteller gefunden hat, war man bezüglich der Stellung der Juden im ehemaligen Königreich Westfalen bisher nahezu ausschließlich auf die einzelnen Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Die Sulamith" und auf das Kleinschmidt'sche Werk „Das Königreich Westfalen" angewiesen. Dieser Umstand veranlaßte den Unterzeichneten, auf Grund der Akten eine kurze, wahrheitsgetreue Schilderung der Thätigkeit des zu jener Zeit eingesetzten jüdischen Consistoriums zu geben, eine Thätigkeit, die zugleich die Lage der in jenen Landesteilen wohnenden Israeliten in das hellste Licht setzt.

Die Einsicht in die Akten wurde mir in liberalster Weise seitens der Leitung des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin gestattet, während die Herren Professor Dr. Arthur Kleinschmidt in Marburg, Dr. Albert Fränkel in Leipzig und Bibliothekar Dr. Grotefend in Cassel sich bereitwilligst der Mühe einer Durchsicht des Manuskriptes unterzogen.

Indem ich den gedachten Herren hiermit öffentlich meinen wärmsten Dank ausspreche, bitte ich zugleich für diese kleine Arbeit um eine gerechte und unparteiische Beurteilung.

Cassel.

L. Horwitz.

Die napoleonische Periode hatte nicht allein die staatlichen Verhältnisse Europas neugestaltet, sondern auch den bisher in trauriger Abgeschiedenheit lebenden Israeliten innere und äußere Befreiung gebracht. In allen von Napoleon eroberten Gebieten erhielten sie Erleichterung und auch Aufhebung des auf ihnen lastenden Druckes. Was das Wohlwollen einzelner Fürsten nicht vermochte, wurde ihnen von Napoleon durch Gesetz und Recht verliehen.

Preußens Schicksal war durch die Schlachten von Jena und Auerstädt entschieden. Infolge des Friedens zu Tilsit wurde das Königreich Westfalen errichtet, dem Napoleon am 15. November 1807 eine Konstitution gab, und in welchem sein jüngster Bruder Jérôme als König regierte. Dies Königreich war zusammengesetzt aus dem braunschweigischen Lande, dem Kurfürstentum Hessen nebst Rinteln und Schaumburg (aber ohne Hanau und Niederkatzenelnbogen), der preußischen Altmark und dem Gebiete von Magdeburg, soweit beide links der Elbe lagen, dem Gebiet von Halle, dem Hildesheimer Land, dem Gebiet von Quedlinburg, der Stadt Goslar, dem Halberstädter Land, den Grafschaften Hohenstein, Mansfeld und Stolberg-Wernigerode, dem Eichsfeld mit Treffurt, den Städten Mühlhausen und Nordhausen, dem Bistum Paderborn, Minden, Ravensberg, den hannoverschen Gebieten von Göttingen und dem Bistum Osnabrück, ferner Corvey und Rietberg.

In allen diesen Staaten herrschten für die dort wohnenden Israeliten verschiedene Gesetze; in den meisten derselben waren sie „Schutzjuden". „Den engeren Beziehungen mit Frankreich und seinen durch eine furchtbare Revolution hindurchgegangenen modernen Einrichtungen verdankten die Völkerschaften, die Napoleon zum Königreich vereinigte, große Segnungen auf dem Gebiete innerer Befreiung. Die alte Form, in der sie lebten,

Bei einer Illumination sah man im Schaufenster eines Juden ein Paar Handschellen von ungeheurer Größe mit der Unterschrift „Unsere Ketten sind gelöst!“ *)

Jérôme wollte den Juden aufrichtiges Wohlwollen bezeugen. Der Ursprung dieses Wohlwollens aber dürfte auf den vielgenannten Geheimen Finanzrat Israel Jacobson zurückzuführen sein, der seinen Einfluß beim Könige und den Ministern auch in Cassel benutzte, seinen Glaubensgenossen ein kräftiger Hort zu sein und ihre geistige und materielle Stellung zu heben. Jacobson war ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Mann, auch durch seine großherzige Humanität und Wohlthätigkeit. Es ist gar nicht zu sagen, was dieser Mann gethan und gewirkt, und es zeugt von der dreisten Pietätlosigkeit und Absprecherei des heutigen Geschlechtes, nur die Schwächen in seinem Charakter hervorzuheben. Wo soviel Licht war, wie sollten da die Schatten fehlen? Mit vollem Rechte durfte Jacobson in einer Vorstellung, die er im Jahre 1808 dem Fürstprimas des Rheinbundes Dalberg gegen die neuerlassene „Stättigkeits- und Schutzordnung“ für die Frankfurter Judenschaft einreichte, von sich sagen, daß er den besten Teil seines Lebens und einen großen Teil seines Vermögens für die Veredlung seines Volkes verwandt habe.**)

Auf Vorschlag Jacobson's ließ darum der Minister des Innern und der Justiz Deputationen der jüdischen Nation aus allen Departements des Königreichs zusammen berufen***). Ihre Namen waren folgende:

Aus dem Fulda-Departement:

der Ober-Stadt- und Land-Rabbiner Löb Meyer Berlin aus Cassel,
der Vorsteher Moses Joseph†) daselbst,
der Vorsteher Susmann Abraham daselbst,
der Vorsteher Jacob Simon Michel daselbst,
der Landschreiber Abraham Hirsch daselbst,
Jacob Elzbacher aus Neukirchen,
Elias Meyer aus Hannöverisch-Münden,
Lazarus Wolf Herz aus Beverungen.

*) Kleinschmidt, Westfalen, Huldigungen im Lande, Seite 19—21.
**) Voß, Die Zeiten XIII, 334.
***) Moniteur 1808.
†) Büding.

Aus dem Ocker-Departement:
der Land- und Stadtrabbiner Mendel Steinhardt aus Hildesheim,
der Vorsteher Ruben Herz daselbst.
Aus dem Leine-Departement:
Ruben Meyer aus Göttingen,
Jacob Meyer aus Einbeck,
Bendix Abraham aus Holzminden.
Aus dem Saale-Departement:
David Süßmann aus Halberstadt,
Samuel Meyer daselbst,
Lion Levy daselbst.
Aus dem Harz-Departement:
der Vorsteher Moses Bacharach aus Ellrich.
Aus dem Elb-Departement:
der Vorsteher Wolf Michael Levy aus Stendal.
Aus dem Werra-Departement:
Salomon Horschutz aus Lengsfeld,
Jacob Moses aus Witzenhausen.
Aus dem Weser-Departement:
Isaac Levy aus Preußisch-Minden,
Abraham Eisenstetter aus Bielefeld.

Am 8. Februar 1808 wurden die eingetroffenen Deputierten durch Jacobson dem Minister Siméon vorgestellt. Ein Ehrenmitglied der Deputation, Jacob Herz aus Cassel, hielt folgende Anrede an den Minister:

Monseigneur!

„Ihre Excellenz erblicken hier die Abgeordneten einer Nation, die seit Jahrhunderten gleichsam im Dunkel, ohne Ordnung, ohne bürgerliches Dasein lebte, in einem einzigen Tage von allen Uebeln befreit und bis zum Gipfel ihrer Glückseligkeit erhoben. Diesen ewig unvergeßlichen Tag, von welchem für uns eine neue Epoche anhebt, werden wir und unsere Nachkommen bis ins späteste Alter als den Tag unserer Wiedergeburt feiern.

Es ist das unsterbliche Werk der erhabenen Familie Napoleons und ihrer weisen Minister. Ja, Ihre Excellenz! auch Sie haben zu dieser frohen Begebenheit mit beigetragen. Sie haben, indem

Sie als Weltbürger und wahrer Philosoph handelten, mit ebenso großer Menschenliebe die wohlthätigen Absichten unseres allergnädigsten Königs in Erfüllung gebracht.

Nie übte ich die Redekunst, auch besitze ich als Deutscher die Gabe nicht, mich in einer fremden Sprache mit Würde ausdrücken zu können, immer aber würden unsere Worte nur schwach die Gefühle unserer Herzen ausdrücken Empfangen Ihre Excellenz den aufrichtigen Dank eines Volkes, welches die Namen seiner Wohlthäter mit goldenen Buchstaben in seine Jahrbücher aufzeichnen wird.

Die Vorsehung erhalte Ihre schätzbaren Tage!"

Tags darauf wurde die Deputation dem Könige durch den Ober-Kammerherrn und Staatsrath Freiherrn v. Fürstenstein in einer besonderen Audienz vorgestellt. Geheimrat Jacobson hielt dabei folgende Rede:

Sire!

„Die Kinder des alten israelitischen Stammes schmachteten bisher in diesen Gegenden unter einer barbarischen Gesetzgebung, und man hatte die Ungerechtigkeit, ihnen eine Herabwürdigung zum Vorwurf zu machen, die eine unvermeidliche Folge der langen Mißhandlungen und Unglücksfälle waren, deren Raub sie wurden. Sie haben, Sire, diesem Volke die heilige Schuld der Gerechtigkeit, der Vernunft und, ich darf wohl sagen, aller Religionen jetzt abgetragen. Ihnen, Sire, verdanken es unsere so sehr gekränkten Stämme, daß sie nun bald wieder ruhig atmen können, und die Gesänge Zions werden in Westfalens Gebirgen in lauten Tönen erschallen!

Sire! Der Ewige hat Helden die Lenkung unseres Schicksales anvertraut, und schon sind Sie dem Cyrus im Wohlthun gleichgekommen, dessen hohen Ruhm Sie bald noch übertreffen werden!

Israels Kinder werden sich aber damit nicht begnügen, ihre Hände auf dem Berge zu erheben, um von dem Ewigen die Erhaltung Ihres kostbaren Lebens zu erflehen, nein, sie werden zugleich Ihren Heeren Soldaten, Ihren Städten Kaufleute und Landbauern Ihren Gefilden liefern.

Das ganze jüdische Volk, veredelt durch Ihre Wohlthaten, emporgehoben durch Ihren Schutz, wird Sie mit dem berühmtesten seiner Könige vergleichen, welcher, so wie Sie, Sire! schon in der

Blüte seines Alters Siege erfochten, und der seine Unterthanen ebenso sehr in Verwunderung setzte durch die Weisheit in seinem Rat, als er den Tapferen zu imponieren wußte durch die Stärke seines Mutes!"

Darauf antwortete Jérôme:

„Sie haben mir viel Schmeichelhaftes gesagt, wofür ich Ihnen danke. Ich habe mich gefreut, als ich fand, daß die Konstitution meines Königsreiches in Rücksicht der Gleichstellung aller Religionen den Gefühlen meines Herzens entsprach. Durch Gesetze muß niemand in der freien Ausübung seiner Religion beschränkt werden. So wie der König seine Religion, so kann jeder Unterthan auch die seinige ausüben. Nur in der Erfüllung der Bürgerpflichten kann der Staat Gesetze vorschreiben. Sagen Sie Ihren Brüdern, daß sie sich bemühen sollten, die ihnen verliehenen Berechtigungen zu benutzen. Es wird mir eine Freude sein, wenn Sie mir tapfere Krieger für mein Heer, treue Diener für den Staat als gute Bürger liefern. Sie können sich wie meine übrigen Kinder meiner vollen Protektion versichert halten."

Freudigen Herzens verließ die Deputation das Schloß. Am 11. Februar wurde schon im Tempel zu Cassel ein Dankfest für das erteilte Bürgerrecht gefeiert. Sämtliche Minister und Staatsräte, der Präfekt, andere hohe Beamten sowie die christlichen Geistlichen der Stadt waren anwesend. „Die Vereinigung so verschiedener Personen gab einer blos religiösen Ceremonie eine gewisse politische Würde, eine allgemeine National-Beistimmung (Moniteur)." Unter den vielen anwesenden Israeliten waren viele aus einem Nachbarstaate; aber ihre Stimmung war minder erfreulich, „denn schmerzlich mußten sie die Verschiedenheit ihres Schicksales in dieser nämlichen Epoche vergleichen". Ueber die Feier wird weiter berichtet: „Edel war der Tempel verziert; eine harmonische Musik ging einem Dankgebet vorher und begleitete ihn, worin in hebräischen Strophen Gott und dem Könige alle Herzen geweiht waren. Und sobald die Gesänge auf einige Augenblicke verstummten, hörte man von allen Seiten tausendfältig wiederholt den Ausruf: „Es lebe der König! Es lebe die Königin!" Der hessische Landrabbiner Löb Meyer Berlin hielt darauf eine Predigt, die in einem Gebet endigte. Die Sprache, in der er redete, war den meisten Zuhörern unbekannt. Aber die Würde,

mit der dieser mehr als 70 jährige Greis redete, erfüllte die ganze Versammlung mit heiligem Schauer." In deutscher Sprache predigte Jacobson, sein Text war: „Fürchtet den Ewigen und den König!" Der „Moniteur" bringt Auszüge auch aus dieser Predigt, welche bei Vieweg in Braunschweig „zum Besten der Armen" gedruckt wurde. Am Schlusse der Rede forderte der Landrabbiner Jacobson auf, der Königlichen Familie den Segen zu verleihen. Jacobson nahm die Thorarollen in die Hand und sprach:

„Möge der Ewige, der unsere Väter Abraham, Isaak und Jakob segnete, auch unseren geliebten Monarchen und Seine teure Gemahlin mit seinem Segen bedecken, damit ein ununterbrochenes Glück über diesem Königlichen Hause walte. Im Namen Gottes bringen wir hier eine schwache Gabe von 3000 Franken, die wir für unsere armen Brüder, gleichviel von welcher Religion sie sein mögen, bestimmen. O, großes, höchstes Wesen, nimm mit Wohlgefallen an dieses kleine Opfer." — Das Fest endete mit unablässig wiederholten und mit Pauken und Trompeten begleiteten Rufen: „Es lebe der König! Es lebe die Königin!" Die Worte des Königs trug der amtliche „Moniteur" bald in die ganze Welt.

Gegen die Veranstalter und Teilnehmer an der „Huldigungsfeier" darf nicht der Vorwurf erhoben werden, daß sie kein deutsches Nationalgefühl, keinen deutschen Patriotismus besaßen. Es ist ja durchaus erklärlich, daß die Juden in den westfälischen Ländern aufatmeten und aufjauchzten, als sie plötzlich außer Verfolgung gesetzt waren, und von einem fremden Herrscher die Freiheit und Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern erhielten Ein warmes Dankgefühl für den Befreier und seine Wohlthaten war also eine natürliche Folge, wenn es auch zuweilen nicht geschmackvoll oder gar widerlich sich geäußert hat. Napoleon stand auf der Höhe seines Gelingens, seines Glanzes und seiner Macht, deutsche Fürsten buhlten um seine Freundschaft und ließen sich die Erhöhung ihrer Fürstenkronen gefallen.*) Der Pabst, der ihn und die ganze neue Ordnung der Dinge von Herzen verwünschte, scheute nicht die Heuchelei, ihn zum Nachfolger Karls des Großen zu salben.

*) Grätz XI 267.

Man vergleiche auch Kleinschmidt, Königreich Westfalen, Deutscher Adel am Hofe.

Es war nicht abzusehen, daß Napoleons Schalten und Walten ein so baldiges Ende haben könnte. Obwohl die Welt voll Brand und Sturm war, konnten doch selbst weitblickende Leute glauben, daß ein Zustand von langer Dauer geschaffen sei, vielleicht für immer. Nun weilten aber jene westfälischen Juden auf deutschem Boden seit vielen Jahrhunderten; obwohl sie für ihre früheren Regierungen nicht begeistert sein konnten, waren sie doch mit deutscher Erde und mit den Geschicken des deutschen Volkes auf's innigste verwachsen. Unzweifelhaft ist aber, daß Napoleon trotz manches Guten ein gewaltthätiger Unterjocher Deutschlands war und manche Jahre hindurch unsagbare und unvergeßliche Leiden, grausame Bedrückungen, Aussaugungen und Verwüstungen über den größten Teil des deutschen Volkes gebracht hat. Die Juden konnten mit Dank die ihnen gewordenen Wohlthaten annehmen; aber die ganz übermäßigen Huldigungen und Kniebeugungen vor dem Eroberer und seinen Kreaturen mußten schon nach einigen Jahren abstoßend wirken und das Bedenkliche der Handlungsweise den Beteiligten klar werden. Obwohl die Napoleonische Emanzipation eine anerkennenswerte That gewesen, war sie für ihn und seinen Bruder sehr billig, sie hat ihnen nichts gekostet und dafür im Feindeslande eine immerhin mitzählende Schar enthusiastischer Anhänger geworben, auch dankerfüllte zuverlässige Soldaten für die Napoleonischen Schlachtbanken geliefert. Wie später aus den verschiedenen Regierungsreskripten an das Konsistorium zu ersehen ist, wurde mit allem Nachdruck immer die patriotische Dressur der jüdischen Jugend für Napoleon betont „So wurden die waffenscheuen jüdischen Jünglinge in einem Teile Deutschlands fast über Nacht zu kriegsmutigen Kämpfern. Freilich wurden sie gleich ihren christlichen Waffengenossen nicht Vaterlandsverteidiger, sondern willenlose Maschinen, den despotischen Ehrgeiz des Einzigen zu befriedigen, der Europa Gesetze vorschrieb und die Freiheit unterdrückte" (Grätz XI 311). Wie viele hoffnungsvolle, junge jüdische Männer mögen da in fernen Landen den gänzlich zwecklosen Opfertod gestorben sein, ruhmlos, vergessen!

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Darstellung der Ereignisse zurück. Von Jacobson scheint auch die westfälische Regierung die Anregung empfangen zu haben, eine Organisation

der jüdischen Gemeinden in's Werk zu setzen. Vorbildlich war dabei die Einrichtung in Frankreich, woselbst Napoleon I. nach der Berufung einer „Notabelnversammlung der Israeliten" allen dortigen jüdischen Gemeinden eine Konsistorialverfassung gab. Auf Veranlassung des Justizministers Siméon trat nun auch bald eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes über „die rechtlichen Verhältnisse eines Konsistoriums" zusammen; Jacobson präsidierte ihr. Die gedachte jüdische Zentralbehörde wurde durch Königliches Dekret vom 31. März errichtet und ihr dabei nachstehende Befugnisse erteilt. Dabei mag hier schon vorweg bemerkt werden, daß das Konsistorium der Israeliten dem kurzlebigen Staate nichts gekostet hat; die Juden mußten es zum größten Teil selbst bezahlen, wie im letzten Teile dieser Schrift aktenmäßig bewiesen wird. In fast allen Prinzipienfragen stimmte die Regierung bei. So wie es sich aber um Geld handelte, wie um die überaus notwendige Aufbesserung des Einkommens der Räte, wurde der Minister sofort schwierig und gab nur eine winzige Aufbesserung zu, so daß diejenigen Konsistorialräte die wenig oder gar kein Vermögen hatten, in der damaligen teuersten Residenz Europas mit Sorgen zu kämpfen hatten und die vermögenden Mitglieder des Konsistoriums in ihrer Hingebung um die Sache ihr Vermögen opferten. Die Weigerung des Ministers, etwas zu bewilligen, was er doch nicht immer gab, entsprang jedenfalls der Besorgnis, die Steuerkraft der jüdischen Einwohner für die immer leeren Kassen Jérômes zu schwächen.

Das bezeichnete Gesetz*) hat folgenden Wortlaut:

Gesetz-Bulletin.

Nr. 28.

Königliches Dekret vom 31. März 1808, welches die Errichtung eines Konsistoriums und die Bestellung von Syndiken zur Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst anordnet.

---

*) Mitgeteilt in der „Sulamith" und bei Rönne und Simon: Die gegenwärtigen Verhältnisse.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution König von Westfalen, französischer Prinz u. s. w.

haben in Erwägung, daß, wenn die Juden gleich Unsern anderen Unterthanen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes genießen sollen, diese Religionsübung auch, wie die andern, Unserer Aufsicht unterworfen sein muß, damit sie nicht mit der Gesetzgebung und derjenigen öffentlichen Moral in Widerspruch stehe, welche die Richtschnur aller Menschen sein und aus ihnen nur eine einzige politische Gesellschaft bilden muß;

daß die Juden nicht ferner eine getrennte Gesellschaft im Staate ausmachen dürfen, sondern, nach dem Beispiele aller Unserer anderen Unterthanen, sich in die Nation, deren Glieder sie sind, verschmelzen müssen;

daß indeß aus dieser Vermischung nicht der Mißbrauch erwachsen darf, daß ein jeder derselben von den Kosten des Gottesdienstes oder von den Schulden, die ihre Gemeinheiten entweder zu deren Bestreitung oder zur Abtragung der ihnen ehemals auferlegten Lasten aufgenommen haben, sich befreit erachte;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern;

nach Anhörung Unseres Staatsrates;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Es soll in Unserer Stadt Cassel ein Konsistorium für die jüdische Religion errichtet werden.

Dieses Konsistorium soll bestehen aus einem Präsidenten, der ohne Unterschied aus den Rabbinern oder den anderen Juden gewählt wird, drei Rabbinern, zwei jüdischen Gelehrten und einem Sekretär, und sollen die Mitglieder desselben Unserem Minister der Justiz und des Innern vorgeschlagen und von Uns bestätigt werden.

Art. 2. Die Ernennung der neuen Mitglieder an die Stelle der verstorbenen oder abgegangenen geschiehet auf den vom Konsistorium gemachten Vorschlag zweier Kandidaten für die erledigte Stelle.

Art. 3. Der Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums ist auf dreitausend Franken für den Präsidenten, auf zweitausend Franken für jeden Rabbiner, auf eintausend Franken für einen

Jeden der andern Mitglieder und auf zweitausend Franken für den Sekretär festgesetzt.

Art. 4. Das Konsistorium soll beauftragt sein, die Aufsicht zu führen:

1. über alles, was die Religionsübung betrifft;
2. über die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zu den Kosten des Gottesdienstes bestimmten Beiträge und Stiftungen;
3. über die Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge und Stiftungen, welche zur Besoldung des Konsistoriums und zu den Schulen und milden Anstalten, welche die Juden für die Kinder und Armen ihrer Religion unterhalten, bestimmt sind;
4. über die Vollziehung der zum Abtrag der von den ehemaligen jüdischen Gemeinheiten gemachten Schulden getroffenen oder noch zu treffenden Maßregeln.

Art. 5. Die Aufsicht in betreff der Religionsübung soll unter sich begreifen die Ritualien oder gottesdienstlichen Verordnungen, den Gottesdienst, die Synagogen, die Disziplin und den Religionsunterricht; all diese Gegenstände sollen von dem Konsistorium unter der Oberaufsicht und einzuholenden Genehmigung der Regierung angeordnet und festgesetzt werden. Das Konsistorium soll die Rabbiner und jüdischen Schullehrer prüfen und über sie die Aufsicht führen: sie können aber ihr Amt nicht antreten, ohne vorher von Unserm Minister der Justiz und des Innern bestätigt zu sein.

Art. 6. Das Konsistorium soll darüber wachen:

1. daß die Rabbiner und Schullehrer bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze und besonders gegen diejenigen, welche sich auf die Verteidigung des Vaterlandes beziehen, lehren, daß sie in ihrem Unterrichte den Militärdienst als eine heilige Pflicht darstellen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit unvereinbaren religiösen Gebräuchen entbindet;
2. daß in allen Synagogen öffentliche Fürbitten für Uns und Unser Haus gehalten werden;

3. daß die Rabbiner die Ehen nicht eher einsegnen und die Ehescheidung nicht eher aussprechen, als nachdem ihnen die Berichtigung des Zivil-Akts der Ehe oder Ehescheidung nachgewiesen ist.

Art. 7. Auf den Vorschlag des Konsistoriums wird Unser Minister der Justiz und des Innern die Haupt-Synagoge für jedes Departement, sowie die Anzahl und den Ort der untergeordneten Synagoge bestimmen.

Art. 8. Es sollen Syndiken zur Aufsicht in einem jeden Departemente bestellt werden, deren Anzahl und Verrichtungen auf den Vorschlag des Konsistoriums werden bestimmt werden. Sie sollen auf den Vorschlag des letzteren von Unserm Minister der Justiz und des Innern ernannt werden.

Art. 9. Die Regierung wird gleichfalls auf den Vorschlag des Konsistoriums die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gelder, die zur Berichtigung der in den obigen Artikeln erwähnten verschiedenen Ausgaben bestimmt sind oder noch bestimmt werden, festsetzen und die Beitreibungsmittel vorschreiben.

Art. 10. Alle diese Ausgaben und namentlich der Gehalt des Konsistoriums, der Rabbiner und der Lehrer, die Unterhaltung und Reparaturen der Tempel und Synagogen, die Schulkosten zur Erziehung der Waisen und Armenkinder, die Unterstützungen der Alten und Schwachen, endlich die Schulden der ehemaligen jüdischen Gemeinheiten sollen mittelst der für jeden Gegenstand bestehenden Stiftungen und Verschreibungen berichtigt werden; im Falle diese nicht zureichen sollten, soll das Fehlende durch verhältnismäßige Beiträge ergänzt werden, deren Verteilungs-Verzeichnisse von den Präfekten auf das Gutachten der Unterpräfekten für executorisch erklärt werden sollen, nachdem sie von dem Minister genehmigt sind.

Art. 11. Die ehemaligen jüdischen Gemeinheiten werden in denselben Bezirkungen, welche sie vor der jetzigen Territorialeinteilung des Königreiches hatten, fortbestehen, aber als besondere Gesellschaften nur in Hinsicht der von ihnen kontrahierten Schulden und der Verschreibungen, wegen welcher die Mitglieder dieser Gesellschaften verhaftet sind.

Art. 12. Die jüdischen Gemeinheiten haben unverzüglich für die Bezahlung ihrer Schulden Sorge zu tragen, und bis zu deren Berichtigung muß jeder Jude zu den Schulden, Kosten und Lasten der Gemeinheit, zu welcher er vor der jetzigen Territorialeinteilung des Königreiches gehörte, ferner Beitrag leisten.

Art. 13. Jeder Jude, welcher sich in dem Königreiche niederläßt, soll gehalten sein, innerhalb 6 Wochen sich in die Register der Synagoge, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz nimmt, eintragen zu lassen und zu den Lasten des Gottesdienstes beizutragen.

Art. 14. Der bürgerliche Zustand der Juden soll in jeder Gemeine vom 1. Mai d. J. an von dem Maire und in dessen Ermangelung von dem Adjunkten festgestellt werden.

Das Konsistorium und die Rabbiner haben in Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Autorität darüber zu wachen, daß die jüdischen Familien die Geburts-, Ehe- und Sterbeakten, den Vorschriften des Codex Napoleon gemäß, vor diesen Beamten verrichten.

Die Mairen und Adjunkten haben sich in Hinsicht der Haltung der Register und der Aufnahme der Akten nach den Vorschriften des Codex Napoleon und Unseres Dekretes vom 22. Januar zu bemessen.

Art. 15. Innerhalb drei Monaten, von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, sollen alle Juden dem Namen, unter dem sie bekannt sind, einen Beinamen hinzufügen, welcher der Unterscheidungsname ihrer Familie werden soll; sie müssen ihn bei der Munizipalität ihres Wohnortes eintragen lassen, und dürfen ihn, weder sie, noch ihre Kinder, bei Strafe der Namensverfälschung ohne Unsere Erlaubnis nicht verändern.

Die Mairen haben darauf zu achten, daß sie weder Namen von Städten, noch solche, welche bekannten Familien zugehören, annehmen.

Art. 16. Bei dieser Eintragung der Namen müssen die Juden die Anzahl und das Alter ihrer lebenden Kinder angeben, und haben sie zur Unterstützung ihrer Angabe in Betreff des Alters bescheinigte Auszüge der Geburtsregister, wenn deren vorhanden sind, oder sonstiger Dokumente, die bisher unter ihnen im Gebrauch waren, vorzulegen. Bei ermangelnder Authenticität dieser

Register oder Dokumente soll das Alter ihrer Kinder jedesmal, wo es dessen bedürfen wird, durch Urkunden und Zeugen bewahrheitet werden.

Art. 17. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserem königlichen Palaste zu Cassel den 31. März im Jahre 1808, und im zweiten Unserer Regierung.

Unterschrieben:

Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretaire.

Unterschrieben:

Graf von Fürstenstein.

Als gleichlautend bescheiniget:

Der provisorische Minister des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten.

Siméon.

Es ist aus den Akten und Mitteilungen jener Zeit nicht zu ersehen, welchen Gang die Vorverhandlungen zu diesem Gesetze genommen haben. Anzunehmen ist wohl, daß Jacobson dem Justizminister gleich einen fertigen Entwurf vorgelegt und dieser dann die Königliche Bestätigung nachgesucht hat. Fast alle jüdischen Angelegenheiten gingen ja durch Jacobson's Hand, wie u. a. auch folgender Brief an Siméon beweist:*)

Monseigneur!

Ew. Exzellenz hat die Güte gehabt, mich zu beauftragen, Personen vorzuschlagen, welche geeignet erscheinen, eine Stelle in dem für die jüdische Glaubensgenossenschaft zu errichtenden Konsistorium einzunehmen.

Die Wahl dieser Personen wie der Departements-Rabbinen war in jeder Hinsicht eine recht schwierige. Jedoch hoffe ich, genügend qualifizierte Beamte dafür gefunden zu haben, welche in ihrer Person die nötigen Kenntnisse, einen guten Charakter, angenehme Sitten und patriotische Gefühle vereinen. Sie genießen

*) Geh. St.-Arch. Rep. 6. IV. Nr. 6.

infolgedessen das Vertrauen ihrer Glaubensgenossen und ermangeln weder der Fähigkeiten, noch des guten Willens, um selber für die heilsamen Reformen empfänglich zu sein, an denen sie mitarbeiten sollen. Man kann also mit Grund erwarten, daß sie nach dem Verdienste streben werden, die bürgerlichen mit den religiösen Pflichten zu vereinigen, und in dieser Weise werden sie nach besten Kräften den Absichten und gerechten Erwartungen Seiner Majestät des Königs Genüge thun.

Als künftige Mitglieder des Konsistoriums schlage ich vor:

Den Herrn Löb Meyer Berlin, Land- und Provinzial-Rabbiner zu Cassel, als Groß-Rabbinen.

Den Herrn Simon Kalckar, vorhinnigen Provinzial-Rabbinen zu Stockholm, und den Rabbinen Mendel Steinhardt zu Hildesheim als Geistliche Räte.

Den Schuldirektor David Fränkel zu Dessau, Herausgeber der unter dem Namen „Sulamith" bekannten Zeitung, ebenso wie den Herrn Jérôme Heinemann zu Braunschweig, als Weltliche Räte.

Den Herrn Merkel, Rechtsanwalt beim Staats-Rat zu Cassel, als Schriftführer.

Was die Wahl des Präsidenten betrifft, so kann ich mir nicht anmaßen, mich da hinein zu mischen.

Die Sache ist soweit geordnet, daß mit der Einwilligung Seiner Majestät und der Vorgesetzten die Sitzungen des Konsistoriums im November d. J. beginnen können, und die von diesem Kolleg bestätigten Mitglieder werden die durch königliches Dekret vom 31. März d. J. festgesetzten Gehälter beziehen, von dem Tage an, wo sie ihre neue Laufbahn beginnen werden.

Die Regelung der die jüdischen Gemeindeschulden betreffenden Angelegenheiten, die Errichtung eines Tilgungsfonds für diese Schulden, die passende Umgestaltung der Wohlthätigkeitsanstalten, des Jugend-Unterrichts, die Wahl der Unter-Rabbinen und Lehrer, wie auch die Einführung oder Bestätigung der alten, in jeder Gemeinde, die Herausgabe von Elementarbüchern, die Vorschriften für den Jugend-Unterricht und den Kultus, das sind die ersten und hauptsächlichsten Gegenstände, mit denen sich dieses Konsistorium zu beschäftigen haben wird. Dasselbe wird nicht ermangeln, das Ergebnis seiner Arbeiten Ew. Exzellenz mitzuteilen.

Als Departements-Rabbiner habe ich die Ehre vorzuschlagen:

a) für das Departement der Fulda den Land- und Provinzialrabbinen Löb Meyer Berlin, dessen Wohnsitz unveränderlich in Cassel sein müßte, und sein Gehalt etwa 2000 frs.

b) für das Departement der Leine den Rabbinen Mendel Steinhardt aus Hildesheim, Wohnsitz Seesen, Gehalt 1200 frs.

c) für das Departement der Werra den Rabbinen Simon Kalckar, wohnhaft zu Witzenhausen, Gehalt 2000 frs.

d) für das Departement der Saale den Provinzial-Rabbinen Levy Jacques Eger zu Halberstadt, wohnhaft zu Halberstadt, Gehalt 2000 frs.

e) für das Departement der Oker den Herrn Samuel Levin Eger zu Braunschweig, Gehalt 2000 frs.

f) für das Departement des Harzes den Rabbinen Isaak Joseph Kugelmann zu Lengsfeld, Wohnsitz Ellrich, Gehalt 1200 frs.

g) für das Departement der Weser den Rabbinen David Levy aus Hildesheim, Wohnsitz Bielefeld, Gehalt 1200 frs.

h) für das Departement der Elbe den Rabbinen Isaak Heilbronn aus Seesen, Wohnsitz Stendal, Gehalt 1000 frs.

Was die Unterrabbinen anbetrifft, so kann ihre Anzahl und ihr Gehalt vorläufig nicht festgestellt werden. Ihre Wahl kann erst dann stattfinden, wenn das Konsistorium vollständig organisiert sein wird.

Ich muß freimütig gestehen, daß die Wahl der Departements-Rabbinen streng genommen nicht die Erwartungen der aufgeklärten Glaubensgenossen erfüllen wird.

Aber nach reiflichem Nachdenken bin ich aus folgenden Gründen zu diesen Vorschlägen gekommen:

1. ersterns bin ich vollständig von der tadellosen Moralität der Genannten überzeugt,

2. um ihre bezüglichen Obliegenheiten unter dem Beistand des Konsistoriums nützlich zu erfüllen, fehlt es ihnen weder an genügender Erleuchtung, noch an gutem Willen, um sich heilsamen Reformen zu widmen,

3. ich hielt es für meine Pflicht, einen klaren Beweis denjenigen meiner Glaubensgenossen zu geben, welche, weit entfernt davon genügend aufgeklärt zu sein, im Gegenteil noch sehr an den alten Dogmen hängen, daß es nicht der Geist der Neuerer, aber einzig die Ziele höherer und edlerer Art sind, welche von dieser neuen Ordnung verfolgt werden sollen,
4. außerdem befanden sich die Genannten alle schon in Stellen, und wollte man sie ihr Amt niederlegen lassen, so würden sie den Gemeinden zur Last fallen, diese aber würden wegen der bereits angehäuften Schulden nicht im Stande sein, diese neue Last zu ertragen.

Wenn Ew. Exzellenz die Gnade haben wollte, den Präsidenten zu ernennen und die nötigen Schritte zu seiner Vereidigung vorzunehmen, so könnte er alsdann die Mitglieder des Konsistoriums einführen und letzteres die Departements-Rabbiner.

Angeschlossen übersende ich noch Ew. Exzellenz eine Liste der jüdischen Familien, welche das Königreich Westfalen bewohnen. Ich habe die Ehre mit vorzüglichster Hochachtung

Ew. Exzellenz

Braunschweig, 2. Oktober 1808.

ergebenster und gehorsamster Diener zu sein

Israel Jacobson.

Wie es Jacobson gewünscht, geschah es auch: der Minister des Innern und der Justiz ernannte in der That die von Jacobson Vorgeschlagenen zu Mitgliedern des Konsistoriums.*)

Es waren das:

Israel Jacobson[1]) als Präsident,
Löb Meyer Berlin[2])
Simon Kalker[3])
Mendel Steinhardt[4])
als geistliche Räte,

*) Geh. St.-Arch. Rep. 6. IV. Nr. 3.

[1]) Geheimer-Finanzrat aus Braunschweig. Objektive Lebensbeschreibung von Professor Kleinschmidt in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterstumskunde 1890—91. [2]) Oberland-Rabbiner in Cassel. Er war aus Fürth gebürtig, war Rabbiner in seiner Vaterstadt, darauf Land-Rabbiner in Bamberg sowie später in Cassel und starb im Mai 1814 im 78 Lebensjahre. [3]) Stammte aus Hamburg und war Rabbiner in Stockholm. [4]) Ober-Rabbiner in Hildesheim.

David Fränkel[5])
Jérôme Heinemann[6]) } beide als weltliche Räte,
und
der Staatsrat-Advokat Merkel als Sekretär.

Zur Charakteristik Jacobson's und seines Einflusses sei noch an dieser Stelle folgender Brief erwähnt:

Monseigneur!

Ew. Exzellenz hat mir die Gnade erwiesen, mir nach Braunschweig die Ernennung des jüdischen Konsistoriums zu senden, und sobald ich solche in Händen hatte, habe ich den Mitgliedern Kenntnis davon gegeben, welche es zu bilden berufen sind, unter Beifügung einer Abschrift des Dekretes.

Ich hoffe, daß genannte Mitglieder sich in vierzehn Tagen hierher begeben werden, und dann werde ich die Ehre haben, sie Ew. Exzellenz vorzustellen, damit sie die Gefühle ihrer tiefsten Dankbarkeit ausdrücken können. Der Präsident des jüdischen Konsistoriums in Frankreich, welcher dort den Vorsitz unter dem Namen eines Groß-Rabbinen führt, hat dem Kultusminister den Eid geleistet.

Ich wage es deshalb mir die Freiheit zu nehmen, Ew. Exzellenz die Skizze für einen solchen Eidschwur vorzulegen. Möge Monseigneur geruhen, mich wissen zu lassen, ob dies genehmigt wird, und in diesem Falle mir Ihre Befehle zugehen lassen, wann die Leistung des Eides stattfinden darf. Wenn Ew. Exzellenz es erlaubt, werde ich mir von den übrigen Mitgliedern des Konsistoriums diesen Eid leisten lassen.

Es ist Gebrauch, daß jedes Konsistorium sich eines Siegels bedient. Ich schlage deshalb die folgende Inschrift dafür vor:

„Königlich Westfälisches Konsistorium
Mosaischer Religion."

---

[5]) Gründer und Leiter der Franzschule in Dessau, Herausgeber der „Sulamith". Ueber ihn: „L. Horwitz, Geschichte der herzoglichen Franzschule" u. a. O. [6]) War aus Braunschweig und Sekretär Jacobson's, lebte später als Privatgelehrter in Berlin, gab Gebetbücher und Bibeln heraus und gründete die Zeitschrift „Jedidjah", ein Konkurrenzblatt der „Sulamith". Ein jüngerer Bruder Heinemann's war Rabbiner in Kopenhagen. Beide stammten aus Sandersleben in Anhalt, wo ihr Vater, der Lehrer des Predigers J. Wolff und Moses Philippsons, Rabbiner-Meister war.

Gestatten Sie endlich, Monseigneur, daß ich um die Erlaubnis bitte, daß ich in meiner Eigenschaft als Präsident ein schwarzes Gewand mit Silber gestickt und die Gesetzes-Tafeln um den Hals gehängt tragen dürfte?

Ich habe die Ehre mit der tiefsten Hochachtung zu sein,

Monseigneur,

Ew. ergebenster und gehorsamster

Diener

Cassel, Israel Jacobson.

den 28. Oktober 1808.

An Seine Exzellenz,

Monseigneur Siméon,

Minister der Justiz und des Innern

zu Cassel.

Nachdem die Mitglieder des Konsistoriums vereidigt, begann die Thätigkeit desselben.

Die Rede, mit der Jacobson das Konsistorium eröffnete, hob die volle Schwierigkeit der zu lösenden Aufgaben hervor.

Es heißt darin:

„Meine jetzige Anrede an Sie hat keinen anderen Zweck als nur, Sie auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die sich uns auf dem neuen Wege, den wir betreten wollen, entgegentürmen werden, und zu deren Wegräumung wir keineswegs mit dem gewöhlichen kalten Pflichtgefühl ausreichen können. Ja, sie sind zu groß, zu viel diese Schwierigkeiten, als daß sie nicht auch den entschlossenen mutigen Mann zuweilen wankend machen sollten. Wir bedürfen daher, soll der gute Erfolg unsere Bemühungen krönen, einen stärkern, mächtigern Beistand, der, ausharrend, in seiner Unternehmung, alles überwindet, was sich ihm entgegenwirft; und dieser Beistand, was ist, was kann er anders sein, als der höhere religiöse Sinn und die innige feurige Liebe für unsere Glaubensgenossen? eine Liebe, welche gleich der väterlichen durch keine Beschwerlichkeit, kein Widerstreben und keine Verkehrtheit der Kinder erkaltet; eine Liebe, der kein Opfer zu groß ist, die ihre Belohnung nur in sich selbst und in dem Bewußtsein findet, daß diese Kinder, einst erwachsen und gebildet, die väterlichen Wohlthaten einsehen und dankbar erkennen werden.

„Wir müssen es demnach vor allem, meine Herren, uns nicht verhehlen, vielmehr recht oft, recht lebhaft es vor Augen rücken, daß bei unsern Glaubensgenossen in diesen Staaten weder die äußere Form des Gottesdienstes noch die kirchliche Einrichtung, weder die religiöse noch die wissenschaftliche und bürgerliche Erziehung der Jugend in dem Zustande seien daß wir, wie die Konsistoria unserer christlichen Brüder uns blos damit begnügen dürften, das Vorhandene aufrecht zu erhalten und nur hie und da, dem Zeitgeiste und der fortschreitenden Kultur gemäß, etwas daran zu ändern und zu verbessern. Nein, wir werden vielmehr überall Mangel an fester Ordnung und systematischem Gange finden, überall auffallenden Kontrast mit der Kultur des Jahrhunderts erblicken, werden in allem, was nicht zum Wesen unserer heiligen Religion gehört, auf Dinge stoßen, die, selbst in der politischen Vernichtung, worin bisher unsere Nation gelebt hatte, Verbesserungen dringend heischten und auch wirklich die bessern Köpfe unter den Israeliten schon längst veranlaßten, laut und öffentlich, aber leider vergebens ihre Stimme dagegen zu erheben und Vorschläge zu einer Umformung zu machen.

„Und dürfen wir uns denn auch über diese traurige Lage der Dinge wundern? Bei der grenzenlosen Gleichgültigkeit, welche die Regierungen stets gegen alles zeigten, was die religiöse und sittliche Verfassung der Israeliten betraf; bei dem drückenden Joche, unter welchem unsere Nation so viele Jahrhunderte hindurch schmachtete, mußte nicht selbst das Treffliche und Erhabene in den alten Lehren und Gesetzen ausarten? Mußte nicht endlich dieses Kleinod in die Hände solcher Lehrer und Vorsteher der Nation geraten, die dasselbe in seiner Reinheit zu bewahren und zu erhalten gar nicht verstanden? Zurückgezogen und verbannt in einen engen Kreis, unbekannt mit der vorwärtsschreitenden Ausbildung ihrer Mitmenschen, sowie mit allem, was dem Geiste der Zeit angemessen war, mußten sie nicht, frage ich, manches als gut und nützlich erachten, anpreisen und lehren, das in dem weiten Kreise des geschäftigen Lebens mit den Bedürfnissen des Zeitalters im höchsten Widerspruch stand? — Alles dieses ist so einleuchtend, so natürlich, daß bei Betrachtung desselben nur dies einzige wunderbar bleibt und uns zum kindlichen Dank für Gottes väterliche Fürsorge einladet: die Reinheit, in welcher sich das Wesen unserer

göttlichen Religion, und der lebendige Sinn für dieselbe, mitten unter so harten Stürmen, bei dem größten Teil unserer Glaubensgenossen dennoch erhalten hat!

„Jetzt aber, bei der glücklichen Wiedergeburt der Mosaiten in den Staaten Westfalens, dürfen jene Mängel nicht länger mehr geduldet werden, wenn wir uns der Wohlthaten Sr. Königlichen Majestät für unsere israelitischen Brüder im allgemeinen und des allergnädigsten Königlichen Vertrauens gegen uns insbesondere würdig machen wollen. Auch kann und muß jener wahrhaft religiöse Sinn der meisten und besseren Israeliten unsern Mut stärken und uns mit der Hoffnung eines glücklichen und gewünschten Erfolgs beleben. Denn die Erfahrung aller Zeiten hat es von den Bekennern jeder Religion bestätigt: daß die Bigotterie alles, die Schale wie den Kern, für gleich heilig hält, die Scheinheiligkeit sich an die bloßen Formen bindet, und die After-Aufklärung den Kern mit der Schale leichtsinnig wegwirft; daß hingegen nur die wahren, ächten Religiösen den Kern von der Schale zu sondern verstehen und außerwesentliche Einrichtungen und Gebräuche gern modifizieren, sobald die geläuterte Vernunft selbige als unnütz oder schädlich darstellt.

„An diese Ueberzeugung wollen wir uns treulich halten, mit Freimut alles Mangelhafte in unserer kirchlichen Verfassung, sowie in unserem Schulwesen aufdecken und mit Festigkeit und kräftigem Willen die unnützen, im Garten Gottes wild aufgeschossenen Pflanzen durch bessere ersetzen und diese mit Treue und Sorgfalt warten und pflegen.

„Es sind Männer unter Ihnen, meine Herren, welche das innere Wesen unserer heiligen Religion genau und gründlich kennen und also wissen, was mit ihm verträglich und was ihm zuwider sei, sowie es Männer unter Ihnen giebt, denen die eigentlichen Mittel zur Erziehung und Bildung der Jugend nicht unbekannt sind. Ein jeder von uns trage also von dem Seinigen bei zur Abfassung solcher Normen, nach welchen unsere Jugend zu der hohen Bestimmung eines Staatsbürgers und Hausvaters vorbereitet werde; er trage bei zur Einrichtung solcher kirchlichen Disziplin, welche der Würde unserer alten göttlichen Religion und der Stelle angemessen sei, die uns, Dank der allerhöchsten Milde, unter unseren christlichen Mitbürgern mithin zugesichert worden. Keiner

von unseren Kollegen halte etwas zurück, was ihm nützlich und zweckmäßig scheint; keiner scheue persönliches Ansehen, wo er Widerspruch für nötig und heilsam glaubt; aber auch niemand von uns stehe einen Augenblick an, seine Lieblings-Idee dem motivierten Widerspruch der Majorität zu opfern. Die Wahrheit lieben, das Gute wollen und das Beste thun, an diese hohe Bestimmung des Menschen hienieden müssen wir uns bei allen unseren künftigen Beratungen lebhaft erinnern und derselben gemäß handeln.

„Haben wir nun erst durch rastlosen Eifer es dahin gebracht, daß wir unserem allergnädigsten Könige und seinen weisen Ministern einen auf das Wesen der israelitischen Religion und den sittlichen Zustand ihrer Bekenner richtig berechneten Plan zur kirchlichen Verfassung und zur Einrichtung des Schulwesens vorlegen können und ist dieser Plan genehmigt und ausgeführt, dann wird uns noch das wichtige und angenehme Geschäft bleiben, das gut Eingerichtete zu erhalten und unsere über ihren wahren Vorteil aufgeklärten Glaubensgenossen zum Fortschreiten auf dem Wege des Guten durch Lehre und Beispiel zu erwecken und aufzumuntern.

„Mögen unsere Protokolle einst denen, die nach uns kommen, eine Reihe gründlicher und edelgefühlter Diskussionen darbieten und eine reiche Quelle der Kenntnis unserer Religion und der daraus fließenden Einrichtung sein."

Dreimal wöchentlich hielt von nun an das Konsistorium seine Sitzungen ab, die oft fünf Stunden dauerten. Wie aus der Eröffnungsrede Jacobson's zu ersehen ist, hatte diese Behörde eine doppelte Aufgabe, nämlich den kirchlichen und ebenso den weltlichen Zustand der westfälischen Israeliten zu verbessern. Zur Ausführung seiner Beschlüsse waren deshalb Rabbinen und Laien — Syndiken — erforderlich, deren Befugnisse die beteiligten Ministerien wie folgt ordneten:

Pflichten der Rabbiner.*)

1.

Jeder Rabbiner muß sich eines streng sittlichen Lebenswandels befleißigen. Durch Beispiel und durch Lehre muß er die Moralität der ihm anvertrauten Gemeinden zu fördern suchen.

*) Geh. St. Arch. Rep. 6 IV. Nr. 9.

2.

Er muß die Aufsicht über die Religionsangelegenheiten der Israeliten überhaupt und über das Kirchenwesen insbesondere in seiner ganzen Ausdehnung führen.

3.

Er muß einzelne Glieder seiner Gemeinde in ihren religiösen Angelegenheiten unterstützen, die Kranken und Leidenden trösten und in seinem Wohnorte sowohl als auch bei seinen vorzunehmenden Reisen, wenn Veranlassungen sich darbieten, die Gemeinden von Zeit zu Zeit nicht nur durch gottesdienstliche, sondern auch durch Gelegenheitsreden, und zwar, wo möglich, in deutscher Sprache, zu erbauen suchen, auch dergleichen Reden zuweilen, und wenigstens halbjährlich eine, an's Konsistorium einsenden.

4.

Der Rabbiner muß bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze und besonders gegen diejenigen Lehren einschärfen, welche sich auf die Verteidigung des Vaterlandes beziehen. Er muß demnach den Militärdienst als eine heilige Pflicht darstellen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit unvereinbaren religiösen Gebräuchen entbinde.

5.

Der Rabbiner muß dafür sorgen, daß in allen Synagogen seines Bezirks Fürbitten für den König und das Haus Seiner Majestät gehalten werden.

6.

Er darf keine Ehe einsegnen, auch keine Scheidung aussprechen, als nachdem ihm die Bescheinigung des Zivilakts der Ehe oder Ehescheidung nachgewiesen ist.

7.

Er hat in Uebereistimmung mit der bürgerlichen Obrigkeit darüber zu wachen, daß die jüdischen Familien die Geburts-, Ehe- und Sterbe-Akte, den Vorschriften des Gesetzbuchs Napoleons gemäß, gehörig aufnehmen lassen und stets ihrer Familien-Namen sich bedienen.

8.

Der Rabbiner soll die Aufsicht haben, daß die Synagogenbücher richtig geführt, und in solche von den Israelitischen

Syndiken alle zu einer Synagoge gehörigen Personen, und zwar die neuen Ankömmlinge binnen 6 Wochen, eingetragen werden.

9.

Er muß allem vorzubeugen suchen, was die Andacht im Gotteshause stören oder durch einen Kontrast mit dessen Bestimmung zur Verehrung des höchsten Wesens eine Unanständigkeit hervorbringen könnte.

10.

Der Rabbiner muß Aufsicht über die Schul-, Erziehungs- und milden Anstalten der Israeliten führen, damit die guten Absichten des Staats erreicht werden.

11.

Er muß die Jugend zur Konfirmation vorbereiten und diese selbst verrichten, auch das Konsistorium auf die entdeckten vorzüglichen Köpfe, von denen die Wissenschaften Gewinn erwarten können, aufmerksam machen.

12.

Er muß, wenn er ein Unter-Rabbiner ist, den Weisungen seines Ober-Rabbiners Folge leisten, auch bei diesem in Ansehung aller in sein Amt einschlagenden Fragen sich Rats erholen, welche ihm vorkommen, und in Hinsicht deren er nicht sicher ist, ohne Ratserholung sie dem Anfragenden richtig beantworten zu können. Hält er jedoch dafür, daß die Anweisung seines Ober-Rabbiners nicht richtig sei, so steht es ihm frei, sich an's Konsistorium mit Bescheidenheit zu wenden.

13.

Jeder Ober-Rabbiner muß seinem Unter-Rabbiner mit Rat an Hand gehen, über dessen Amtsverwaltung wachen, ihn sonst zurechtweisen und dafür sorgen, daß in den Bezirken seiner Unter-Rabbiner Alles nach obigen Vorschriften von Statten gehe. In zweifelhaften Fällen hat auch er die Belehrung des Konsistoriums einzuholen, sobald er nicht sicher ist, daß seine Behandlung derselben die richtige sei.

14.

Jeder Ober- und jeder Unter-Rabbiner soll sich ein Buch halten, in welches er, nach der Zeitordnung, alle oben erwähnten

Fragen einträgt, welche ihm von den Gliedern seiner Gemeinden zur Entscheidung vorgelegt werden, letztere auch darin aufzeichnen.

15.

Mit den Syndiken und Vorstehern seines Bezirks soll er in ungestörter Harmonie leben, ihnen allen Vorschub zu Vollführung ihres Amtes thun, keine Sporteln von irgend einem seiner Gemeindsglieder empfangen, sondern deren Einkassierung den Syndiken überlassen; indem aus den Sporteln eine allgemeine Kasse im ganzen Königreiche gebildet und solche dann zu gewissen Zeiten vom Konsistorium, durch Anweisungen an die Syndiken, unter die sämmtlichen Ober- und Unter-Rabbiner mit Rücksicht auf die etwa angestellten Adjunkten verteilt werden wird.

16.

So oft der Rabbiner eine Konfirmation oder eine Trauung verrichtet hat, meldet er solches dem Syndikus, damit dieser das Nötige im Synagogenbuche sowohl als auch wegen der Sporteln wahrnehmen könne, falls nicht der Rabbiner für zuträglicher finden sollte, daß ihm die Quittung über die Sporteln vor Verrichtung einer ihnen unterworfenen Handlung vorgezeigt werde. Es hängt jedoch auch von jedem Rabbiner ab, von diesen Sporteln durch eine Bescheinigung des Unvermögens zu entbinden. Er wird solche nie ohne Not erteilen. Die von dem Syndikus einzusendenden Rabbinersportel-Verzeichnisse muß der Rabbiner mit unterschreiben zum Zeichen, daß darin keine zu zahlenden Sporteln ausgelassen sind.

17.

Der Rabbiner muß bei der Verteilung der vom Konsistorium ausgeschriebenen Auflagen zugegen sein, vor deren Beginnen die Verteilungskommission nebst den Syndiken zur Gewissenhaftigkeit durch einen Handschlag verpflichten, solchen selbst auch in die Hand des Syndikus ablegen. Auch muß er in anderen Syndikats-Angelegenheiten, wenn er dazu aufgefordert wird, durch seine Stimme den Ausschlag geben.

18.

Kein Rabbiner darf irgend einen Handel oder ein weltliches Geschäft treiben.

19.

Jeder wird sein vorzügliches Augenmerk dahin richten, daß zwischen seiner und anderen Religionsparteien keine Zwietracht entstehe, kein Aergernis gegeben, sondern gutes Einverständnis erhalten und die Wahrheit allgemein anerkannt werden möge: daß alle Religionen, die ein ewiges Wesen verehren, im Grunde nur Schwestern, alle Menschen aber Kinder eines Vaters sind.

20.

Jeder Rabbiner muß den Verfügungen des ihm vorgesetzten Konsistoriums Gehorsam leisten. Er darf ohne dessen Bestimmung keine Kirchenstrafe stattfinden lassen. Damit er sich auch nach der den Syndiken erteilten Instruktion desto besser richten könne, wird ihm ein Exemplar derselben hierneben zugestellt.

21.

Er wird sich zur Festhaltung aller obigen Punkte durch einen Eid verbindlich machen und ein Exemplar gegenwärtiger Ausfertigung zum Beweise, daß solches geschehen sei, mit Hinzufügung des Ortes, Tags, Jahrs und Siegels unterzeichnen, damit solches bei dem Konsistorial-Akten aufbewahrt werden könnte.

Cassel, am 15. März 1809.

Pflichten der Israelitischen Syndiken.*)

1.

Jeder Syndikus wird ununterbrochen fortfahren, sich eines streng sittlichen Lebenswandels in jedem Betrachte zu befleißigen. Er wird, als erstes Gemeindsglied, durch sein Beispiel den moralischen Sinn seiner Glaubensgenossen zu befördern suchen.

2.

Er muß Aufsicht haben über die Ordnung in der Synagoge, die Erziehungs- und Lehranstalten, die milden Stiftungen und Armenanstalten der Israeliten. Auch führt er das Synagogenbuch, wozu ihm in vorkommenden Fällen die Vorsteher der einzelnen Gemeinden außer seinem Wohnorte das Nötige einsenden, sowie auch die Rabbiner ihm Nachricht erteilen, wann sie Konfirmationen oder Trauungen verrichtet haben. In das Synagogenbuch trägt

*) Mitgeteilt in der „Sulamith", Jahrgang 2.

der Syndikus alle Geborenen, Konfirmirten, Verehelichten und Gestorbenen ein. Er macht bei jeder Person vier besondere Abteilungen, als: geboren, konfirmiert, getraut, gestorben. In jeder bemerkt er Tag und Jahr, bei der Geburt und dem Absterben auch die Stunde. Das Synagogenbuch beginnt übrigens mit einem Verzeichnisse der jetzt vorhandenen Synagogen-Mitglieder nach ihren Vor- und Zu- nebst Familien-Namen. Der Syndikus sorgt dafür, daß diesem Synagogenbuche jeder neue Ankömmling binnen sechs Wochen nach seiner Ankunft einverleibt werde.

3.

Er muß von jedem dergleichen neuen Ankömmlinge ein mit höherer Genehmigung vom Konsistorium ein für allemal zu bestimmendes Synagogen-Einzugsgeld an den Vorsteher der einzelnen Gemeinde dafür entrichten lassen, daß der neue Ankömmling Teil an den gottesdienstlichen, auch übrigen Gemeindseinrichtungen nehmen und seine Toten auf dem Gemeinde-Gottesacker beerdigen lassen darf.

4.

Der Syndikus wird mit Hinzuziehung des Unter- oder Oberrabbiners, auch dreier rechtschaffenen Gemeindsglieder (wovon er das eine, der Rabbiner oder Oberrabbiner das zweite wählt, und die beiden Ertorenen das dritte bestimmen), nach der Mehrheit der Stimmen auf die einzelnen Gemeindsglieder diejenigen Auflagen verteilen, welche das Konsistorium nach höherer Genehmigung ausschreibt. Hierbei, sowie überall, wird er sich der unbestechbarsten Gewissenhaftigkeit befleißigen. Alle Mitglieder der Verteilungs-Kommission werden hierzu vom Unter- oder Oberrabbiner, jedesmal vor dem Beginnen der Verteilung, durch einen Handschlag verpflichtet, den dieser selbst in die Hände des Syndikus ablegt.

5.

Nachdem die Verteilung erfolgt und die Verteilungsliste, welche der Syndikus dem Konsistorium sodann einzuschicken hat, exekutorisch geworden ist, wird derselbe die einzelnen Beträge von den Gemeindsgliedern ungesäumt erheben.

6.

Da es auch bisher in einigen Gegenden üblich war, daß zum Besten der Schulanstalten von jedem der sich verehelichenden

Israeliten beiderlei Geschlechts von demjenigen, was als Mitgift- oder Brautschatzgelder in die Ehe gebracht ward, ein Prozent entrichtet wurde, so hat der Syndikus sich diese nun überall im Königreiche Westphalen eingeführten Prozentgelder auszahlen zu lassen. Derjenige Westphälische Israelit aber, welcher eine Ausländerin ehelicht und sich im Königreiche Westphalen etabliert, muß die Prozentgelder für sich und seine Braut an seinem Wohnorte so entrichten, als wäre sie eine Einländerin.

7.

Der Syndikus hält eine besondere Rechnung über die Rabbinersporteln, welche nur er, und zwar nur von denjenigen erhebt, welche ein Kind konfirmieren oder sich trauen lassen. Der Rabbiner wird den Syndikus von dergleichen erfolgten Handlungen benachrichtigen, damit das Nötige in's Synagogenbuch eingetragen werden kann. Vom Rabbiner hängt es jedoch ab, von den Sporteln durch ein Zeugnis des Unvermögens zu entbinden, ohne daß hierüber eine Untersuchung entstehen soll; denn der Rabbiner ist beeidigt, auch hierbei nicht anders als gewissenhaft zu Werke zu gehen.

8.

Jeder Syndikus soll überhaupt alles aufbieten, um mit seinem Rabbiner in ungestörter Harmonie zu leben. Er darf ihm daher auch die Einsicht des Synagogenbuchs nicht verweigern. Keinerlei Leidenschaften darf einiger Spielraum gelassen werden. Nichts als das allgemeine Beste muß das Ziel der Bemühungen sein. Die Absicht aller unserer Einrichtungen zweckt nur dahin ab, die Israeliten, welche es noch nicht sind, zu würdigern Verehrern ihrer heiligen Religion, zu treuen Unterthanen der Regierung, zu moralischen Menschen zu bilden. Jeder, welcher sein Scherflein dazu beiträgt, erwirbt sich Anspruch auf den Dank der späteren Nachkommen, denn seine ausgestreute Saat wuchert auf unabsehbaren Feldern in jeder Folgezeit fort.

9.

Die Syndiken, welche außer den Wohnsitzen der Oberrabbinen wohnen, entrichten den Rabbinern und Schullehrern ihres Bezirks ihren Gehalt vierteljährlich, senden darauf auch als-

bald und pünktlich vierteljährlich den Ueberschuß ihrer Einnahme an's Konsistorium, auch halbjährlich ihre mit Belegen versehenen Rechnungen an dasselbe ein.

10.

Die Syndiken, welche in den sieben Ober-Rabbinerstädten wohnen, entrichten jedes Vierteljahr ihren Ober- und Unter-Rabbinern, auch Schullehrern ihren Gehalt, senden hierauf auch sogleich den Ueberschuß ihrer Einnahmen jedes Vierteljahr pünktlich an's Konsistorium ein, so wie jedes halbe Jahr ihre mit Belegen versehene Rechnung.

11.

Die Sportelverzeichnisse werden besonders geführt und vierteljährlich ebenfalls an's Konsistorium eingeschickt, nachdem sie zum Beweise ihrer Richtigkeit von dem kompetenten Ober- oder Unter-Rabbiner mit unterzeichnet sind. Die Sportelgelder jedoch werden nicht beigefügt, sondern demnächst auf Anweisung des Konsistoriums an die Ober- und Unter-Rabbiner, auch die etwanigen Adjunkten von den Syndiken ausgezahlt. Dem nächsten Quartal-Sportel-Verzeichnisse haben letztere sodann das Zahlungs-Verzeichnis, mit den Quittungen belegt, jedesmal beizufügen.

12.

Diejenigen Syndiken, welche Einnahme zur Schulden-Tilgung haben, führen darüber besondere Rechnung. Ihre deshalbigen Einnahmen senden sie, falls nicht andere Anweisung indeß erfolgt, pünktlich jedes Vierteljahr an diejenigen Syndiken, welche am Wohnorte ihres Ober-Rabbiners angestellt sind. Die Schulden Tilgungsrechnung aber wird von letztern jedes halbe Jahr an's Konsistorium gesandt. Sie legen ihr die nötigen Belege gehörig bei.

13.

Keine Kirchenstrafe findet ohne Erkenntnis des Konsistoriums statt.

14.

Jeder Syndikus hat die Verfügungen des Konsistoriums nicht nur selbst genau zu befolgen, sondern auch auf deren Befolgung bei andern zu sehen, und deshalb diejenigen Verfügungen, bei denen dies nötig ist, den Gemeinden bekannt zu machen. Auch

wird ihm hierneben ein Exemplar der Rabbiner-Instruktion mitgeteilt, damit er sich nach solcher desto besser richten könne.

15.

Wenn an einem Orte mehrere Syndiken sind, hat der zuerst daselbst ernannte die Direktion das 1. Vierteljahr, und so wechseln sie ab. Im Falle der Stimmengleichheit wird der kompetente Rabbiner oder Ober-Rabbiner die Entscheidung durch seine dann stattfindende Stimme geben und darum von den Syndiken ersucht werden.

16.

Wenn ein Syndikus drei Jahre lang sein Amt bekleidet hat, muß er solches seinem Nachfolger abtreten, diesem auch alle dahin einschlagenden Gegenstände überliefern und sich darüber, nach einem spezifizierten Verzeichnisse, quittieren lassen.

17.

Die Wahl des Nachfolgers leitet er drei Monate vor seiner Abgangszeit so ein, daß er die zehn ältesten Israeliten seines Wohnorts nebst dem kompetenten Rabbiner- oder Ober-Rabbiner bei sich versammelt und mit diesen einen andern Syndikus nach der Mehrheit der Stimmen wählt. Die sämmtlichen Wähler berichten die Wahl an's Konsistorium, damit dasselbe den Gewählten höheren Orts zur Bestätigung präsentiere.

18.

Doch kann auch ein Syndikus, dessen Abgangszeit einträte, für andere drei Jahre wieder gewählt werden. Will er aber diese Fortsetzung seines Amtes nicht übernehmen, so wird ein anderer gewählt. Hat ein gewesener Syndikus neun Jahre lang das Amt nicht bekleidet, so kann er genötigt werden, es wieder zu übernehmen

19.

Es ist ein bloßes Ehrenamt ohne Geldbelohnung. Die Belohnung muß im Bewußtsein des guten Werkes liegen. Weil jedoch alle Syndiken Schreibmaterialien und andere Kosten aufwenden müssen, um die Bücher gehörig zu halten, so wird jedem dafür, er mag nun einen Schreiber oder Geldeinsammler halten oder nicht, etwas Gewisses bestimmt werden, das er in Ausgabe

bringen kann. Das Konsistorium wird diese Bestimmung so vornehmen, wie es seiner Ueberzeugung nach geschehen muß, wenn der größere oder geringere Aufwand verhältnißmäßig, doch von einem sehr kleinen, für's Ganze bestimmten Betrage, vergütet werden soll.

20.

Jeder Syndikus wird sein vorzügliches Augenmerk dahin richten, daß zwischen seiner und andern Religionsparteien keine Zwietracht entstehe, kein Aergernis gegeben, sondern gutes Einverständnis erhalten, und die Wahrheit allgemein anerkannt werden möge: daß alle Religionen, die ein ewiges Wesen verehren, im Grunde nur Schwestern, alle Menschen aber Kinder eines Vaters sind.

21.

Jeder Syndikus wird sich zur Festhaltung aller obigen Punkte durch einen Eid verbindlich machen und ein Exemplar gegenwärtiger Ausfertigung, zum Beweise, daß es geschehen sei, mit Hinzufügung des Orts, Tags, Jahrs und Siegels unterschreiben, damit solches bei den Konsistorialakten aufbewahrt werden könne.

Cassel, am 15. März 1809.

Königliches Westphälisches Konsistorium
der Israeliten.

Welche wohlthätige Folgen die bürgerliche Gleichstellung im Königreich Westfalen hatte, zeigte sich auch im „Auslande" (zu dem nach damaliger Auffassung alle nicht-westfälischen deutschen Staaten gehörten), so z. B. in Sachsen. Die „Sulamith" berichtet darüber*):

„Se. Majestät der König von Sachsen haben gnädigst geruht, nunmehr die vorhin nur auf die die Messen besuchenden westphälischen Israeliten beschränkte Befreiung von außerordentlichen Abgaben auf alle und jede nach und in Sachsen reisende westphälische Israeliten auszudehnen. Dieselben werden von nun an den französischen Israeliten ganz gleich behandelt werden und sowohl auf ihren Reisen nach den Leipziger und Naumburger Messen, als auch in jeder anderen Zeit, wann und wo sie sich im Königreiche Sachsen aufhalten, keinem anderen Zoll und keinen

*) „Sulamith", Jahrgang 2.

anderen Abgaben unterworfen sein, als welche auch andere Reisende zu bezahlen haben. Es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen, welche auf ihre Befreiung Anspruch machen und nicht ausgesetzt sein wollen, daß sie gleich den Israeliten anderer Länder Leibzoll geben müssen oder gar noch besonders als verdächtige Leute behandelt werden wollen, mit den in gehöriger Form ausgestellten und besiegelten Pässen der Ortsobrigkeit versehen sein müssen, wodurch ihre Qualität als „Westphälischer Bürger" außer allem Zweifel gesetzt ist. Man hofft, daß sich diese Verfügung auch auf das Herzogtum Warschau beziehen wird." — Im Vorbeigehen sei dazu bemerkt, daß damals im Königreich Sachsen noch die Judenverordnung vom Jahre 1746 gültig war, daß man sich bei einer Konzessionserteilung im Jahre 1790 auf eine Bestimmung vom Jahre 1682 verpflichten mußte, und daß in Ansehung des Leibzolles noch Erlasse aus den Jahren 1660, 1683, 1692 und 1733 galten, wie bei Winkel in seinem Werke: „Exercitatio de Jure Regio recepiendi Judaeos Judeorumque in Saxonia electorali juribus et obligationibus" zu lesen steht.

Im Königreich Westfalen selbst zeigte man sich den Israeliten anderer Länder gegenüber äußerst entgegenkommend und machte ihnen keine Schwierigkeiten, das Bürgerrecht zu erwerben, sobald sie mit guten Zeugnissen versehen und als ordentliche Menschen anerkannt wurden, wie das aus folgendem Privilegium zu ersehen ist:*)

„Der Präfect des Fulda-Departements

Nach Ansicht des vom Herrn Kaufmann N. N. aus Oberschlesien eingereichten Gesuchs um Erteilung des Bürgerrechts und der Erlaubnis, eine beständige Warenniederlage in Cassel zu halten,

des königlichen Dekrets vom 27. Januar d. J., durch welches die die Polizei verwaltende Behörde zur Erteilung solcher Erlaubnis autorisirt wird,

beschließt wie folgt:

Art. 1. Dem Herrn Kaufmann N. N. aus Oberschlesien wird hiermit das Bürgerrecht zu Cassel erteilt und ihm erlaubt, daselbst eine ständige Warenniederlage zu halten.

*) Sulamith, Band 2.

Art. 2. Er soll dagegen alle daraus für ihn entstehenden Pflichten sorgfältig erfüllen und die bisher üblichen Gebühren dafür sämtlich dem angeführten königlichen Dekrete gemäß an das Polizei-Bureau des Präfekten abliefern.

Art. 3. Es soll ihm eine Ausfertigung dieses Beschlusses zugeschickt werden, womit er sich zu dem Herrn Maire der Stadt Cassel zu begeben hat, um von demselben in die Bürgerrolle eingetragen zu werden.

Cassel, den 22. März 1808.

Der Präfect des Fulda-Departements.
Unterzeichnet: Graf von Hardenberg.

Auf Befehl des Präfekten.
Der General-Sekretär der Präfektur:
Savagrer."

Da die Israeliten des Königreichs Westfalen nicht Bürger zweiten Grades waren, konnte es nicht fehlen, daß auch der Ausdruck „Schutzjude", wie er vordem üblich gewesen und in vielen deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 noch amtlich und privatim im Gebrauch war, in Wegfall kam. Wohl auf Veranlassung des „Konsistoriums" wurde folgende Verordnung erlassen:

„Der Staatsrath, Präfekt des Fulda-Departements

erwägend, daß im Gefolge des königlichen Dekrets vom 27. Januar d. J. die Bekenner der jüdischen Religion eben diejenigen Rechte genießen sollen, deren andere Staatsbürger sich erfreuen, die Juden also nicht bloß als tolerierte Staatseinwohner, sondern als wirkliche Staatsbürger angesehen werden müssen:

daß es die Pflicht der verwaltenden Behörde ist, alles zu entfernen, was den ehemaligen Unterschied zwischen jüdischen und christlichen Staatsbürgern noch bemerkbar macht, indem es das Bestreben treuer Unterthanen sein muß, zur Erreichung der menschenfreundlichen Absicht Unseres gütigen Monarchen alles Mögliche beizutragen,

beschließt wie folgt:

Art. 1. Der Ausdruck „Schutzjude" soll künftig hinwegfallen und niemand sich dieses Ausdruckes in Schriften und Vor-

trägen an die Präfektur weiter bedienen. Die Juden sollen ebensowohl Bürger und Einwohner als die Christen genannt werden.

Art. 2. Diejenigen, welche sich in ihren öffentlichen Vorträgen des Ausdruckes Schutzjuden*) dennoch bedienen, werden ihre Schrift, um den Ausdruck zu verbessern, zurückerhalten und nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, gestraft werden.

Art. 3. Den Herren Mairen des Departements wird die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses hiermit aufgetragen

Gegeben Cassel, am 2. Juni 1808.

In Abwesenheit des Staatsraths, Präfekten des Fulda-Departements

Der General-Sekretär der Präfektur:

gez. Savagrer."

In einzelnen Teilen des Reiches war es bis dahin Gebrauch, daß die christliche Geistlichkeit von den Israeliten gewisse Abgaben zu fordern hatte. Das Konsistorium der Israeliten stellte den betreffenden Superintendenten die Unstatthaftigkeit dieser Abgabe in „angemessener Weise" vor. Da jedoch der Zweck auf diesem Wege nicht erreicht wurde, wandte es sich an die höhere Behörde, worauf sodann von seiten der Minister der Justiz und des Inneren eine „kräftige Verfügung" an die betreffende Gerichtsbehörde erging, durch welche die Erhebung jener Abgabe untersagt wurde. Seiner Bedeutsamkeit und frischen Sprache wegen sei hier das Circular an die Präfekten mitgeteilt:**)

„Kassel, den 17. Dezember 1811.

Mein Herr Präfekt! Aus mehreren bei mir eingelaufenen Beschwerden habe ich ungern ersehen müssen, daß der Wille Sr. Majestät, kraft dessen jede Religion von den Dienern einer anderen völlig unabhängig sein soll, nicht überall im Königreiche auf gleiche Weise vollstreckt wird. Man hat mir sogar hin und wieder Zweifel über den eigentlichen Sinn unserer Konstitution in dieser Hinsicht geäußert.

---

*) Gleiche Verfügungen wurden in der „Sulamith" IV, 1 veröffentlicht vom Elb-Departement und vom Präfekten v. Trott aus Marburg.

**) Sulamith IV, 1, Seite 117.

Wenn unter den vormaligen Regierungen die Bekenner einer Konfession verbunden waren, den Geistlichen einer anderen für Ministerial-Handlungen, deren sie nicht bedurften, Stolgebühren zu entrichten, so rührte dies daher, daß in jeder Provinz eine herrschende Religion vorhanden war, deren Diener man nicht durch Toleranz oder den Schutz anderer Religionsverwandten leiden lassen wollte.

Die Konstitution des Königsreichs, welches die freie Ausübung jedes Gottesdienstes als Grundsatz aufgestellt, hat diesen Unterschied aufgehoben. Es giebt keine herrschende Religion im Königreich mehr und folglich auch keinen Grund, der eine Religionspartei berechtigen könnte, von der anderen einen Tribut zu fordern, der der Gerechtigkeit und Billigkeit so sehr entgegen ist. Se. Majestät, indem Sie durch das Dekret vom 22. Januar 1808 die Führung des Registers des Civilstandes den Pfarrern jeder Religion anvertrauten, erklärten den Grundsatz, daß die Ausübung jeder Religion unabhängig von den Dienern einer anderen sein sollte. Jede Religionspartei ist daher verbunden, die Kosten ihres Gottesdienstes allein zu tragen, und alle andere können keiner Art von Beitrag dazu unterworfen werden.

Ich ersuche Sie, mein Herr Präfekt, die verschiedenen geistlichen Behörden Ihres Departements an diese Grundsätze zu erinnern, ihnen die größte Publicität zu geben und auf ihre Beobachtung zu wachen."

Empfangen Sie u. s. w.

Der Minister.

gez. Graf von Wolffradt.

Obgleich der bürgerlichen Prozeßordnung gemäß keine Vorladungen an gesetzlichen Festtagen vorgenommen werden sollten, ereignete es sich doch nicht selten, daß bei Unterthanen jüdischen Glaubens hiervon Ausnahmen gemacht wurden, die auf die Gemüter frommer Israeliten einen unangenehmen Eindruck machen mußten. Das Konsistorium der Israeliten stellte demnach solches höheren Ortes gehörig vor, worauf folgende liberale Bekanntmachungen erschienen.*)

*) Sulamith IV, 1, Seite 119.

A.

Justiz-Ministerium.

Durch ein Umlaufschreiben vom 26. August hat der Justiz-Minister die Prokuratoren des Königs bei den Gerichtshöfen und Tribunalen an den Artikel 15 der bürgerlichen Prozeßordnung, welchem nach keine Vorladung an einem gesetzlichen Festtage vorgenommen werden darf, erinnert und sie demnach beauftragt, dafür zu wachen, daß die Gerichtsboten denjenigen Personen, welche sich zur hebräischen Gottesverehrung bekennen, weder an den Sabbath-, noch andern von dem Israelitischen Konsistorium angegebenen feierlichen Festtagen Vorladungsurkunden insinuieren. Auch hat der Minister hinzugefügt, daß aus Achtung für den Grundsatz der Religionsfreiheit und um von allem Gewissenszwange entfernt zu sein, es schicklich sei, die Israeliten an Sabbathtagen nicht vor Gericht zu laden und sogar, soviel es möglich, in dieser Hinsicht ihre Entschuldigungen für ihre andern Festtage zu gestatten.

B.

Justiz-Ministerium.

Nachrichten an die Tribunale und Gerichsboten.

Das Israelitische Konsistorium, um der im Moniteur vom 29. August 1811 Nr. 206 eingerückten (oben angeführten Anzeige) Genüge zu leisten und zu verhüten, daß irgend ein Israelitischer Glaubensverwandter sich nicht dergestalt darauf berufe, daß der Lauf der Gerechtigkeit dadurch aufgehalten werde, hat angezeigt, daß die Fest- und Feiertage der Israelitischen Gottesverehrung außer dem Sabbat (welches jeden Sonnabend ist) folgende sind: Neujahr, Versöhnungsfest, Fest der Hütten (den 1., 2., 10., 15., 16., 22. und 23. des Monats Tischri, gewöhnlich im September und Oktober), Passah oder Osterfest (der 15., 16., 21. und 22. des Monats Nissan, gewöhnlich im April), Pfingsten (den 6. und 7. des Monats Sivan, gewöhnlich im Juni). Demzufolge sind die Verfügungen der angeführten Bekanntmachung nur auf die obigen Fest- und Feiertage anwendbar.

Aber auch in anderer Hinsicht blieb die Regierung nicht unthätig. So verwandte sich auf Vorstellung des Konsistoriums das Königl. Westfälische Ministerium bei dem Herzog Karl August von Sachsen-Weimar wegen Aufhebung des in dessen

Lande noch bestehenden Leibzolles für die Westfälischen Unterthanen israelitischer Religion. Der Herzog geruhte darauf vermittelst Verfügung vom 29. November 1811 den Judenleibzoll und das Leibgeleit in seinen Landen für alle auswärtigen Unterthanen jüdischer Religion, auch im Sachsen-Gothaischen Lande, wo diese Abgabe für die Weimarische Regierung erhoben wurde, gänzlich aufzuheben.

Auch die den Israeliten des Königreichs Westfalen seitens der Königl. Sächsischen Regierung erteilten „Freiheiten" müssen den gehegten Erwartungen nicht ganz entsprochen haben. Das Konsistorium sah sich deshalb genötigt, das zuständige Ministerium am 24. April 1810 zu bitten, die westfälischen Bürger jüdischen Glaubens besser zu schützen. Diese Vorstellung hatte den gewünschten Erfolg, wie aus folgender Bekanntmachung zu ersehen:

„Obgleich bereits seit geraumer Zeit den Westfälischen Israeliten bei Gelegenheit der Leipziger Messen die meisten der ehemalig erduldeten Erniedrigungen erspart worden sind, so fanden sich doch noch einige Ueberbleibsel davon. Aber auch diese werden nicht mehr stattfinden. Vielmehr ist von Seiten des Kgl. Sächsischen Ministeriums der Königl. Westfälischen Gesandtschaft zu Dresden die Versicherung ertheilt worden, daß künftig kein Westfälischer Israelit in Sachsen eine andere Behandlung, wie jeder andere Reisende, besorgen dürfe. Jeder von ihnen wird demnach zu Leipzig weder, wie bisher, höhere Gebühren für gerichtliche Vorladungen, noch höheres Ständegeld entrichten dürfen, noch irgend eine Beschränkung in Ansehung der Verkaufszeit unterworfen sein, welcher nicht jeder andere Glaubensgenosse unterworfen wäre, noch auch endlich gehindert werden, nach 10 Uhr Abends, wenn er es für nötig findet, seine Rückreise anzutreten, ohne daß er einen sogenannten Judenzettel zu lösen braucht, welches alles bisher zum Nachteile der Westfälischen Israeliten sich anders verhalten hat.

„Wir machen uns das Vergnügen, diese angenehme Veränderung der Verhältnisse, von der wir soeben unterrichtet worden sind, den sämmtlichen Gemeinden des Königsreichs Westfalen bekannt zu geben, damit jedes Mitglied derselben, welches die Leipziger Messe besucht, sich solches zur Richtschnur dienen lassen möge!

„Die Herren Syndiken wollen deshalb die beigehenden Exemplare gegenwärtiger Bekanntmachung den Gemeinden ihres Syndikats-Bezirks ungesäumt mitteilen.

Königl. Westfäl. Konsistorium der Israeliten.

Berlin. Kalkar, Steinhardt, Fränkel, Heinemann.
Merkel, Sekretär.

Außer den angeführten Verordnungen, die das Konsistorium erwirkte, blieb ihm noch vieles andere zu thun, um dies und jenes Ueberbleibsel der „guten alten Zeit" hinweg zu schaffen. Es sei hier zunächst der Bemühungen jener Behörde gedacht, die alte Eidesformel durch eine neue „zeit- und gesetzgemäße" zu ersetzen*). Die „Sulamith" berichtet über diese Frage von einer Eingabe des Konsistoriums der Israeliten an den Justizminister de dato Cassel, den 24. Februar 1809.

Die fast unglaubliche Unterdrückung, hieß es darin, in der vorhin die Israeliten lebten, zeigte ihre Wirkung selbst in Ansehung des Eides.

Kein Israelit war er auch der redlichste Mann) wurde, wenn er unvollständig bewiesen hatte, gegen einen Christen zum Erfüllungseide gelassen; es ward vielmehr diesem Christen (und gehörte er auch unter die unredlichsten Menschen) der Reinigungseid zugestanden.

Aber gelangte nun der unglückliche Israelit wirklich dahin, daß er einen Eid gegen Christen zu schwören hatte, so wußte man nicht genug Umständlichkeiten hervorzusuchen, um den Bedauernswürdigen seine Erniedrigung fühlen zu lassen; Umständlichkeiten, welche teils aus Unkenntnis, teils aus Uebermut, teils endlich aus Verläumdungen entsprangen.

An dem einen Orte mußte der Israelit barfuß, an dem anderen mußte er auf einer Schweinehaut stehend, am dritten mußte er gar in der Synagoge, in sein Sterbegewand gehüllt, vor zehn Zeugen seines Glaubens den Eid ablegen.

Noch heute, gnädiger Herr, giebt es in den unterschiedenen Abteilungen des Königreichs Westfalen unterschiedene Arten, auf

*) Siehe L. Geiger, Geschichte der Juden in Berlin, 2. Teil; ferner Zunz, Gesammelte Schriften, Band 2, Seite 241.

welche die Richter den Israeliten schwören lassen, statt daß gewiß überall völlige Gleichförmigkeit herrschen sollte.

Die unter Nr. 1 anliegende kleine Abhandlung, welche von unserm Kollegium ausgearbeitet worden ist, ergiebt zur Genüge, daß der Eid, den ein Israelit zu leisten hat, seinen Religionsgesetzen zufolge die größte Einförmigkeit annehmen, und in den Worten: „Ich schwöre" bestehen kann. Die Abhandlung zeigt deutlich, daß ein solcher Eid verbindlich bleibt, er mag von einer jüdischen oder von einer andern Obrigkeit, er mag gegen einen Israeliten oder gegen einen andern Religionsbekenner geleistet werden. Die Abhandlung zeigt endlich, gnädiger Herr, daß es leerer Wahn gewesen ist, wenn hin und wieder vorgegeben ward: die Israeliten könnten darum falsche Eide schwören, weil sie am jährlichen Versöhnungstage Vergebung erhielten. An diesem Tage nämlich kann zwar Jemand von Gelübden, die er lediglich in Beziehung auf sich leistete, z. B. von der Verbindlichkeit, sich zu kasteien, nie aber kann er von solchen Verbindlichkeiten oder von solchen Strafen losgezählt werden, die er in Beziehung auf einen Andern auf sich nahm.

Kein gebildeter Israelit wird demnach in der Aussicht auf den jährlichen Versöhnungstag, oder wegen des Mangels sonst gewöhnlicher Feierlichkeiten, sich jemals eines Meineides schuldig machen. Doch ist in Ansehung der Mindergebildeten allerdings erforderlich, daß der Eidesleistung eine feierliche Ermahnung und Warnung vorm Meineide vorausgehe. Auch diese ist von unserm Kollegium nach Anleitung eines bekannten Formulars, doch mit Weglassungen sowohl als auch mit Zusätzen, in der Anlage Nr. 2 entworfen worden.

An Ihre Excellenz gelanget demnach unsere unterthänige Bitte, gnädig zu verfügen,

1. daß derjenige Israelit, welcher einen gerichtlichen Eid leisten soll, solchen nirgends anders als im Gerichte, und zwar, indem er die rechte Hand auf die heiligen Bücher Moses legt und sein Haupt bedeckt hat, ablege;

2. daß er den Eid nicht anders als nach der Formel leiste, welche wir unter Nr. 3 unterthänig anschließen, jedoch so, daß ihm vorher der Richter diejenige Ermahnung feierlich vorlese, welche wir oben unter Nr. 2 unterthänig beifügten, wobei es

allerdings dem Richter überlassen bleibt, deren Inhalt selbst mit Hindeutung auf die Strafen auszudehnen, welche die Staatsgesetze dem Meineidigen androhen.

Ihre Excellenz, die bereits so viel zum Besten der Israeliten ausführten, werden auch dieses Verdienst um sie sich erwerben; denn Ihre weltbekannte Humanität verbürgt es uns.

Genehmigen Sie, gnädiger Herr, die Versicherung unserer ehrerbietigsten Unterwürfigkeit!

Königl. Westphäl. Konsistorium der Israeliten.

Diesem Berichte an den Justizminister gaben nun noch die drei geistlichen Konsistorialräthe eine „Abhandlung über den Eid" bei.

In Erwägung, heißt es da, daß in Ansehung des Eides den Israeliten in den verschiedensten Abteilungen des Königsreichs nicht selten von einander abweichende Formeln gebräuchlich sind, sehen wir uns veranlaßt, damit ferner hierin eine Einheit stattfinde, eine solche Eidesformel zu bestimmen, welche künftig bei den Israeliten im Königreich Westphalen in nötigen Fällen allgemein üblich sein soll.

Diese Eidesformel soll sich indessen von den meisten seither bei den Gerichten üblich gewesenen durch ihren einfachen Inhalt unterscheiden. Es ist daher nicht überflüssig, hier noch einige Bemerkungen deshalb vorangehen zu lassen. — Wenn man nämlich bei dem Entwurfe einer Eidesformel die heilige Schrift als die Quelle dessen, was hierin zur Richtschnur dienen kann, gehörig zu Rate zieht, so ergiebt sich daraus klar und deutlich, daß man zur Bekräftigung und Erhärtung irgend einer Sache, sowie zu der damit verbundenen treuen Befolgung derselben, eigentlich nur eines einfachen Eides bedarf. Die Belege zu dieser Behauptung findet man:

1. 1. B. M. 14, 22.

2. 1. B. M. 50, 25.

3. 3. B. M. 22, 10 u. 11 — gleichsam als Ritualgesetz.

4. 4. B. M. 5, 21, wo, wie aus dem Urtexte erhellt, sogar das Wort „Amen" als ein Eid betrachtet wird.

So sehr indessen aus diesen angeführten Stellen der heiligen Schrift zur Genüge hervorgeht, daß jeder Eid, selbst auch wenn er ohne äußere Zeichen geschieht, als heilig und wichtig zu be-

trachten sei, so zeigt jedoch unter andern die Stelle 1. B. M. 24, 5, daß in der Vorzeit auch zuweilen gewisse äußere Zeichen bei Eidesleistungen üblich waren, denn es heißt daselbst: „Lege deine Hand unter meine Hüfte, ich will dich beschwören" u. s. w.

Es haben daher die jüdischen Volkslehrer, auf diese Verse der heiligen Schrift gegründet, als Richtschnur festgesetzt und entschieden, daß

1. jeder Eid, er geschehe in welcher Sprache und an welchem Orte es immerhin wolle, wenn er, selbst ohne Erwähnung des Namens Gottes, mit den Worten: ich schwöre geschieht, völlig kräftig und giltig sei.

2. Wenn jemand, und sei es selbst ein Unmündiger oder Götzendiener, den Schwörenden in irgend einer Sache mit den Worten: ich beschwöre dich anspricht, und es wird von dem Letzteren mit dem Worte: Amen (wahrhaftig, es ist wahr) u. dgl. bekräftigt, es ebenfalls als ein förmlicher Eid zu betrachten sei (Jore Dea Kap. 237).

Um nun aber dem Schwörenden den Eid, so zu sagen anschaulicher und auch äußerlich wichtig zu machen, ward hinzugefügt, daß

1. der Schwörende während des Schwurs die Hand auf ein heiliges Buch legen soll,

2. daß man demselben in besonderen Fällen über die Wichtigkeit des Eides und des Meineides kräftige Vorstellungen machen, und daß man

3. selbst den Gegner des Schwörenden ernst vermahnen müsse, den Letzteren nicht etwa vorsätzlich oder aus irgend einer boshaften Absicht schwören zu lassen.

Ueber die Wichtigkeit des Schwurs selbst wurde ferner erklärt, daß in keinem Falle bei irgend jemand eine Lossagung oder Entbindung eines geschehenen Eides in den Angelegenheiten des Menschen gegen seinen Mitmenschen zu gestatten möglich sei, selbst dann nicht, wenn der Schwörende nach geschehenem Schwur zur Rettung seiner Ehre u. dergl. die etwaige Forderung erstatten wollte, indem er durchaus immer als ein Meineidiger zu betrachten sei. Ausgenommen hiervon ist aber derjenige, welcher einen willkürlichen Eid geleistet hat, daß er sich z. B. gewisser Dinge ent-

sage, ein Gelübde thun, sich Kasteiungen zu unterziehen u. dergl., wo es nämlich in Betracht gewisser Pflichten gegen Mitmenschen nicht die mindeste Beziehung hat.

Die in verschiedenen Gemeinden in späteren Zeiten eingeführte Formel des Kol Nidre oder Hepharoth Nedarim, deren Entstehung sich bloß auf einen talmudischen Satz (Nadarim Absch. 3) gründet, und welche am Abende des jährlichen Versöhnungsfestes in der Synagoge vorgetragen wird, hat daher auch, wie bekannt, nur auf solche Entbindungen von Verpflichtungen Bezug, die Gelübde des einzelnen Menschen gegen sich selbst betreffen, keineswegs aber als Verpflichtungen u. s. w. auf den Mitmenschen im mindesten beziehen, wie selbst schon die Worte in dieser Formel zur Genüge darthun (Jore Dea Kap. 211).

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen wird es nun gewiß sehr einleuchtend sein, wie wichtig dem Israeliten, sowohl zufolge der heiligen Schrift als auch den Erklärungen und Verordnungen der Volkslehrer und Kommentatoren gemäß, jeder Schwur, er geschehe gegen einen Israeliten oder Nicht-Israeliten, sein müsse, und daß es folglich der oft weitläuftigen Vorbereitungen und Zeremonien, die hier und dort teils dem Mangel an richtiger Würdigung der jüdischen Religionsgesetze, teils Verläumdungen ihr Dasein zu verdanken haben, nicht im mindesten bedarf, besonders wenn der Schwörende vor der Eidesleistung von dem Richter auf eine angemessene und feierliche Weise über die Wichtigkeit des Meineides belehrt und ermahnt wird.

Die Eidesformel, welche bei den Israeliten im Königreiche Westfalen künftig mit Auflegung der Hand auf die heil. Bücher Mosis und mit bedecktem Haupte (welches aus dem Grunde beibehalten wird, weil der Israelit noch gewohnt ist, mit bedecktem Haupte zu beten) in der Gerichtsstube, nach vorher von dem Richter geschehener Ermahnung und Belehrung wegen der Wichtigkeit des Eides und Meineides, statt haben müßte, laute daher wie folgt:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde erschaffen hat, ohne eine Arglist meinerseits, sondern nach dem Sinne und der Meinung des Richters in dieser Sache, daß — — — — — — — — — — So wahr mir Gott der Allmächtige helfe! Amen!"

Schon am 27. März 1809 erschien daraufhin ein Königliches Dekret, welches die Art und Weise bestimmt, wie bei den Eiden der Juden zu verfahren ist.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution König von Westfalen, französischer Prinz u. s. w.

Haben nach Ansicht des 10. Artikels der Constitution vom 15. November 1807, welcher verordnet, daß das Königreich Westfalen durch Konstitution regiert werden soll, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gerichte, und die freie Ausübung des Gottesdienstes festsetzen;

Wie auch nach Ansicht Unseres Dekretes vom 27. Januar 1808, welches denjenigen Unserer Unterthanen, die der Mosaischen Religion zugethan sind, dieselben Rechte und Freiheiten ertheilt die Unsere übrigen Unterthanen genießen;

Auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Verordnet und verordnen:

Art. 1. In allen Fällen, wo zufolge des V. Abschnitts, Buch III, Kapitel VI, des Gesetzbuchs Napoleons, wie auch des 2275. Artikels des gedachten Gesetzbuches, ein gerichtlicher Eid stattfindet, soll zwischen Juden und Christen kein Unterschied gemacht werden.

Art. 2. Die verschiedenen Förmlichkeiten, welche an manchen Orten bei der Eidesleistung der Juden bisher beobachtet wurden, sind hiermit abgeschafft.

Art. 3. Sie sollen, sowohl wenn sie in ihren eigenen Sachen einen Eid leisten, als wenn sie ein Zeugnis im Gerichte ablegen, den Eid, die Hand auf die Bücher Moses gestützt, mit bedecktem Haupte ausschwören, indem sie auf diese Weise ihre Gebete und Gelübde an Gott richten. Es soll zu diesem Ende ein Exemplar der Bücher Moses in hebräischer Sprache*) gebraucht werden, welches das jüdische Konsistorium dem Appellationshofe, den Kriminal-Gerichtshöfen und jedem Tribunale erster Instanz liefern wird.

---

*) Ein solches Exemplar, wie es damals gebraucht wurde, besitzt Herr Salomon Hoffa in Cassel.

Art. 4. Die Formel ihrer Eide soll sein:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, ohne Vorbehalt und sträfliche Auslegung der Worte, daß . . . . . so wahr mir Gott helfe. Amen."

Art. 5. Vor der Abnahme des Eides muß der Richter den Schwörenden an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, nach Inhalt des von dem jüdischen Konsistorium angegebenen und dem gegenwärtigen Dekrete beigefügten Formulars, erinnern.

Art. 6. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem Königlichen Palaste zu Kassel am 27. März 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister, Staatssekretär:

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

Um dem Ministerium völlige Klarheit über die ferneren Ziele des Konsistoriums zu verschaffen, sah sich Jacobson zur Ueberreichung einer umfangreichen Denkschrift veranlaßt, aus der die wichtigsten Ausführungen im Wortlaute wiedergegeben seien*).

„Der ehemalige Zustand der Israeliten, als sie noch eine nur geduldete Nation ausmachten und der Staat ihre Duldung als eine Revenue betrachtete, war in kirchlicher Hinsicht so beschaffen, daß darin eine Revolution nicht ausbleiben konnte. Der Staat bekümmerte sich weder um ihre Schulanstalten, noch überhaupt um ihre Bildung, sondern der reichste unter ihnen, der am meisten contribuierte, stand an ihrer Spitze; der Zufall entschied, ob ihre Einrichtung gut oder schlecht war, denn auf einem Prinzip beruheten alle diese Einrichtungen nicht. War jener Reiche bigott, unwissend, so wurden Schullehrer seinem Charakter gemäß gewählt und angestellt, und die daraus entstandenen Früchte entsprachen der Pflanze. Ein anderer, der leichtsinnig war und die Religion abzuschütteln dachte, wählte Lehrer nach seinen Wünschen, und da weder Vorschriften zu einer Lehrmethode noch Bücher allgemein anerkannt

*) Geh. St.-Arch. Rep. 6. IV. Nr. 2.

wurden, wonach jeder Israelit seine Religion bestimmt wissen konnte, so war es ganz natürlich, daß in jedem Ort anderer Unterricht erteilt und andere Prinzipien gelehrt wurden. Von einem wissenschaftlichen Unterricht wußte man vor 30 Jahren unter den Juden gar nichts. Deutschschreiben und rechnen nach Regeln, wer das verstand, wurde schon ausgezeichnet. Wozu sollte auch der Jude bei Erziehung seiner Kinder höheren Bedacht nehmen? Seine Bestimmung konnte nur die eines Handelsmanns sein. Was brauchte denn dieser auch mehr zu verstehen als Schreiben und Rechnen? Der Kleinhändler bedurfte auch dies nicht einmal. Bei seiner eignen Religionspartei konnte er imponieren, wenn er den Talmud studierte und die strengste Ausübung der äußerlichen Zeremonien behauptete. . . . . Ausnahme machte nur der reiche Mann, der Umgang mit gebildeten Klassen anderer Religionen hatte, und der Stand des Arztes, denn letzterer trieb ein Gewerbe, welches den Juden erlaubt war. Bei dieser Ausnahme fand sich aber auch nicht selten, daß der Jude sich von seinen Glaubensbrüdern trennte, so wie sie es nicht minder in Ansehung seiner thaten. Diejenigen, welche die Ausnahme von der Regel waren, hatten öfters die gute Absicht, mehr Bildung und den Trieb zu Wissenschaften wirksam zu machen, und fanden die größte Widersetzlichkeit und Verfolgung. Die Gegenpartei hielt diese Männer für stolz, herrsch- und neuerungssüchtig." . . . . . Nachdem dann von der Stellung und dem Einfluß der Rabbiner in den Gemeinden, sowie von einzelnen Mitgliedern, die an der Bildung der Zeit Anteil nahmen, berichtet worden, heißt es weiter: „Jenes Erwachen war nun der Fall vor ungefähr 30 Jahren, zur Zeit, wo Mendelssohn in Berlin als wirklicher Gelehrter unter allen Religionsparteien wirklich Epoche machte und dennoch seiner Religion treu blieb. Der damalige Wohlstand in Berlin veranlaßte mehrere Familien, trotz des Widerstandes, den sie unter ihren Mitbrüdern fanden, ihren Kindern eine dem Zeitgeist angemessene Erziehung und Bildung geben zu lassen. Es folgten mehrere nach; die Fackel der Aufklärung wurde angezündet; allein die politischen und moralischen Verhältnisse der Aufgeklärten waren noch zu unbedeutend, um dem Ganzen zu helfen. Die Juden hatten noch kein Bürgerrecht; sie konnten weder zu Staatsämtern noch zu Handwerken gelangen. Der reiche Mann, der nun seinen

Kindern die beste Erziehung gegeben und auf Erlernung von Künsten und Wissenschaften vieles verwandt hatte, wußte aus seinem Sohne doch nichts anderes als einen Kaufmann zu bilden. Der Mittelstand war noch übler daran. Zum Kleinhandel wollten sich seine Kinder nicht bequemen, da ihr Ehrgefühl dies nicht zugab, zu anderen Gewerben konnten sie nicht gelangen; sie waren also in einer üblen Lage. Dazu kam die Zwietracht, die unter den jüdischen Religionsgenossen zwischen Aufgeklärten und Stockjuden entstand, und es war eine natürliche Folge, daß die erste Klasse bald in großer Menge sich taufen ließ, wodurch Disharmonie unter den Familien entstand, und die anderen, die weder Juden noch Christen waren, Hang zu Müßiggang, Schwelgerei und Sittenlosigkeit zeigten, wodurch die Stockjuden noch mehr in ihrer Meinung bestärkt wurden, alle Aufklärung zu verbannen und ihre Kinder in Unwissenheit aufwachsen zu lassen. Die Regierung unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten sah diese Krisis ein, ließ aus den sämtlichen Hauptstädten des preußischen Staates, worin die meisten Juden wohnten, Deputirte zusammen kommen und machte ihnen bekannt, daß sämtliche Juden aufhören sollten, eine nur geduldete Religionspartei zu sein. Der Staat wollte nicht allein auf alle Kontributionen, die er bis jetzt von ihnen als Juden erhielt, Verzicht leisten, sondern sie sollten auch in Rücksicht, daß ihre neue Organisation viele Kosten verursachte, eine Zeit lang von allen christlichen bürgerlichen Abgaben befreit sein. Selbst zum Soldatenstande sollte erst die künftige Generation gezogen werden. Der Staat offerierte Häuser und Plätze zu Schulanstalten, sowie endlich unangebaute Ländereien, um sie zu kultivieren. Da indessen der preußische Staat diese Offerte nicht als einen Zwang betrachtete, vielmehr einzig und allein zum Wohle der Israeliten diesen Vorschlag machte, so wußten die Rabbiner durch ihren Einfluß auf den gemeinen Haufen es dahin zu bringen, daß die meisten Stimmen diesen so väterlichen und wohlwollenden Vorschlag des Gouvernements ausschlugen. So entschloß sich denn der Staat nur, mehrere Individuen zu nationalisieren und ihnen das Bürgerrecht zu erteilen, sowie sie überhaupt den Christen gleichzusetzen. Für das Ganze wurde freilich dadurch nicht viel bewirkt; indessen verschaffte es eben diesen nationalisierten Familien den Lohn ihres Betragens. So hat denn diese Krisis fortgedauert; in den großen

Städten, wo Rabbiner ausstarben, wurden keine neuen angesetzt, und die jüdischen Eltern wußten wahrlich nicht mehr, welches Religionssystem sie ihren Kindern lehren sollten. So, gnädiger Herr, war der Zustand dieser Gegend von Deutschland, bis das Königreich Westphalen gebildet wurde.

„Frankreich gab nun freilich den Juden das unbeschränkte Bürgerrecht, aber zu der Zeit, wo Bürgerkrieg war, wo die Regierung alle Religionen gleichstellte, aber auch zugleich die Religion selbst verbannte. Als späterhin diese wieder eingeführt wurden und der Kultus in seiner Organisation das Augenmerk des Staates ward, glaubten sie, daß die jüdische Religion durch die Revolution nicht angetastet wäre und keiner neuen Organisation bedürfte. Das war ein Versehen, welches der Präsident Jacobson wagte, in einem Schreiben an Se. Majestät den Französischen Kaiser zur Zeit, als er das Synhedrin zusammenberief, zu bemerken. Der Kaiser hatte zwar dem Vorschlag des Präsidenten Jacobson Gehör gegeben. Bei der Größe des Französischen Reichs aber wird es dennoch in dieser Hinsicht in der Ausführung dem Königreich Westphalen nachstehen müssen.

„In weltlicher Hinsicht war es nicht so schlimm. Der Jude mußte dem Staate dafür, daß er geduldet wurde, daß man ihn in der Ausübung seiner Religionsgebräuche und dafür daß, wenn diese sich nicht mit dem Militärstande vereinigten, man ihn davon dispensierte, bedeutend zahlen. Die Vorsteher wurden von den Juden gewählt und vom Staate konfirmiert. Diese verteilten auch die Abgaben, sowohl die königlichen als die zur Erhaltung des Gottesdienstes nötigen und die sonstigen Gemeinde- und kirchlichen Bedürfnisse zur Unterstützung von Armen und Kranken, sowie die Bezahlung von Zinsen und Kapitalien nach ihrem Gutdünken. Beschwerden von Individuen, daß sie zu hoch angesetzt waren, fanden nicht statt. Die Vorsteher hatten gleichsam das Privilegium de non appellando. Die Exekutivgewalt stand ihnen zu Gebote, und man muß sagen, daß wirkliche Bedrückung äußerst selten war". . . . . .

Mit rastloser Thätigkeit setzte das Königliche Konsistorium seine begonnene Arbeit ununterbrochen fort. In jeder Woche waren drei Sitzungen festgesetzt, Montags, Mittwochs und Donnerstags, außer denjenigen, welche in den Kommissionen stattfanden, die,

aus einigen oder mehreren Mitgliedern bestehend, zuweilen von dem Präsidenten in wichtigen außerordentlichen Angelegenheiten zusammenberufen wurden. Auf die Ordnung des Gemeinde-Finanzwesens, wovon der höchsten Behörde eine vollständige Uebersicht vorgelegt wurde, war das Augenmerk des Konsistoriums besonders gerichtet. In einem Staate, der aus Provinzen bestand, die so mannigfach in ihren bisherigen Einrichtungen von einander abwichen, war eine solche Arbeit allerdings nicht wenig mühsam. Unterm 28. Dezember 1808 erließ deshalb das Konsistorium an sämtliche Gemeindevorsteher im Königreich Westfalen die besondere Aufforderung, eine Abrechnung über das verflossene und einen Etat für das kommende Jahr einzureichen. Dadurch wurde die Behörde in den Stand gesetzt, sich mit den Verhältnissen aller Gemeinden genau bekannt zu machen und zu erfahren, worin die Ausgaben der Gemeinden bisher bestanden, wodurch sie bestritten, wie die Erhaltung der Armen und Kranken, der Lehranstalten und öffentlichen Gebäude bewirkt wurde, ferner wieviel Stiftungen es gab, und zu welchen Zwecken sie vorhanden, wem sie anvertraut waren, und wie die Zinsen verwendet wurden.

Um den regelrechten Gang der Geschäfte zu sichern, sprach das Konsistorium die Erwartung aus, daß folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen möchten:

1. Alle Aufsätze an das Konsistorium sollten in deutscher Sprache,
2. möglichst kurz und bündig abgefaßt,
3. mit deutschen Buchstaben
4. deutlich geschrieben, nie aber in's Weite gedehnt sein, woran sich dann noch acht weitere Bestimmungen von geringerer Wichtigkeit schlossen.

Jeder Israelit hatte nun auch einen Familiennamen anzunehmen. Die neue Namenliste mußte ungesäumt eingereicht werden.

Die Aufsichtsbehörde des Konsistoriums war das Ministerium des Innern, an dessen Spitze der Staatsrat Freiherr von Wolfradt stand. Dieser Minister bezeigte dem Kollegium das aufrichtigste Entgegenkommen und versicherte, ihm jederzeit in seinen Unternehmungen behilflich sein zu wollen, „um dadurch zugleich den Wünschen des menschenfreundlichen Monarchen zu entsprechen, welcher das Gute aus allen Kräften will und fördert".

Auch der berühmte Staatsrat Johannes von Müller äußerte gegen die Mitglieder des Konsistoriums die humansten Gesinnungen und schloß einst eine Anrede an dieselben mit dem Wunsche: „Der Gott ihrer Väter möge ihr Unternehmen segnen!“

Die Ueberwachung und Durchführung der bürgerlichen Gleichstellung war es aber nicht allein, die die Aufmerksamkeit des Konsistoriums erforderte. Um seiner Bestimmung gerecht zu werden, mußte es auch für eine gründliche Ausbildung der Rabbinen und Lehrer sorgen. Anstalten, aus denen jene Volkslehrer hervorgingen, gab es bis dahin nicht in Deutschland. Die Vorbereitung zu diesem Berufe war eine private. Wer Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Talmudschulen bei berühmten Rabbinen erworben, und wer einen makellosen Charakter hatte, wurde als geistliches Oberhaupt der Gemeinde gewählt. Diese Einrichtung hatte eine fast zweitausendjährige Geschichte als Fürsprecherin. Leute, deren Namen eng mit der Entwickelung des Judentums verknüpft sind, und die als „Zierden und Leuchten in Israel“ gewirkt, durch ihren Geist für die Erhaltung der göttlichen Lehre gesorgt, durch ihr Beispiel der Mit- und Nachwelt vorbildlich gewesen, waren Autodidakten. Im Königreich Westfalen sollte es anders werden. Hier waren die Rabbinen Staatsbeamte, darum mußte der Staat ihre Ausbildung leiten. In einer Denkschrift an den Minister Wolffradt heißt es über diesen Punkt:

„Es ist nichts wichtiger, als daß man bei der Bildung eines Theologen anfänglich nur mit der Erlernung derjenigen Gegenstände sich beschäftigt, die ihm jetzt dringendes Bedürfnis sind. Dadurch bildet man aus ihm einen brauchbaren und gelehrten Geistlichen und läßt ihn in seiner Jugend, in welcher er Schulen frequentieren muß, mehrere Zeit auch noch zur Erlernung anderer nötiger und nützlicher Wissenschaften. Erst dann, wenn er sich die nötigen Kenntnisse in den gehörigen Fächern erworben hat, überläßt man es ihm, sich zu einem noch größeren Gelehrten sowohl in theologischer als weltlicher Wissenschaft fortzubilden, und es wird darin, wie unter jeder anderen Glaubenspartei und jedem Stande, Klassen und Gelehrte geben.

„Der Anfang des Unterrichts muß in der gründlichen Erlernung der hebräischen Sprache und Geschichte der Israeliten bestehen u. s. w., in der Schule der Unterricht des Seminaristen der

gestalt erteilt werden, daß er sich, stufenweise vorbereitet, einst zu demselben eigene. Sobald der Schüler konfirmiert ist und die nötigen Fähigkeiten zeigt, wird derselbe, wenn es seine Eltern oder Vormünder wünschen, in's Seminarium geschickt. Es ist nunmehr nötig, ihn in der hebräischen Sprache zu vervollkommnen und ihn mit der chaldäischen Sprache bekannt zu machen, damit er den in dieser Sprache abgefaßten Talmud und mehrere Kommentare desto leichter und gründlicher erlernen könne.

„Man fange ferner an, den Knaben mit der Lehre des Talmuds bekannt zu machen, damit er lerne, wie die logischen Sätze in diesem Buche studiert werden müssen, und wähle dazu solche Abschnitte, die man demselben begreiflich machen kann, d. h. worunter keine Dogmen sind. Weiterhin studiere man mit ihm den Maimonides, der als Kodex größtenteils angenommen ist, trage ihm Lehrsätze aus den 5 Büchern Mosis, wie solche Gesetze durch den Talmad gelehrt und diskutiert sind, in der Art vor, daß er sich solche aufzeichnen und selbst Defruktionen dieser Art in der Folge machen kann; man übe ihn besonders in der Redekunst und in Aufsätzen, damit er seine Ideen bei einem oder mehreren vorzutragenden Gegenständen richtig und schön entwickelt. Nachdem er sich einer Prüfung unterzogen, erklärt man ihn als Kandidaten, nehme aber besonders auf seinen sittlichen Lebenswandel Rücksicht, und sehe dieses zugleich als eine Hauptsache bei der Fähigkeit zu einer Stelle an. Nun kann er als Schullehrer eine Stelle im Königreich Westphalen bekleiden und dabei seine Studien fortsetzen, wobei besonders von seiten der Oberen darauf zu sehen ist, daß dem Kandidaten die Auszeichnung und Achtung zu teil werde, welche dem künftigen Religionslehrer von Rechtswegen gebührt. Geht nun eine Stelle als Rabbiner auf, so können die sämtlichen Kandidaten, die sich um diese Stelle bewerben, vom Konsistorium geprüft, und die, welche in ihren Kenntnissen und moralischen Lebenswandel am besten befunden werden, dem Ministerium vorgeschlagen werden. Und da es nicht zu bezweifeln ist, daß im Auslande solche Subjekte ebenfalls verlangt werden, so wird das Westphälische Konsistorium dadurch in den Stand gesetzt, auch ihren Religionsbrüdern im Auslande dadurch nützlich zu werden.

„Da dem Rabbiner noch die Entscheidung und Auslegung solcher Gesetze obliegt, die auch jetzt im Occident unter den Juden

als unzertrennlich von ihrer Religion betrachtet werden, und da es notwendig ist, daß ein solcher Mann auch in den übrigen Wissenschaften und Sprachen als Gelehrter anerkannt sein muß, so ist bei der Ausbildung alles hierzu bedingte anzuwenden.

„Da durch die Konstitution des Königsreichs den Rabbinen alle Jurisdiktion genommen, so soll auch der israelitische Prediger das sein, was er bei jeder anderen Religionspartei ist. Er muß nicht nur ganz dasjenige sein, was der christliche Prediger ist, sondern noch mehr. Da die israelitische Religionspartei keine Kirchengüter hat, wovon sie ihre Geistlichen und Schullehrer unterhält, sondern die Gemeinde selbst den Rabbiner besolden und unterhalten muß, so ist ein solcher auch bei jeder Gelegenheit verpflichtet, sich der möglichsten Ersparung für die Gemeinde angelegen sein zu lassen, sich daher an die größte Mäßigkeit von Jugend an zu gewöhnen, uneigennützig zu sein, seine wahre Religiosität nicht durch strenge Ausübung der Zeremonialgesetze, sondern durch Erhaltung reiner Sittlichkeit und eines unbefleckten Charakters an den Tag zu legen. Er soll seine Würde in der Sanftmut und Teilnahme an dem Wohl und Weh seiner Mitbrüder zu finden wissen und an der Verbesserung ihres moralischen und bürgerlichen Zustandes treulich arbeiten; nur unter dieser Bedingung wird er seinen Posten treu ausfüllen. Dann wird er auf der Stufe der Ehre stehen, worauf ihm die Würde seines Amtes mit Recht Anspruch giebt, dann wird er den Namen eines treuen Lehrers und Hirten führen."

Neben den Rabbinen gab es noch Rabbinats-Adjunkten. Die Dienstobliegenheiten dieser wurden vom Konsistorium in folgender Weise geregelt:

1. Jeder Rabbiner-Adjunkt muß sich eines streng-sittlichen Lebenswandels befleißigen. Durch Beispiel wie durch Lehre soll er die Moralität seiner Religionsverwandten und der ihm anvertrauten Jugend zu befördern suchen.

2. Er übernimmt, unter der Leitung des Rabbiners eines Bezirks, die Aufsicht über die Religionsangelegenheiten der Israeliten überhaupt, sowie über das Kirchenwesen insbesondere.

3. Er soll die einzelnen Gemeindeglieder seines Bezirks in ihren religiösen Angelegenheiten mit seinem Rate unterstützen, sie

von Zeit zu Zeit durch Reden in deutscher Sprache zu erbauen suchen, auch dergleichen Reden zuweilen ans Konsistorium einsenden.

4. Er muß bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze einschärfen und die Verteidigung des Vaterlandes, folglich den Militärdienst, als heilige Pflicht anempfehlen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit unvereinbaren religiösen Gebräuchen entbinde.

5. Er muß seinem Rabbiner bei allen Handlungen, die das Amt desselben erfordert, auf Ersuchen treuliche Hülfe leisten und in dessen Abwesenheit solche selber auf eben die Weise verrichten, wie die Rabbiner-Pflichten es vorschreiben, zu welchem Behufe ihm ein Exemplar derselben hierneben zugestellt wird.

6. Es wird den Rabbiner-Adjunkten zur Pflicht gemacht, diejenigen Stunden, die sein Dienst ihm übrig läßt, seiner eignen Vervollkommnung in dem ihm angewiesenen Fache zu widmen.

7. Er muß, wenn ihm zugleich eine Lehrerstelle anvertraut ist, solcher mit Treue und Pünktlichkeit vorstehen, in jedem Falle aber, wo es erforderlich wird, die Aufsicht über die Israelitischen Schulen seines Bezirks führen.

8. Er muß daher der Haupt-Schul-Direktion von Zeit zu Zeit, außerdem aber so oft es verlangt wird, über den Zustand und Fortgang der Schulen seines Bezirks Bericht erstatten, auch alles pünktlich befolgen, was ihm deshalb aufgetragen wird.

9. Da er auch mit den Syndiken seines Bezirks in Verbindung steht, so soll er bemüht sein, mit ihnen, sowie mit den Gemeindevorstehern, in beständiger Harmonie zu leben. Damit er nun die Amtsgeschäfte derselben kennen lerne, wird ihm ein Exemplar von deren Pflichten hierneben ebenfalls mitgeteilt.

10. Ebenso soll er sich mit allen denjenigen Erlassen, welche in Beziehung auf die Amtsverrichtungen der Rabbiner im allgemeinen an dieselben ergangen sind und noch ergehen werden, bekannt machen.

11. Er wird sich zur Beobachtung des Inhalts obiger Punkte durch einen Eid verbindlich machen und ein Exemplar gegenwärtiger Ausfertigung zum Beweise, daß solches geschehen sei, mit Hinzufügung des Orts, Tags, Jahrs und Siegels unterzeichnen, damit solches bei den Konsistorial-Akten aufbewahrt werden könne.

Die Nebeneinnahmen der Rabbinen und Adjunkten waren gering. Sie erhielten nur bei Konfirmation der Kinder und bei Trauungen einige Sporteln; die Gebühren für den Unterricht eines Kindes zur Konfirmation und für die Verrichtung derselben betrug zwei Thaler, die Sporteln für die Trauung bestanden in drei Thaler. Außerdem wurden für Trauungen gewisse Prozentgelder, jedoch nur dann entrichtet, wenn der Brautschatz und die Mitgift, welche Braut und Bräutigam zusammenbrachten, über 300 Thaler ausmachten, wobei aber der Wert der Grundstücke mit in Anschlag kam. Bei einer Mitgift von 300 bis 1000 Thalern wurde $^1/_2$ Prozent erhoben, bei einem Betrage von mehr als 1000 Thalern noch $^1/_3$ Prozent mehr gezahlt. Bei unbestimmten Mitgiften mußten das Brautpaar, dessen Eltern oder Vormünder die ungefähre Schätzung durch Handschlag an Eidesstatt angeben. Die Syndiken waren mit Einziehung der Sportel- und Prozentgelder beauftragt.

Durch drei weitere Verordnungen suchte das Konsistorium einschneidende Neuerungen in dem durch Gesetz und Gebrauch geheiligten Zeremonial herbeizuführen. Die erste betraf die Trauungen.

Ungeachtet des im Königreich Westphalen eingeführten Codex Napoleon, in welchem ausdrücklich festgesetzt ist, daß ein Kontrakt nur dann gültig ist, wenn er auf die in demselben bestimmte Weise vollzogen wird, wurden dennoch von vielen Israeliten aus Unkunde noch immer die alten Heirats- und Ehekontrakte nach der damals in Speyer, Worms und Mainz (תקנות ש"ו"ם) festgesetzten Manier angefertigt, durch den Mantelgriff durchzogen u. s. w. „Da aber", führte das Konsistorium aus, „die größten Irrungen und Nachteile dadurch entstehen können, wenn in Westphalen dergleichen ungültige Kontrakte von den Israeliten geschlossen werden, indem auch zufolge des Gesetzbuches Napoleon weder der israelitische Ehemann, wie es zeither üblich war und in vielen Ländern noch üblich ist, der Universalerbe seiner Frau ist, auch der erstgeborene Sohn den doppelten Teil der Erbschaft bekommt u. s. w., so hat das Königliche Konsistorium der Israeliten nachstehenden Entwurf zum Ehevertrag angefertigt, bei welchem sowohl der Codex Napoleon als auch die jüdischen Gesetze, insoweit sie dem ersteren nicht entgegen stehen, berücksichtigt werden, und in welchem alle Heirats-

und Ehekontrakte der Israeliten, wie sie zeither üblich waren, zusammen enthalten sind."

Ueber die nun umsomehr der Verbesserung bedürftigen neuen religiösen Trauungen erschien gleichfalls ein besonderes Reglement.

Die betreffenden Verordnungen sind nachstehende:

„Nr. 2012 V. B.

An die sämtlichen Herren Rabbiner.

Cassel, am 11. Mai 1810.

Herr Rabbiner!

Bisher ist es an einigen Orten Gebrauch gewesen, die Trauungen unter freiem Himmel zu verrichten, und dieses hat nicht selten Veranlassung zu unschicklichen Ereignissen bei einer Handlung ergeben, welche mit größter Feierlichkeit zu begehen ist.

Wir finden uns demnach veranlaßt, jenen auf keinem festen Grunde ruhenden Gebrauch hierdurch zu untersagen und zu verfügen, daß jede Trauung im Innern der Synagoge oder, wenn die Brautleute verhindert sein sollten, sich dahin zu begeben, in einem schicklichen Zimmer verrichtet werden müsse.

Zugleich erwarten wird, daß jeder der Herren Rabbiner die Trauungen selbst verrichte und nur dann, wenn ihm solches durchaus nicht möglich sein sollte, eine andere dazu schickliche Person, die im Stande ist, eine passende Rede zu halten, beauftrage, seine Stelle zu vertreten.

Uebrigens sind in Zukunft die sieben Segenssprüche (שבע ברכות) bei der Trauung von niemandem anders als von demjenigen zu verrichten, der die Trauung vornimmt.

Wir erneuern Ihnen die Versicherung unserer Hochachtung.

Königliches Westphälisches Konsistorium
der Israeliten."

Unmittelbar an diesen schloß sich folgender Erlaß, ebenfalls „an die sämtlichen Herren Rabbiner".

„Cassel, am 11. Mai 1810.

Herr Rabbiner!

Die höchste Vorsorge ist erforderlich, daß Witwen durch Unterlassung der Vorsichtsmaßregeln bei ihrer ersten ehelichen Ein-

segnung nicht an einer ferneren Verehelichung gehindert werden, wie z. B. geschehen würde, wenn eine Israelitin sich mit einem Manne verbindet, dessen Brüder den Fahnen folgen müssen, oder der selbst konskriptionsfähig wäre.

Wenn also ein solcher Fall vorhanden ist oder andere Gründe eintreten, welche verursachen könnten, daß die damalige Braut als demnächstige Witwe keine Chaliza zu erhalten vermöchte, so wollen Sie, Herr Rabbiner, vor der Erteilung der Trauung jedes Mal an uns berichten, um Verhaltungsmaßregeln einzuholen. Auch wollen Sie sich vor jeder Trauung genau erkundigen, ob dergleichen Besorgnisse vorhanden seien.

Empfangen Sie die erneute Versicherung unserer Hochachtung.

Königliches Westphälisches Konsistorium
der Israeliten."

Wie diese Verfügung in Cassel ausgeführt wurde, berichtet die „Sulamith", Jahrgang 3, I, 146:

„Bei einigen hier stattgehabten Trauungsfällen, wo es sich ereignete, daß die Brüder des Bräutigams konskriptionsfähig waren, hat der Herr Konsistorialrat Berlin als Rabbiner des Sprengels Cassel bei der Trauhandlung zugleich durch die Erwähnung einer Bedingung (על תנאי) die Braut in den Stand gesetzt, daß sie, im Falle daß ihres Mannes Brüder den Fahnen folgen sollten und sie als etwaige demnächstige Witwe also keine Chaliza zu erhalten vermöchte, dennoch wieder heiraten könne."

Die „religiöse Trauung" betrifft der Erlaß vom 17. August 1810.

„Damit eine, der Würde des Gegenstandes angemessenere Ordnung und die nötige Gleichförmigkeit bei der religiösen Trauung der Israeliten im Königreich Westphalen von nun an stattfinden möge, sehen wir uns veranlaßt, folgendes näher festzusetzen:

1. Die Trauung soll nur in der Synagoge vor der heiligen Lade und zwar unter einem auf vier Stangen ruhenden und von schicklichen Personen gehaltenen Trauhimmel (חופה) vor sich gehen, welcher aus einem Vorhange der heiligen Lade bestehen kann.

2. Das an vielen Orten dabei übliche Umhängen einer Decke (Talith) ist weder dem Rabbiner noch dem Brautpaare zu gestatten.

3. Während der Trauungszeremonie sollen einige der in der Nähe der heiligen Lade befindlichen Kronleuchter (oder wenigstens einer) mit brennenden Lichtern versehen sein.

4. Die Eröffnung der Rede soll mit einer kurzen deutschen Rede geschehen, in welcher dem Brautpaare die neu übernommenen Pflichten gehörig an's Herz gelegt werden müssen.

5. Die Trauung geschieht ferner auf folgende Art: Nachdem nämlich die deutsche Rede beendet ist, spricht der die Trauung Verrichtende langsam und mit Würde den ersten Segen, läßt den Bräutigam mit Aussprechung der gewöhnlichen Formel seiner Braut den Trauring darreichen, verkündet hierauf statt des bisherigen chaldäischen den hier angehängten Trauungsbrief*) (כתובה) wörtlich und endigt sodann auf obige Weise mit den übrigen Segenssprüchen, indem niemand als der Kopulant die sieben Segenssprüche verrichten darf.

6. Jede andere Zeremonie, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, soll von nun an dabei nicht mehr vorkommen. Dahin gehört besonders der Gebrauch, ein Glas zu zerbrechen, das in manchen Gemeinden übliche Singen des Kantors, das Herumführen der Braut um den Bräutigam, das unanständige Darreichen eines Fläschchens statt zweier Weingläser, das Fragen des Kopulanten, ob der Trauring das Eigentum des Bräutigams sei, ob er wirklich den vorschriftsmäßigen Wert eines Pruta habe, welches letztere füglich vorher geschehen kann.

7. Auch das in vielen israelitischen Gemeinden des Königreichs vor der Trauung übliche sogenannte Mahnführen, bei welcher Gelegenheit Weizen über die Häupter des Brautpaares geworfen wird, soll von nun an nicht mehr gestattet werden.

8. Nur außerordentliche Hindernisse, die hinlänglich dargethan werden, können die Ausnahme von der Regel begründen, daß die

---

* Der Trauungsbrief war dem Erlasse beigefügt.

Trauung nicht in der Synagoge vor der heiligen Lade, sondern in einem schicklichen Zimmer geschehe. Jedoch ist auch dann alles Uebrige, in diesem Erlaß Enthaltene pünktlich zu beobachten.

9. Die Herren Syndiken wollen diese Verfügung in allen Synagogen ihrer Bezirke bekannt machen und anheften lassen, auch im Verein mit den Herren Rabbinern und Vorstehern auf die pünktliche Befolgung derselben ihr besonderes Augenmerk richten."

Schon vorher war wegen des israelitischen Ehevertrags eine Bekanntmachung folgenden Wortlauts ergangen:

„Cassel, den 7. März 1810.

Vermöge der nunmehr im Königreiche Westphalen geltenden Gesetze müssen alle Ehepakten vor Vollziehung der Ehe mittelst der Zivilakte vor Notar und Zeugen geschlossen werden, weil sie sonst ungültig sein würden Die bisherige Einrichtung, nach welcher die Ehepakten der Israeliten an einigen Orten nach Einsegnung der Ehe vollzogen wurden, kann folglich nicht mehr stattfinden. Es dürfte demnach zur Ersparung mehrerer Weitläufigkeiten und wiederholter Aufsätze ratsam sein, daß gleich bei Verabredung der Ehe die Ehepakten selbständig vor Notar und Zeugen abgeschlossen würden. In diesem Betrachte und um die Israliten vor einer Menge sonst unvermeidlicher Streitigkeiten zu bewahren, haben wir für unsere Pflicht geachtet, ein Formular zum Ehevertrage zu entwerfen. Solches teilen wir demnach in hinreichender Anzahl den Herrn Syndiken mit" u. s. w.

Dieser „Entwurf zum Ehevertrage" findet sich in der „Sulamith", 3. Jahrgang I, abgedruckt.

Die Einführung der Konfirmation jüdischer Knaben und Mädchen, eine der letzten Amtshandlungen des Konsistoriums, fand in den Gemeinden ebenfalls wenig Beifall. Man darf getrost annehmen, daß außer in Kassel, Seesen, Wolfenbüttel und Braunschweig diese Verordnung nur auf dem Papiere stand. Die Gemeinden betrachteten sie als eine Nachahmung christlicher Sitte und wollten daher die Verfügung nicht zur That werden lassen.

Cassel, am 20. Mai 1813.
(Nr. 7736. V. B.)

An die sämtlichen Herren
Rabbinen.

„Herr Rabbiner!

„Jeder redliche Israelit, dem die Religion seiner Väter heilig ist, und dem besonders das Wohl seiner Glaubensgenossen aufrichtig am Herzen liegt, wird gewiß den Wunsch lebhaft fühlen, daß das Ehrwürdige und Heilige der Israelitischen Religion stets aufrecht erhalten und durch kräftige Mittel immerdar befestigt werden möchten. Nie verdiente wohl dieser Wunsch eine größere Beherzigung als in unsern Tagen, in denen sich leider die Bande der Religiosität hie und da immer mehr lösen, und wo es demnach besonders um so mehr die Pflicht jeder religiosen Behörde ist, dem schädlichen, verderblichen Einflusse des Unglaubens und der Frivolität, so viel möglich, entgegen zu arbeiten.

„Wenn nun unser Augenmerk stets vorzüglich auf die Errichtung dieses heilsamen Zwecks gerichtet ist; wenn wir bereits die belohnende Freude genießen, so manche zarte Blüte unserer Aussaat sich entfalten, zur schönen Frucht emporkommen und manches Gute gedeihen zu sehen; wenn wir hauptsächlich manchen guten Erfolg des von uns in diesem Königreiche verbesserten Schul- und Erziehungswesens der Israeliten wahrnehmen und, so wie es Zeit und Umstände erlauben, noch mehr in diesem Fache zu leisten willens sind, so fühlen wir gleichwohl, daß, um desto schneller und sicherer zum Hauptziele zu gelangen, noch eine wesentliche Lücke ausgefüllt, daß eine zweckmäßige Konfirmation der Knaben und Mädchen bald allgemein von uns eingeführt werden müsse.

„Wir bedürfen wohl nicht erst Ihnen, Herr Rabbiner, als einem Theologen und Volkslehrer weitläufig darzuthun, wie sehr dieser Gegenstand bei unsern Glaubensgenossen überhaupt vernachlässigt worden, wie unzweckmäßig die Art der sogenannten Barmitzwa (בר מצוה) in unsern Tagen, wie klein und armselig größtenteils die Mitgift eines solchen Konfirmanden ist, die er aus der großen, reichhaltigen Schatzkammer der göttlichen Religion erhält; wie unzureichend diese Gabe für den dreizehnjährigen, nicht selten schon einem Gewerbe gewidmeten Knaben wird, um mit

solcher in religiöser und moralischer Hinsicht die Reise durch's Leben zu unternehmen, um den Versuchungen und Verführungen Trotz bieten zu können und um, mit einem Worte, stets ein wahrer Israelit zu sein und zu bleiben.

„Gewiß fühlen auch Sie, Herr Rabbiner, schon längst die Notwendigkeit, daß bei Konfirmationen nicht blos das Aufrufen zur Tora — welches jedoch, wie es sich versteht, beibehalten werden muß — nicht das (ohnedies nun abgeschaffte) Vorlesen irgend eines Kapitels aus der heiligen Schrift als genügend betrachtet werden darf, sondern daß vielmehr der Konfirmand vor seinem Eintritt in's bürgerliche Leben durch einen zweckmäßigen Unterricht mit den wesentlichen, heilbringenden Lehren und Pflichten der Religion dergestalt bekannt sein muß, damit sich solche seinem Gedächtnisse einprägen können und er sich zugleich deshalb bei öffentlicher Prüfung im Gotteshause im Angesichte der versammelten Gemeinde näher zu erklären vermöge, damit er dort feierlich gelobe, den Lehren der Religion stets eingedenk zu sein und solche zum Maßstabe seiner Handlungen und seines Lebenswandels zu nehmen.

„Wir werden also binnen kurzer Zeit die Konfirmation, den Grundsätzen des in hebräischer und deutscher Sprache hier beiliegenden Religionsbekenntnisses im Wesentlichen angemessen, im ganzen Königreiche einführen und Ihnen die Art der Einführung mitteilen. Diesem zufolge ersuchen wir Sie, uns binnen 14 Tagen Ihre Vorschläge zu eröffnen, durch welche Mittel Sie nämlich solche in Ihrem Bezirke dergestalt zu bewirken glauben, daß auch die Kinder auf dem Lande, die vom Rabbinersitze weit entfernt sind, gehörig konfirmiert werden können.

„Wir erwarten übrigens mit Recht, Sie werden gewiß Alles aufbieten, daß auch ununterrichtete Eltern, die aus Mangel an Sachkenntniß jeder neuen, noch so wohlthätigen Einrichtung gewöhnlich gram sind, zuvörderst vom Nutzen überzeugt und für das Gute empfänglich gemacht, die Konfirmation ohne Widerwillen bei ihren Kindern besorgen lassen werden, und erneuern Ihnen zugleich die Versicherung unserer Hochachtung."

Aber noch tiefer schnitt in die religiösen Verhältnisse die neue Synagogenordnung ein.

Grund und Zweck dieser Ordnung gab das Konsistorium in der „Bekanntmachung wegen besserer Einrichtung des Gottesdienstes in den Synagogen" mit nachstehenden Worten kund:

„Cassel, am 24. September 1810.

„Wenn es der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes ist, an einem dazu eigens gewidmeten Orte in friedlichem Vereine mit seinen Glaubensgenossen die Empfindungen der Verehrung und der Liebe gegen den unendlichen, gütevollen Allvater, die Gefühle des Dankes für die uns so mannigfaltig erzeigten Wohlthaten und die Gelübde treuer Anhänglichkeit an seine beseligenden Gebote durch andachtsvolle Aeußerungen an den Tag zu legen, so muß notwendig auch die Art einer solch feierlichen Handlung dem schönen und erhabenen Zwecke ganz entsprechen. Keine Veranlassung zur Andachtsstörung darf in den geweihten Mauern stattfinden, wo in süßer Begeisterung das Herz sich zu seinem Schöpfer erheben und der Mund nur von Lob und Dank, Liebe und Verehrung, edlen Wünschen und Verheißungen ertönen soll. Jede unlautere Nebenabsicht, jeder äußerliche Vorzug, jedes kleinliche Trachten muß verbannt bleiben aus dem Hause des Herrn. Erscheinen soll man in diesem Heiligtum nur in der Absicht, sich zu demütigen vor dem Allmachtsthrone des Allgegenwärtigen, sich auszusöhnen mit ihm durch Bereuung und heilige Vorsätze, sich endlich, durch sanften Trost gestärkt, mit neuer Kraft ausgerüstet, zu erheben zu denjenigen Geschäften des Lebens, die sein heiliger Wille uns angewiesen hat.

„Lebhaft fühlen wir daher den Wunsch, in den Synagogen dieses Königsreichs jene Ordnung und Andacht wieder herbeigeführt zu sehen, die dem wahren Zwecke der öffentlichen Bethäuser angemessen sind, und welche zugleich veranlassen würden, daß sich die Zahl der öffentlichen Gottesverehrer nicht noch mehr vermindere.

„Da uns nun zufolge des Königlichen Dekrets vom 31. März 1808, Artikel 5, die Aufsicht über die Religionsübung obliegt, worunter die Ritualien oder fortzusetzenden gottesdienstlichen Verordnungen, der Gottesdienst selbst, die Synagogeneinrichtung, die Disziplin und der Religionsunterricht begriffen werden, so fühlen wir uns verpflichtet, manches in die Synagogen

eingeschlichene Außerwesentliche zu entfernen, indem mehreres davon teils nicht mehr verstanden wird, teils zu Streitigkeiten und Störungen Veranlassung giebt, teils schon von früheren anerkannten Schriftgelehrten als unzulässig befunden worden, auch verschiedenes unserem Zeitgeiste nicht angemessen ist."

Es folgen dann die 44 Paragraphen der Verordnung, von denen hier nur die wichtigsten mitgeteilt seien:

§ 1.

An keinem Orte kann vom 1. November des Jahres an in mehr als einer Synagoge öffentlicher Gottesdienst ohne Gestattung des Konsistoriums gehalten werden. Ueberhaupt darf von dann an nirgends, außer in der Synagoge, unter welchem Vorwande es auch sei, öffentlicher Gottesdienst ohne besondere Einwilligung des Konsistoriums stattfinden.

§ 2.

Die Art der Einweihung neuer Synagogen oder einer neugeschriebenen Thora wird bei vorkommenden Fällen vom Konsistorium festgesetzt.

§ 3.

Der Vorsteher hat zunächst über Anstand und Ruhe in der Synagoge zu wachen. Seine deshalbigen Anordnungen sind von jedem Anwesenden ohne alle Widerrede augenblicklich zu befolgen. Glaubt jedoch jemand, der Vorsteher habe ihm Unrecht gethan, so mag er sich demnächst in bescheidenen Ausdrücken an das Syndikat oder an das Konsistorium wenden. Aber die augenblickliche Befolgung der Anordnung des Vorstehers darf nie unterbleiben.

§ 4.

Kein Kantor oder Synagogendiener kann in Zukunft angestellt werden, wenn er nicht zuvor von uns genehmigt worden ist. Diejenigen, welche ohne Bestätigung bereits angestellt sind, sollen dem Kollegium von den Vorstehern unverzüglich angezeigt werden, damit sie nach Gutbefinden genehmigt werden können.

§ 5.

Das in mehreren Gemeinden als Zeichen des angehenden Gottesdienstes übliche Klopfen an die Häuser und Rufen auf den Straßen soll gänzlich aufhören. Die Gemeinden haben sich vielmehr in Betreff jener Anfangszeit nach der Bestimmung zu richten,

welche von ihrem Rabbiner, unter unserer Genehmigung, erfolgen wird. Die Frühgebete an den Bußtagen sollen übrigens (ausgenommen am Tage vor Neujahr und vor dem Versöhnungsfeste als welche minder beschränkt bleiben) nur eine halbe Stunde vor der gewöhnlichen Betzeit verrichtet werden.

§ 7.

Kinder, welche das vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nicht einzulassen. Ueberhaupt aber sind die Eltern der in die Synagoge kommenden Kinder für die Ruhe und das gute Betragen derselben verantwortlich.

§ 9.

Das Vorbeten soll zu keiner Zeit von jemandem anders, als von dem in der Gemeinde angestellten Kantor geschehen. Wenn dieser verhindert würde, soll dessen dazu fähiger Sohn oder, wenn kein solcher vorhanden wäre, einer der übrigen brauchbaren Synagogendiener, in dessen Ermangelung aber sonst jemand, der die Fähigkeit dazu hat und von dem Vorsteher ersucht wird, die Stelle des Kantors versehen.

§ 12.

Kein reisender Kantor ist zum Vorbeten zuzulassen. Wenn indessen eine Gemeinde Willens wäre, ihn nach erfolgter Genehmigung in Dienste zu nehmen, so ist ihm das Vorbeten zu gestatten. Doch darf es nur an einem Sabbathe oder Festtage geschehen.

§ 14.

Jeder Kantor soll sich bemühen, die Gebete wörtlich und deutlich vorzutragen und das seither übliche, unzweckmäßige, das Gebet unterbrechende Singen sorgfältig zu vermeiden. Jede Begleitung, die in manchen Gemeinden von den dazu angestellten Sängern und Bassisten stattgefunden hat, soll von nun an gänzlich aufhören. Damit aber diejenigen, welche bereits hierzu angestellt wurden und Gehalt bekommen, nicht dadurch leiden mögen, so sollen dieselben ihren kontraktmäßigen Gehalt so lange fortbeziehen, bis sie in irgend einem andern Fache angestellt sind.

§ 18.

An jedem Sabbathe und an den Festtagen soll in der Synagoge nach Beendigung des Thoralesens vom Rabbiner oder dessen Adjunkten, oder in Ermangelung derselben vom Kantor, mit

der Thora im Arme das Gebet für Se. Majestät unsern allergnädigsten König und für Allerhöchst dessen Haus nach der hier beigefügten Formel in deutscher Sprache, statt des bisherigen hebräischen Gebets Hanoßen Teschua, feierlich gesprochen werden.

Die hier nicht angeführten Paragraphen der Verordnung entbehren des allgemeinen Interesses. Sie behandeln in aller Ausführlichkeit, welche Gebete zukünftig nicht mehr gesprochen werden sollten, und wie es mit einzelnen Gebräuchen zu halten sei. Ueber diese Neuerungen aber gingen aus fast allen Teilen des Königreiches beim Ministerium des Innern Beschwerden ein. Auf der einen Seite drangen die Syndiken auf die Ausführung der Synagogenordnung, auf der anderen wollten die Israeliten die Kürzung des Gebetbuches und die Unterlassung verschiedener Festbräuche durchaus nicht gut lassen. Zur Beruhigung des Gewissens wollte man Privatgottesdienste veranstalten.

Am 19. August 1811 richteten u. a. die Herren Benjamin, Wittersheim, Dellevie und Leviseur an den Minister des Innern die Bitte, für die Feier des Neujahrs- und Versöhnungsfestes eine Nebensynagoge errichten zu dürfen, weil an diesen Festtagen die Hauptsynagoge nicht alle in Kassel anwesenden Israeliten fassen könne. Der Bitte wurde nicht entsprochen, denn nach dem Bescheide des Konsistoriums „würde das Königl. Dekret vom 4. d. M. durchaus ausgeführt bleiben, wenn man Ausnahmen dieser Art gestatten wollte". Für die drei Festtage wurde die „Konsistorial-Schul-Synagoge" allen Betern geöffnet. Damit war eine andere Petition erledigt, welche Jakob Herz Meinert, Jakob Herz Gans, Aron Levison, Gebrüder Rinald, Levi Holländer Drucker, Ruben Simon Rosenstein zu Kassel an den Minister gesandt hatten. Auf Veranlassung des Konsistoriums sollten auch noch die Betstätten, welche die Gebrüder Büding und die Witwe des Löb Herz Gans in ihren Häusern hatten, vom Ministerium verboten werden; es geschah aber nicht, „da diese Zusammenkünfte nicht in kirchliche Versammlungen ausarten". Ferner sollten die Israeliten Bettenhausens gezwungen werden, vom Jahre 1812 ab ihren Gottesdienst in Kassel abzuhalten, obgleich sie eine eigene Synagoge hatten. Diese Anordnung erregte den höchsten Unwillen, und das Ministerium des Innern erhielt bald wohlbegründete Vorstellungen, diese Anordnung rückgängig zu machen. Ein vierundneunzigjähriger Greis, Jakob

Abraham Schweich, bezeugte, daß er stets in Bettenhausen „dem Allmächtigen gedient und keinen Tag die Schul' (den Gottesdienst) versäumt habe", und ihm schlossen sich andere Israeliten Bettenhausens an. Das Ministerium gestattete aber nur, während des Neujahrs- und Versöhnungsfestes dortselbst eine Synagoge zu etablieren und einen Kasseler Syndikus mit der Aufsicht zu betrauen. Die Einnahmen sollten in die Gemeindekasse zu Kassel fließen. — Aehnliche Petitionen gingen dem Ministerium aus Hannover*) und anderen Orten zu, bis eine Königliche Ordre die Privat-Gottesdienste überhaupt verbot. Diese Ordre vom 5. Juli 1811 hat nachstehenden Wortlaut:

„Wir Hieronimus Napoleon

„Haben nach Ansicht unseres Dekrets vom 31. März 1808, die Einsetzung eines Konsistoriums und der Syndiken zur Beaufsichtigung des hebräischen Gottesdienstes betreffend, nach Ansicht der Beschwerden des Israelitischen Konsistoriums, welche enthalten, daß sehr viele dem erwähnten Dekrete, dessen Vollziehung noch durch keine Zwangsmittel gesichert ist, nicht nachkommen, auf den Bericht unseres Ministers der Justiz verordnet:

Artikel 1. Ein jeder seit dem 31. März 1808 in Unserem Königreiche angesessene Jude, welcher sich noch nicht in die Synagogen-Register eintragen lassen, soll sich auf die erste an ihn ergehende Aufforderung des mit dieser Arbeit beauftragten Syndikus in eine solche eintragen lassen, bei Strafe, auf Betreiben des Syndikus vor dem Munizipal-Polizei-Tribunal belangt und zu einer Geldstrafe von 2 bis 20 Franken verurteilt zu werden.

2. Die Syndiken, welcher die Haltung der Registerbücher zu der durch Unser Dekret vom 31. März 1808 verordneten Einschreibung vernachlässigen, oder welche den Aufforderungen des Konsistoriums in Betreff ihrer Amtsverrichtungen nicht Genüge leisten, sollen abgesetzt und auf korrektionellem Wege nach Maßgabe ihrer Nach-

*) Die Petition der Vorsteher Leffmann Herz Cohen, Abraham Herz Cohen, H. W. Herz, David Jaques, Salomon Jüdel und Ezechiel Simon in Hannover hatte Erfolg, desgleichen auch das Gesuch der Witwe Löb Herz Gans, „mit ihren Kindern und Verwandten bis zur Anzahl von 10 Personen in ihrem Hause beten zu dürfen" (19. März 1812). In Hannover ließ man also den Gottesdienst in der hergebrachten Form bestehen; es geschah dieses auf Verwendung des Grafen v. Hardenberg.

äffigkeit verfolgt und zu einer Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 200 Franken verurteilt werden.

3. Diejenigen Juden, welche noch keinen Namen haben, sollen einen solchen binnen drei Monaten annehmen, nach deren Ablauf sie auf die Anklage des Konsistoriums auf korrektionellem Wege verfolgt und zu einmonatlicher Gefängnisstrafe verurteilt werden so en.

4. Allen in einer Gemeinde, wo eine Synagogengemeinde befindlich ist, wohnhaften Juden ist verboten, sich zur Ausübung ihres Gottesdienstes anderswo, als in dieser Synagoge zu versammeln. Im Uebertretungsfalle, und wenn noch mehrere Personen als die Mitglieder einer unter demselben Dache wohnenden Familie sich deshalb versammelt haben, so sollen die Vorsteher und Verwalter dieser Versammlung, sowie diejenigen, welche ihr Haus oder ihre Zimmer ganz oder zum Teil zu einer Versammlung dieser Art hergegeben haben, auf korrektionellem Wege verfolgt und mit einer Geldstrafe von 25 bis 250 Franken belegt werden.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind ein jeder, soweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetz-Bulletin eingetragen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe den 5. Juli 1811 im fünften Jahre Unserer Regierung."

Auf welche Art jedoch diese Königliche Ordre umgangen wurde, lassen die bereits erwähnten Vorgänge in Cassel und Hannover hinlänglich erkennen.

Als wohlthätiger wurde der Einfluß des Konsistoriums im Punkte der Schulen empfunden, über deren unerquicklichen Zustand es in einer bezüglichen Denkschrift*) heißt:

„Wir glauben, daß die ehemaligen Regenten mit uns zugleich schamrot werden müssen, wenn wir sagen, daß nicht eine einzige solche Schule im ganzen Königreiche vorhanden war und bis jetzt noch nicht vorhanden ist, daß nicht eine einzige Anstalt im ganzen Königreiche existiert, in welche Waisen und arme Kinder aufgenommen werden; ebenso wenig existiert ein einziger Gemeinde-Schullehrer. Auch ist bis jetzt nicht eine Art Unterricht festgesetzt. In jedem Lande, in jedem Orte, in jedem Hause, wo Unterricht gegeben wird, ist er anders. Ihre Exzellenz werden

*) Geh. St.-Arch. Rep. 6 IV Nr. 6.

dies kaum glauben, und doch können wir Hochdemselben versichern, daß es die strengste Wahrheit ist. Es muß auf der einen Seite den Israeliten, der irgend Gefühl für Ehre und Rechtlichkeit hat, betrüben und empören, daß der Staat Menschen so vernachlässigte, auf der anderen Seite muß wahrlich das israelitische Volk stolz werden und sich als ein Lieblingsvolk Gottes betrachten, wenn es trotz Druck und Verwahrlosung dennoch viele unter sich aufweisen kann, die auch von anderen Religionsparteien als gebildete und gelehrte Männer anerkannt sind, ja, daß es ein Wunder ist, wenn der gemeine Haufen in dem rohen Zustande nicht ganz zu den Tieren herabsank. Auch hieraus werden Ihre Exzellenz gar bald den Umfang unserer Arbeiten, die Schwierigkeiten derselben und wie sehr wir der Hilfe der Regierung bedürfen, wenn wir etwas Richtiges schaffen sollen, zu beurteilen geruhen."

Hier vergaß jedoch das Konsistorium eins zu erwähnen, den hohen erziehlichen Wert, den der Unterricht in der Thora (Gesetz) hatte, und wie er geeignet war, den Menschen zu bilden und veredeln.

Im ganzen Königreich Westfalen waren keine jüdischen Gemeindeschulen im wahren Sinne des Wortes vorhanden. Um nun so geschwind wie möglich diesem Mangel abzuhelfen, wurde festgesetzt, daß:

1. in jeder Stadt, wo eine bedeutende Anzahl Kinder israelitischer Eltern sich befindet, eine öffentliche Lehranstalt errichtet werden solle;
2. in jedem kleinen Orte oder in solchen Städten, wo nur wenige Israeliten wohnen und die Anzahl der Kinder klein ist, solle für den Religions- und hebräischen Sprachunterricht ein Lehrer vom Konsistorium angestellt, der deutsche Unterricht hingegen von christlichen Lehrern des Ortes besorgt werden;
3. da, wo sich nur äußerst wenige Kinder israelitischer Eltern befinden, soll der Religionsunterricht durch diejenigen Lehrer erteilt werden, welche sich von den nächstliegenden Orten, wo sie angestellt sind, zu dem Ende dahin begeben müssen. Falls indessen diese Maßregel hier oder dort Schwierigkeiten finden möchte, so wird man bemüht sein, solche Einrichtungen zu treffen, die es ermöglichen, den Religionsunterricht zu erteilen;

4. die Eltern sind zur Zahlung von Schulgeld verpflichtet;
5. ohne Prüfung oder Genehmigung des Konsistoriums darf niemand Religionsunterricht weder an Privat- noch öffentlichen Schulen erteilen;
6. Knaben sollen nach vollendetem 13. und Mädchen nach dem 12. Lebensjahre konfirmiert werden;
7. diejenigen Kinder, welche bis zum Ablauf des Jahres 1810 ihr 13. Jahr zurückgelegt haben werden, sollen den Religionsunterricht noch bis zu einer öffentlichen Prüfung genießen;
8. bis zur vollen Durchführung der Schulverbesserung ist jede Thätigkeit der Privatlehrer verboten.

Im Anschluß an diese Bestimmungen erschien dann folgende Konsistorial-Verordnung „An die sämtlichen Israelitischen Familien in diesem Königreiche“:

„Da nunmehr die Ernennung der Rabbiner und Syndiken unter höchster Genehmigung erfolgt ist, so sei unser erster Augenmerk auf die Bildung und den Unterricht der Jugend gerichtet.

„Es sollen daher die anzusetzenden Religionslehrer von uns geprüft und bestätigt werden; wir werden für die Abfassung zweckmäßiger Lehrbücher der Religion sorgen und solche in allen israelitischen Schulen einführen; es soll ferner die Verfügung getroffen werden, daß den armen Kindern (männlichen und weiblichen Geschlechts) dieser Unterricht frei erteilt werde; besonders aber werden wir uns die Erweiterung und Vermehrung der vorhandenen Erziehungsanstalten angelegen sein lassen, worin die Knaben vermögender Eltern gegen eine zu bestimmende Bezahlung, die der Armen aber unentgeltlich erzogen und unterrichtet werden sollen, wie wir nicht weniger allhier in der Residenz Cassel eine Lehr- und Bildungsanstalt für künftige Rabbiner und Schulmänner errichten werden.

„Da nun die Anzahl der für das erste Jahr frei aufzunehmenden Knaben auf 50 bestimmt worden ist, so wird solches in der Absicht hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen armen Hausväter, welche die freie Aufnahme ihrer Kinder wünschen, sich mit Beibringung der Beweise ihres Unvermögens und mit Angabe des

Alters der aufzunehmenden Knaben an die Rabbiner ihrer Bezirke wenden mögen, welche die darüber zu machenden Listen an uns einsenden, wonach wir die Wahl der Knaben durch's Loos bestimmen werden. Die Syndiken der Israeliten werden die gegenwärtige Bekanntmachung in allen Synagogen ihrer Bezirke vorlesen und zu jedermanns Einsicht anheften lassen.

„Cassel, den 26. April 1809.

Konsistorium der Israeliten."

Am 15. August 1810 wurde dann die erste neue Schule in Cassel mit Gesang, Rede und Gebet eröffnet.

Gegenstände des Unterrichts waren:

1. Religion und Moral. 2. Hebräische Sprache. 3. Bibel mit Erklärungen. 4. Uebersetzen der Gebote. 5. Hebräischschreiben. 6. Deutschschreiben. 7. Deutsche Sprache. 8. Französische Sprache. 9. Rechnen. 10. Anfangsgründe der Mathematik. 11. Geschichte und Geographie nebst Naturbeschreibung. 12. Zeichnen.

Zur Organisation neuer Schulen reisten im Jahre 1810 die Räte Kalkar und Heinemann nach Hildesheim, Peine, Braunschweig, Halberstadt und Wolfenbüttel. Die Schule in Cassel war von 50 Knaben aus allen Teilen des Königreichs besucht. Für's Seminar waren bestimmt: G. Katzenstein aus Holzminden, S. G. Grünhut aus Bebra, E. S. Fuchs und J. M. Blüth aus Stadtlengsfeld, Hirsch Löwenheim aus Gehaus.

Den Gemeinden wurde noch folgendes Reskript gesandt:

Nr. 2798 V.-B.
Bekanntmachung wegen des
zu errichtenden Seminars
für israelitische Volks- und
Schullehrer.

Cassel, den 1. Oktober 1810.

Die Errichtung eines Seminars für künftige Schul- und Volkslehrer der Israeliten gehörte unstreitig unter die wichtigsten Bedürfnisse.

Nur durch sie kann dem drückenden Mangel an einer hinreichenden Anzahl guter jüdischer Lehrer und der so gerechten Besorgnis, echte Religiosität werde am Ende ganz verschwinden, abgeholfen werden.

Zu einem nicht geringen Vergnügen gereicht es uns demnach, wenn wir hierdurch bekannt machen können, daß ein solches Seminar, in welchem, unter der unmittelbaren Aufsicht des Konsistoriums, junge, fähige Israeliten zu guten Schullehrern und echt religiösen Rabbinern gebildet werden sollen, am 23. v. M. allhier zu Kassel wirklich eröffnet und durch Herrn Konsistorialrat Steinhardt der Unterricht im Talmud und Maimonides angefangen ist.

Es bestehen die Seminaristen jetzt nur noch aus denjenigen fähigen Knaben, die in der hiesigen öffentlichen israelitischen Schule zu diesem Unterricht vorbereitet werden konnten. Leicht erachtlich aber ist ihre Zahl noch gering. Wir wünschen demnach, daß mehrere junge Israeliten, die Beruf zum Lehrer- und Rabbinerstande fühlen, Anteil an der neugegründeten Anstalt nehmen mögen, wozu sie die nötige Vorbereitung, insofern ihnen solche noch abgehen sollte, in der erwähnten hiesigen Schule zuvor erlangen können.

Diejenigen also, die hiervon Gebrauch zu machen gedenken, welches im Falle der Dürftigkeit unentgeltlich geschieht, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb baldigst an den Herrn Rabbiner ihres Bezirkes zu wenden.

Die Herren Rabbiner aber wollen sofort nach erfolgter Anmeldung, wenn sie anders von den Fähigkeiten der sich Meldenden zuvor sich überzeugt haben, uns ihren deshalbigen Bericht erstatten.

Wir beauftragen hierdurch die Herren Syndiken, Gegenwärtiges in allen Synagogen ihrer Bezirke durch die Herren Vorsteher bekannt machen, auch anheften zu lassen u. s. w.

Königl. Westphäl. Konsistorium der Israeliten.

(Unterschriften.)

Als Lehrer wurden vom Ministerium bestätigt: Aron Rosenbach in Kassel, Magnus Rosenbach in Halberstadt, Gottschalk Metz in Eschwege; ferner Moses Jakob Benlevi und Raffael Hanno in Kassel, Mendel Simon in Hofgeismar, Heinemann Elkan in Braunschweig, Josef Lesson in Marburg, Isaac Rose in Barchfeld, Wolf Moesler und Daniel Spiro in Stadtlengsfeld, Sutro in Reichensachsen, später in Beverungen.

Wie ausgiebig das Konsistorium zugleich Unterstützungen*) zu gewähren sich angelegen sein ließ, dafür hier nur einige Beispiele.

*) Geh. St.-Arch. Rep. 6 IV Nr. 21.

Der in Göttingen studierende Sohn des Rabbiners Levita zu Osterrode a. H. bat im Juni 1810 das Konsistorium um Gewährung eines Stipendiums. J. H. Levita war Student der Rechtswissenschaft. Seine Vorbildung hatte er in der Jacobsonschule zu Seesen und im Gymnasium zu Osterrode erhalten. Drei Professoren unterstützten unter Hervorhebung des Fleißes und der Fähigkeiten das Gesuch, worauf ihm jährlich 30 Thaler bewilligt wurden. — Zwei Soldaten, Heinemann Neuenhahn aus Meimbressen und Jacob Weinberg, erhielten ebenfalls Unterstützungen aus den etatmäßigen Mitteln des Konsistoriums, da es nach dem Bescheide des Ministers ganz gleich sei, auf welche Weise man dem Vaterlande diene, ob im Civil- oder Militärverhältnis. — Am 21. Juni 1812 war Konsistorialrat Kalkar gestorben; er hinterließ eine Witwe mit vier unmündigen Kindern. Den Hinterbliebenen wurde nach erfolgter Zustimmung des Ministers nicht nur das volle Gehalt für das laufende Quartal, sondern noch ein Gnadenquartal bewilligt, bis die Pensions- und Witwengehälter gesetzlich geregelt waren. — Ein Unterstützungsgesuch des Maire der Gemeinde Heringen für einen Levi Goldschmidt, „welcher nicht allein sehr arm, sondern auch ganz kontrakt ist, daß ihn seine Stiefmutter füttern muß wie ein Kind", wurde abgeschlagen; das Konsistorium begründete dieses: „Es findet sich unter den uns gnädigst bewilligten Einnahmequellen keine, aus welcher eine Unterstützung solcher armen Personen fließen könnte. Auch erscheint es uns überhaupt, da alle Religionen ohne Unterschied in unserem Königreiche ausgeübt werden dürfen, daß eine jede Ortskommune ihre Armen ohne Unterschied der Religion aus einer Kasse unterstützen müsse, zu welcher alle Einwohner dieser Kommune ebenfalls ohne Unterschied der Religion beizutragen haben. Gerade eine Nichtabsonderung der Armen nach ihren Religionen wird mit dazu beitragen, daß der Religionshaß nach und nach den Gefühlen der Menschenliebe weiche" (24. Sept. 1810).

Der Brand der Stadt Witzenhausen legte auch die dortige Synagoge in Asche. Zum Wiederaufbau des Gotteshauses wurde eine Kollekte bei allen Glaubensgenossen im Königreich Westfalen durch Ministerialverfügung vom 2. März 1809 zugestanden. Wie

viel die Sammlungen ergeben hatten, konnte nicht ermittelt werden.*) — Auch die Israeliten der Stadt Burgdorf — Distrikt Celle — wandten sich an den König um Beihilfe zum Wiederaufbau der durch Feuersbrunst zerstörten Synagoge. Auf Vorschlag des Ministeriums des Innern wurde das Gesuch dem Konsistorium überwiesen und eine Kollekte in Vorschlag gebracht (Sept. 1810).

Man ersieht daraus, wie das israelitische Konsistorium genau nach dem Vorbilde der christlichen geistlichen Behörden verfuhr und als Hort seiner Glaubensgenossen thätig war.

Als Vollbürger konnten die Israeliten fortab auch jedes Handwerk erlernen. Die Vorrechte der Innungen waren aufgehoben, und ein Zurückdrängen vom Handwerk zum Handel fand nicht mehr statt. Im Jahre 1813 wurden von dem Konsistorium 36 arme jüdische Knaben — ein Maler, ein Chirurgus, 12 Schneider, 12 Schuhmacher, 2 Schlosser, 2 Buchbinder, ein Hutmacher, ein Bäcker, ein Kammmacher, ein Sattler, ein Horndrechsler und ein Tischler — unterstützt. Außer dem Betrag des Lebensunterhaltes vieler derselben betrug in diesem Jahre das Lehrgeld 751 Thaler.

Es lag ferner in der Absicht des Konsistoriums, ein jüdisches Waisenhaus zu gründen: 70 Kinder sollten darin Aufnahme finden, 20 derselben als freie Zöglinge und 50 gegen „geringes Entgelt". „Unterstützungshäuser für Arme und Kranke" dagegen sollten nicht gebaut, jüdische Hilfsbedürftige vielmehr in den Armenhäusern ihres Heimatsortes untergebracht werden, „damit beide Religionsparteien sich nähern".

Zur Durchführung seiner Anordnungen bedurfte das Konsistorium aber erheblicher Geldmittel, und dieser Umstand machte es nichts weniger als beliebt. Bedenkt man, daß die Israeliten als westfälische Bürger vollauf zu den Staatslasten beitragen mußten, und daß die Steuerschraube stets mehr und mehr zur Füllung der fast immer leeren Staatskassen angezogen wurde, wozu noch die vielfachen Ortssteuern, sowie wiederholte Einquartierungslasten kamen, so wird man den Unwillen der Israeliten, der sich zuweilen gegen das Konsistorium kundgab, verstehen können. Bezeichnend für die Stimmung im Lande ist folgende Bittschrift an den König:

*) Geh. St.-Arch. Rep. 6 IV Nr. 21.

Sire!

Mit herzerhebendem Gefühl beehren wir die gnadenvolle segnende Hand, die uns von den Fesseln befreite, in den wir, von Religionshaß gebannt, geschlossen lagen, und wohlthätig uns aus der tiefen Verachtung zu gleichem Rech'e der Bürger erhob. Vor dem Throne unseres allgeliebten Monarchen bringen wir tiefgerührt unsere devoteste Dankbarkeit dar.

So unverkennbar die Weisheit unseres allgemein gepriesenen Monarchen aus der Absicht hervorgehet, unsere Verfassung durch bessere Schul-Einrichtung zu veredeln, uns und unsere Nachkommenschaft zu würdigen Gliedern des Staats zu bilden; so wenig ist aber dieser hohe Endzweck zu erreichen, ja im Gegenteil müssen wir der Zukunft mit Grausen und Schrecken entgegensehen, die uns die kostbare Erhaltung eines für uns ganz unnützen israelitischen Consistorii erblicken läßt, indem solche vielmehr mit jenem hohen Zweck im Widerspruch stehet.

Dieses Consistorium kann einesteils an unseren gottesdienstlichen Einrichtungen, an den Gebräuchen unserer geheiligten Religionslehre keine neuen Einrichtungen machen, und unsere jetzige Schul-Einrichtung, die Erhaltung unseres eigenen Rabbiners liegt schon so schwer auf uns, daß wir diese Last kaum zu ertragen im Stande sind.

Allergnädigster König! Ew. Königliche Majestät wolle mit huldvoller Gnade auf uns herabblicken und zu erwägen gnädigst geruhen: So heilig wir auch die bildende Anstalt der Vervollkommnung venerieren, so groß sind doch die Aufopferungen dagegen, daß wir bei der auf uns repartierten Vermögens- und Familiensteuer in das namenloseste Elend gestürzt, samt und sonders dabei zu Grunde gehen müßten. Mit Bedauern sehen wir bei der Unmöglichkeit, das Konsistorium zu erhalten, daß der herrliche Baum für uns und unsere Nachkommenschaft ohnmöglich Früchte tragen könne, indem wir, unter der Bürde von Nahrungssorge erliegend, mit dem Bettelstab in der Hand davon wandern müßten.

Schwere Zinsen müssen wir von dem auf unsere Synagoge erborgten Kapital jährlich entrichten; einen Rabbiner müssen wir mit großen Kosten erhalten, die Auflagen und Abgaben müssen wir nach der Gleichheit unserer Nebenbürger tragen, und noch außerdem wird uns, bei weitem unter mittelmäßigen Detailhändlern,

in jetzigen nahrungslosen Zeiten zugemutet, zu Erhaltung eines Consistorii, das bei uns nichts zu verwalten findet, eine jährliche Summe von 336 Franken 5¼ Centimen beizutragen, die alle andere Lasten zusammengenommen bei weitem übersteigt, die wir aufzubringen ganz und gar nicht imstande sind, und die an und für sich eine solche Ungleichheit zum Voraus setzet, welche uns weit tiefer herabwürdiget und sinken lässet, als wir vorher gelegen haben.

Wahrheit ist die treue Begleiterin unserer Reklamation, und mit der vollkommensten Zuversicht dürfen wir auf eine von unserm Kantons-Maire zu vollziehende Untersuchung antragen, um unsere Prägravation klar an den Tag zu fördern.

Bei der Unmöglichkeit, eine schwere Last tragen zu können, unterwinden wir uns, allerunterthänigst zu bitten,

unser Consistorium mit dem christlichen zu verbinden oder doch eine unsern Vermögens-Umständen angemessene Departition durch die einschlagende Behörde in höchsten Gnaden zu verfügen, und die Vollziehung des Konsistorial-Etats solange auf sich beruhen zu lassen.

Sire!

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste

Marcus Speyer.
Simon David.
Noa Moses Rosenbaum aus Malsfeld.
Witwe Katzenstein aus Malsfeld.
Benjamin Moses Rosenstock.
Sandel Katz.
Mendel Kaufmann.
Moses Abt.

Die in den Urkunden mitgeteilten Rechnungen zeigen nun deutlich, wieviel Steuern die Israeliten für das Konsistorium aufbringen mußten. Dabei war die jüdische Bevölkerung nicht groß, denn

im	Departement	der	Elbe	wohnten 1808	57	Familien,
„	„	„	Fulda	„ „	920	„
„	„	des	Harzes	„ „	148	„
„	„	der	Leine	„ „	280	„
„	„	„	Ocker	„ „	275	„
„	„	„	Saale	„ „	146	„

im Departement der Werra wohnten 1808 1077 Familien
" " " Weser " " 116 "
zusammen also 3019 Familien

mit ungefähr 15000 Seelen. Wenn auch in späteren Jahren sich diese Zahl durch Zuzug vergrößerte, so war doch die Last, die ihnen vom Konsistorium aufgelegt wurde, eine ziemlich bedeutende.

Die Unterhaltungskosten des Konsistoriums sollten fließen:

1. aus denjenigen Vermächtnissen, welche zum Besten des israelitischen Gottesdienstes und Jugendunterrichts angeordnet waren;
2. aus einer Abgabe, welche die sich verehelichenden Israeliten zu leisten hatten;
3. aus einer wöchentlichen Steuer, die von jeder israelitischen Familie gleichförmig, und
4. aus einer anderen wöchentlichen Steuer, welche von jeder israelitischen Familie nach ihren Vermögensumständen entrichtet wurde.

Die Heiratssteuer bestand in einem Prozent von demjenigen, was die Heiratenden beiderlei Geschlechts als Mitgift und Brautschatz in die Ehe brachten. Vor Aufnahme der Civilakte wurde sie von dem Syndikus des Ortes erhoben, in dem der Bräutigam wohnte, ohne daß der Heiratsort einen Unterschied machte. Waren die Brautschatz- und Mitgiftbeträge nicht bestimmt, so hing es von dem Syndikus ab, die Offenbarung vom Brautpaare, dessen Eltern und Vormündern mittelst Handschlag an Eidesstatt zu begehren.

Die wöchentliche Familiensteuer bestand in 32 Centimen; sie wurde ganz gleichförmig von jeder zahlungsfähigen Familie entrichtet, indem jedes israelitische Familienhaupt sie leisten mußte. Als Familienhaupt aber wurde diejenige israelitische Person betrachtet, welche Geschäfte auf eigene Rechnung trieb. Niemand, ob ehelich oder ledigen Standes, war davon ausgeschlossen; nur der Nachweis der Armut befreite.

Bei der Erhebung der Vermögenssteuer galt als Richtschnur:

1. Wenig Vermögende, wenn sie auch Familiensteuer entrichten mußten, trugen zu dieser Steuer nichts bei. Zahlreiche Kinder, langwierige Krankheiten und ähnliche Umstände waren ein Grund zu geringerem Ansatze.
2. Die Vermögenden wurden in mehrere Klassen geteilt. Die unterste entrichtete nur den geringsten Satz, das Minimum, welches wenigstens 10 Franks betragen mußte. Die folgenden Klassen zahlten einen höheren, Satz und endlich die zuletzt folgende reichste Klasse den höchsten, das Maximum, welches jedoch 1000 Franks nicht übersteigen durfte.

   Die Verteilungsrolle wurde vom Syndikat der Präfektur überreicht, welche sie nach der Prüfung für exekutorisch erklärte.

Hierzu kam noch als besondere Abgabe das „Synagogen-Einzugsgeld", über dessen Zahlung und Erhebung folgende Bestimmungen maßgebend waren:

Jeder Israelit, der sich im Königreiche niederließ, mußte ein Synagogen-Einzugsgeld entrichten, um an den Einrichtungen der Glaubensgenossen teilnehmen zu können. Die Steuer wurde aber auch von demjenigen gefordert, der aus einer westfälischen Gemeinde in die andere verzog. Besaß eine Gemeinde keine unbeweglichen Besitzungen, so durfte das Einzugsgeld nicht unter 8 und nicht über 20 Franks betragen. In solchen israelitischen Gemeinden, die Grundstücke besaßen, galten folgende Sätze:

a) Bei 20 Familien: Eintrittsgeld 8—80 Franks,

b) bei 20—50 Familien: Eintrittsgeld 8—100 Franks,

c) bei mehr als 50 Familien: Eintrittsgeld 8—200 Franks.

Vom Eintrittsgelde waren diejenigen frei, „deren Eltern ersten Grades bereits zu den Gemeindelasten beigetragen, ferner Land- und Feldbauer, Künstler, Professionisten, wirkliche oder verabschiedete Militärpersonen, weniger nicht Schul- und Kirchendiener und alle vom Staat angestellten Personen".

Die erste Rechnung datiert vom 18. Juni 1810. Sie enthält die Berechnung über die für das Jahr 1809 angenommene Einnahme und die seit dem Tage der Ernennung der Mitglieder des Konsistoriums teils bereits bewirkten und teils noch zu leistenden Ausgaben. Die Einnahmen sollten vermöge Königl. Dekrets vom 23. August 1809 betragen:

a) von Vermächtnissen	2 500	Thaler,
b) von Brautschatz- und Mitgiftgeldern	1 100	„
c) an Familiensteuern	11 000	„
d) an Vermögenssteuern	18 000	„
	32 500	Thaler.

Diese Summe ging aber gar nicht ein. Von den 2500 Thalern, die die Vermächtnisse liefern sollten, bekam das Konsistorium keinen Pfennig zu sehen. Man hatte u. a. 1200 Thaler von der hessischen Talmud Thora-Kasse erwartet. Die Administration derselben hatte aber, nachdem das Geld bei dem Präfekten gezahlt war, gegen die anderweitige Verwendung derselben protestiert, indem sie ältere Ansprüche daran zu haben vorgab, und ehe dieser Gegenstand aufs Reine gebracht war, konnten die obigen 1200 Thaler nicht in der Einnahme-Rechnung aufgeführt werden. Ferner hatte der Administrator des Gumpel'schen Legates zu Braunschweig, der 1000 Thaler liefern sollte, überhaupt nichts gesandt, weil er seiner Angabe nach „wegen ausgebliebener Zinsenzahlung selber noch im Vorschuß stand" — diesen wollte er zuerst tilgen. Auch er protestirte gegen das Dispositionsrecht des Konsistoriums. Auch die Verwalter des Behrend'schen Legates zu Halberstadt leisteten keine Zahlung, „weil sie vermöge des vorhandenen Testamentes niemand anderem ein Dispositionsrecht einräumen konnten und durften". So fielen in diesem und den künftigen Jahren die erwarteten 150 Thaler aus. Eine gleiche Summe sollten andere Legate der Halberstädter jüdischen Gemeinde hergeben, aber auch diese kamen nicht ein, „weil noch alte Forderungen ehemaliger Lehrer berichtigt werden mußten" und man sich hierzu der vorhandenen Legate bediente. — Was die Einnahme von Brautschatz- und Mitgiftgeldern anbelangt, so berechnete man nur 500 Thaler für 1809 statt 1100 Thaler. Denn vermöge Königl. Dekrets vom 23. August 1809 durfte diese Steuer erst von diesem Tage an erhoben werden. Die den Syndiken bereits gezahlten Gelder wurden zurückgefordert. — Die Familiensteuer brachte nur den vierten Teil der im Etat angegebenen Summe, also nur 2750 Thaler, ein. Da das Königl. Dekret vom 23. August 1809, insoweit es die Steuern anging, wegen der umständlichen Anfertigung der Steuerrollen erst im Oktober zur Ausführung gebracht wurde, so ordnete das Konsistorium zur

„Schonung der unbemittelten Klassen" an, daß für das Jahr 1809 nur eine 13-wöchentliche Familiensteuer zu zwei Groschen die Woche erhoben wurde, die übrigen 39-wöchentlichen Zahlungen sollten erst im Jahre 1810 erfolgen. — Von der Vermögenssteuer, deren voller Eingang fest erwartet wurde, kamen 500 Thaler vorweg in Abzug, welche für Brief- und Geldporto — Portofreiheit wurde erst 1810 erlangt — Diäten und Kostenvergütung der verschiedenen Verteilungs-Kommissarien verausgabt wurden. — Demnach betrug die für das Jahr 1809 zu berechnende Einnahme nur 20750 Thaler. — In welcher Weise diese Gelder verwendet wurden, berichtet uns ferner ein Aktenstück:

Das Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums betrug vom 19. Oktober 1808 bis Ende Dezember 1809 4022 Thaler 22 Groschen; die erste Einrichtung kostete 1500 Thaler; Reisekosten und „Etablissement" der zwei weltlichen und zwei geistlichen Räte sind mit 1050 Thalern verzeichnet; Bureaukosten mit Inbegriff des Gehaltes für einen Registrator und Pedellendienste erforderten 806 Thaler 4 Groschen. 14 Rabbiner bezogen für die Zeit vom 28. März 1809 bis zum 31. Dezember desselben Jahres 3601 Thaler 13 Groschen. Reisekosten und Vergütungen wegen der ersten Einrichtung mit Inbegriff für eine große Anzahl Schullehrer 1110 Thaler. Pension erhielt nur ein Rabbiner; sie betrug nur 50 Thaler. Mit bedeutenden Summen wollte man die Schulen bedenken. Für die Besoldung von 80 Lehrern waren 5000 Thaler bestimmt, von denen aber nur 800 verausgabt wurden. (Im ersten Rechnungsjahre gab es, außer in Kassel, keine Schulen. Die Regierung berücksichtigte die Verhältnisse und ließ die Lehrer noch von den Gemeinden besolden.) Zur Unterhaltung und Einrichtung der Schulen und Erziehungsanstalten mit Einschluß eines Seminariums waren 10000 Thaler bestimmt, hiervon wurden nur 300 Thaler ausgegeben und zwar „für Feuerung und Aufwärter, Bücher und Schreibmaterialien und die erste Einrichtung" der Hauptschule zu Kassel. — Eine Ausgabe von 1000 Thalern, die im Etat „zur Unterstützung junger Israeliten, welche bei ihrem Abgange von der Schule sich einem Stande oder Gewerbe widmen wollten", verzeichnet sind, fiel gleichfalls aus, da sich bloß Zöglinge der Schule zu Seesen gemeldet hatten; diese wurden

aber von dem Stifter des Institutes, Präsidenten Jakobson, unterstützt. Die Verwendung von 200 Thalern für Schulbücher, Druckkosten und Schreibmaterialien kam ebenfalls in Abstrich. — Für das Jahr 1810 wurde, da in den ersten 1½ Jahren die Ausgaben großenteils unterblieben, ein Ueberschuß von 7569 Thalern 9 Groschen vorgetragen. Dennoch hatte der Etat dieses Jahres ein Defizit von 9741 Thalern 12 Groschen, indem die Ausgabe 27560 Thaler 21 Groschen und die Einnahme nur 17819 Thaler 9 Groschen betrug. Dieser Fehlbetrag sollte durch eine Vermögenssteuer „nach dem System des Minimum und Maximum" gedeckt werden. Um nun auch den etwaigen Ausfällen der Familiensteuer vorzubeugen, wurden gleich 12000 Thaler Vermögenssteuer gefordert. Es dürfte interessiren, was einzelne Syndikate des Königreichs zahlten:

Abterode	306	Thlr.	9	Gr.	—	Pfg.
Beverungen	834	„	8	„	11	„
Barchfeld	284	„	16	„	3	„
Bielefeld	254	„	19	„	6	„
Braunschweig	709	„	13	„	4	„
Bleicherode	155	„	18	„	9	„
Dransfeld	2	„	18	„	—	„
Einbeck	—	„	—	„	—	„
Ellrich	77	„	4	„	6	„
Eschwege	741	„	16	„	3	„
Göttingen	200	„	—	„	—	„
Halberstadt	697	„	16	„	3	„
Halle	263	„	13	„	2	„
Hildesheim	279	„	3	„	8	„
Holzminden	—	„	—	„	—	„
Kassel	2493	„	10	„	3	„
Magdeburg	240	„	4	„	4	„
Mansbach	199	„	21	„	2	„
Marburg	52	„	14	„	—	„
Minden	617	„	19	„	6	„
Mühlhausen	119	„	20	„	—	„
Naumburg	660	„	15	„	4	„
Niedenstein	628	„	7	„	1	„
Neukirchen	233	„	3	„	1	„

Nieheim	275	Thlr.	21	Gr.	— Pfg.
Osterode	3	„	12	„	— „
Paderborn	300	„	—	„	— „
Peine	236	„	4	„	— „
Riena	412	„	16	„	— „
Rotenburg	—	„	—	„	— „
Stadtlengsfeld	652	„	12	„	— „
Stendal	279	„	5	„	— „
Treysa	467	„	13	„	9 „
Wanfried	120	„	—	„	— „
Warburg	765	„	20	„	10 „
Witzenhausen	164	„	10	„	8 „
Wolfenbüttel	326	„	17	„	9 „
Wolfhagen	229	„	6	„	10 „
Zwesten	783	„	1	„	4 „
Summe .	15068	Thlr.	18	Gr.	10 Pfg.

Die einzelnen Syndikate waren noch mit 3581 Thlr. 6 Gr. 8 Pfg. im Rückstande. Wir erfahren auch noch, was die Mitglieder des Konsistoriums vom 19. Oktober 1808 bis zum 31. Dezember 1809 für Gehälter bezogen.

Präsident Jacobson	928	Thlr.	9	Gr.	11 Pfg.
Konsistorialrat Berlin	618	„	22	„	5 „
„ Kalkar	618	„	22	„	5 „
„ Steinhardt	618	„	22	„	5 „
„ Fränkel	309	„	11	„	2 „
„ Heinemann	309	„	11	„	2 „
Sekretär Merkel	318	„	22	„	5 „
	4023	Thlr.	1	Gr.	11 Pfg.

Die Rabbiner des Bezirkes Cassel, Eschwege, Warburg, Halberstadt und Braunschweig erhielten jährlich 500 Thaler, die zu Osterode und Bielefeld 300 Thaler, die zu Marburg, Rotenburg, Stadtlengsfeld, Paderborn und Magdeburg 250 Thaler und die zu Holzminden und Hildesheim nur 200 Thaler Besoldung. Die Schulkosten des Jahres 1809 betrugen nur 911 Thlr. 3 Gr. 10 Pf., und zwar 550 Thr. Gehalt der Schullehrer und 361 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. zur Unterhaltung oder Einrichtung der Schulen und Erziehungsanstalten mit Einschluß eines Seminars.

Aus dem Rechnungsjahre 1810 ist noch zu entnehmen:

Einnahme:

a)	Ueberschuß 1809	5 623	Th.	11	Gr.	7	Pfg.
b)	Von Vermächtnissen	—	„	—	„	—	„
c)	Von Aussteuern	1 000	„	—	„	—	„
d)	Von Familiensteuern . . .	8 250	„	—	„	—	„
e)	Von Vermögenssteuern . . .	12 000	„	—	„	—	„
		26 873	Th.	11	Gr.	7	Pfg.

Ausgabe:

18 636 Th. 1 Gr. 10 Pfg.; und zwar:

A.	I. Konsistorium:							
	1) Gehalt der Mitglieder .	3 346	Th.	1	Gr.	10	Pfg.
	2) Bureau- und Druckkosten	1 000	„	—	„	—	„
	II. Rabbiner und Adjunkte:							
	1) Gehälte der Rabbiner .	5 200	„	—	„	—	„
	2) Pensionen	420	„	—	„	—	„
	III. Syndiken:							
	Für Bureaukosten . . .	1 500	„	—	„	—	„
B.	Schulkosten:							
	1) Gehalt für Schullehrer	1 750	„	—	„	—	„

Im Laufe des Jahres wurden in Halberstadt und Braunschweig noch 2 öffentliche Schulen errichtet.

	2) Reisekosten für Lehrer .	360	Th.	—	Gr.	—	Pfg.
	3) Einrichtung und Unterhalt der Schulen und Erziehungsanstalten .	4 800	„	—	„	—	„

Das Seminar in Kassel hatte noch kein eigenes Lokal, so konnten statt der 50 nur 37 Knaben aufgenommen werden.

	4) Zur Unterstützung junger Israeliten	200	Th.	—	Gr.	—	Pfg.
	5) Schulbücher	60	„	—	„	—	„

Das Rechnungsjahr 1811 bezeichnet als

Einnahme	110 000	Franken
Ausgabe	101 400	„
Ueberschuß	8 600	Franken.

Der Etat des Jahres 1812 wurde am 2. April desselben Jahres eingereicht. Dem Minister des Inneren wurde auch noch folgendes Begleitschreiben zugestellt, das ein getreues Bild der Thätigkeit des Konsistoriums gewährt. Es lautet:

„Gnädiger Herr!

„Wir verfehlen nicht, Ihrer Exzellenz den beifolgenden Etat für 1812 mit der unterthänigen Bitte zu überreichen, uns in den Stand zu setzen, die Repartition auf's Baldigste vornehmen zu können. Es ist nicht allein zum großen Vorteil unseres Finanzwesens, wenn wir als Empfänger und Verteiler die Bedürfnisse eines Jahres in solchem verteilen, sondern es ist auch für die Beitragspflichtigen weit vorteilhafter, als wenn solche erst ganz in dem anderen Jahre verteilt werden können. In letzterem Falle kann besonders die Kopfsteuer nicht, wie wir es wünschen, in wöchentlichen Portionen von 24 Centimen oder monatlich in 96 Centimen erhoben werden, sondern der Erheber muß die Summe mit einemmale fordern, welches zu gerechten Beschwerden Anlaß giebt.

„Dieser Etat selbst weicht von dem vorjährigen im Ganzen in der Art ab, daß wir im Stande sind, die aufzubringende Summe wieder um 2000 Franken herabzusetzen, obgleich wir bei einigen Rubriken Erhöhungen fordern müssen, wenn wir gerechte Bitten nicht unvorgetragen lassen wollen, wogegen wir indeß in manchen anderen bedeutende Ersparnisse gemacht haben. — Wenn Ihre Exzellenz geruhen wollen, ein Blick auf die vier Etats von 1809, 10, 11 und 12 zu werfen und zu bemerken, daß die Vermögenssteuer, welche im Jahre 1809 die Summe von 69 930 Franken betrug, im Jahre 1810 auf 46 000 und im Jahre 1811 auf 40 000 vermindert wurde, in diesem Jahre sogar auf 38 000 Franken, die Familiensteuer aber von 42 735 auf 30 000 Franken herabgesetzt ist, so werden Hochdieselben finden, daß unser Bestreben einzig und allein dahin zielt, die Last der uns anvertrauten Israeliten möglichst zu erleichtern.

„Dies würde uns wahrlich noch mehr gelingen, wenn nicht durch die Syndiken der hiesigen Residenz mehrere tausend Franken Rückstände verursacht wären, die blos durch unfolgsame Verteilung entstanden sind. Wir hoffen aber, daß in Zukunft auch diese Schwierigkeit gehoben wird und können Ihrer Exzellenz die Ver-

sicherung geben, daß außer dem Syndikate Cassel und einigen anderen Syndikaten in der sonst hessischen Provinz wenige Reklamanten mit Beschwerden einkommen. Wir vermögen nicht Mittel zu finden, in diesen Syndikaten der unrichtigen Verteilung abzuhelfen, welche blos die Ursache jener Beschwerde sein kann, da bekanntlich keine Stadt und Provinz den Druck der Zeiten weniger empfunden hat als Cassel und seine Umgebung, welche eher gewonnen als verloren haben.

Wir dürfen hierbei nicht unbemerkt lassen, daß, wenn unser Finanzwesen in der Folge bestehen soll, es durchaus notwendig ist, daß unser Etat, sei er auch nur auf die jetzige Summe angenommen, auf die drei Jahre, für welche die neuen Syndiken ernannt sind, bestätigt werde. Ein Nachteil kann daraus in keinem Falle entstehen, denn die Verteilung geschieht doch jährlich, um dem etwa ärmer gewordenen seinen Beitrag abzunehmen und ihn dem Vermögenden aufzulegen, und wenn einige Rubriken ausfallen oder weniger Kosten machen sollten, so kommt der Ueberschuß als Kassenbestand der künftigen Rechnung zu gut" ...

Es werden nun noch verschiedene Gründe zum Vorteil der Bestätigung des Etats auf drei Jahre angeführt. Dann heißt es weiter:

„Das Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums haben wir in dem gegenwärtigen Etat um 2000 Franken höher aufgebracht, weil es an die Unmöglichkeit grenzt, daß die beiden weltlichen Mitglieder ohne eine Zulage bestehen können, obgleich sie von der Schuldirektion eine Besoldung genießen. Sie sind fortwährend mit Arbeiten überhäuft, müssen ihre ganze Zeit dem Dienste widmen, und ihr ursprünglicher Gehalt von 1000 Franken jährlich reicht kaum zu, Miete und Abgaben zu bestreiten. Wir bitten dringend darum, daß Ihre Exzellenz diese Zulage gnädig genehmigen wollen, denn es ist ein schmerzliches Gefühl, mit Männern arbeiten zu müssen, die neben ihren Geschäften mit Nahrungssorgen beladen sind." Nachdem um die Erhöhung der Bureaukosten gebeten und erwähnt worden, daß das Gehalt des Kassierers wegfalle, „da es der Bankier Heine unentgeltlich übernommen", wird weiter ausgeführt: „Das Gehalt der Rabbiner und Adjunkte leidet eine Veränderung, indessen ist es fast unmöglich, daß ein Teil derselben von ihren Besoldungen auch die Miete

ihrer Wohnungen bestreiten kann. Wir haben uns immer geschmeichelt, daß die Gemeinden gutwillig eine Wohnung für den Rabbiner anschaffen würden; sie haben sich aber bis jetzt dazu nicht entschließen wollen, und wir haben uns genötigt gesehen, einen Teil der Rabbiner und Adjunkte dafür zu entschädigen.

„Die Pensionen können wir hoffentlich mit der im Etat aufgebrachten Ausgabe bestreiten.

„Ebenso die Bureau- und Verteilungskosten der Syndiken. Auch werden wir aus dem Grunde bei den Schulkosten, so wie bei den Reisekosten für Lehrer mit Wenigem auskommen, weil wir immer noch nicht Lehrer finden können, um alle Stellen zu besetzen, und uns zum Teil damit begnügen müssen, armen Eltern einen Beitrag zu reichen, um ihren Kindern den deutsch-wissenschaftlichen Unterricht in der christlichen Schule des Ortes, den Religionsunterricht aber bei einem in der Nähe befindlichen Lehrer erteilen zu lassen.

„Wir dürfen Ihrer Exzellenz hierbei nicht verhehlen, daß wir überhaupt mit diesem Gegenstand, trotz unserer unermüdlichen Sorgfalt, nicht ganz nach Wunsch reussieren können. Es fehlt nämlich noch an brauchbaren Religionslehrern, und es können noch mehrere Jahre hingehen, bis wir in unseren Erziehungsanstalten Zöglinge zu der gehörigen Reife gebracht haben werden, um sie zu diesem Zweck zu benutzen. Die wirklich brauchbaren Lehrer aber finden den Gehalt so niedrig, daß sie die Stellen entweder nicht annehmen oder bald wieder verlassen. Die Gemeinden selbst erschweren zum Teil die Verbesserung des Schulwesens dadurch, daß sie zum Unterhalte der Lehrer beitragen zu müssen sich nicht verpflichtet halten, weil sie glauben, es sei solches blos die Sache des Konsistoriums, ob wir sie gleich belehrt haben, daß die Absicht des Etats dahin ginge, mehrere Gemeinden zusammen zu setzen und armen Kindern freien Unterricht zu verschaffen, wie dies auch in christlichen Schulen der Fall ist. Einige Gemeinden sind bereits zur Einsicht gekommen, und bei ihnen ist das Schulwesen auch im Gange, die mehrsten aber sind noch unbeweglich, und man muß da noch Nachsicht gebrauchen. Wir hoffen indes, daß Ihre Exzellenz, wenn die Nachsicht nicht helfen sollte, bei weiterer Erörterung dieses Gegenstandes uns mit Hochdero Befehlen zu unterstützen geruhen werden.

„Die Einrichtung und Unterhaltung der Schul- und Erziehungsanstalten können wir gleichfalls etwas vermindern. Wir haben mehrere Knaben bei Handwerkern angebracht, wodurch der Kostenaufwand verringert wird. Der Präsident Jacobson hat uns für jeden Knaben, den wir in Seesen unterrichten und ernähren lassen, 20 Thaler erlassen und die Administration des Samson'schen Institutes zu Wolfenbüttel hat einige Knaben umsonst aufgenommen."

Im weiteren Verlauf des Schreibens werden die Einnahmen begründet; die Ausführungen haben kein allgemeines Interesse.

Für das Jahr 1812 wurde der nachstehende Etat festgestellt.

Einnahme:

1. Ueberschuß aus 1811	20331	Franken.
2. Von Vermächtnissen	2400	„
3. Von Brautschatz- und Mitgiftgeldern	4000	„
4. Von Familiensteuern	30000	„
5. Von Vermögenssteuern	38100	„
	94731	Franken.

Ausgabe:

A. Kosten der Generalverwaltung.

I. Konsistorium.

1. Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums	15000	Franken.
2. Bureau- und Druckkosten	5000	„

II. Rabbiner und Adjunkte.

1 Gehalt für 15 Rabbiner und Adjunkte	21400	„
2. Vergütung an einige Rabbiner und Adjunkte, die von ihrer geringen Besoldung nicht im Stande sind, sich eine anständige Wohnung zu mieten	2400	„
3. Pensionen an Rabbiner und Lehrer und deren Witwen	2000	„

III. Syndiken.

Bureaukosten, ferner Entschädigung für die Verteilungskommission	6000	„

B. Schulkosten.

1. Gehalt für eine große Anzahl Schullehrer	14000	„

2. Reisekosten für Lehrer und deren erste Einrichtung	2131	Franken
3. Einrichtung und Erhaltung der Schul- und Erziehungsanstalten mit Einschluß eines Seminars	24000	„
4. Zur Unterstützung junger Israeliten, die sich beim Abgange von der Schule einem Stande oder Gewerbe widmen wollen	2000	„
5. Bücher, Drucksachen und Schulmaterial	800	„
	44731	Franken.

Der Minister von Wolfradt machte in dem Voranschlage aber einige Aenderungen. In der Einnahme wurde die Vermögenssteuer auf 33200 Franks herabgesetzt; das Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums sollte nur 13000 Franken, die Bureaukosten nur 4000 Franken betragen. Demnach waren Einnahme und Ausgabe 89831 Franken. In dieser Form erhielt der Etat die Bestätigung des Königs am 11. August 1812. Aus dem Bericht des Ministers erfahren wir auch die Höhe der Gehälter der Rabbiner und Adjunkten:

	jährlich	
Konsistorialrat Berlin als Rabbiner zu Cassel	500	Thlr.
Konsistorialrat Kalkar als Rabbiner zu Eschwege	500	„
Konsistorialrat Steinhardt als Rabbiner zu Warburg	500	„
Rabbiner L. Eger als Rabbiner zu Halberstadt	500	„
Rabbiner S. Eger als Rabbiner zu Braunschweig	500	„
Rabbiner Levite als Rabbiner zu Osterode	300	„
Rabbiner Friedheim als Rabbiner zu Bielefeld	300	„
Rabbiner Gosen als Rabbiner zu Marburg	250	„
Rabbiner Kugelmann als Rabbiner zu Stadtlengsfeld	250	„
Rabbiner Calvory als Rabbiner zu Rotenburg	250	„

Rabbiner Schulmann als Rabbiner zu Paderborn	250	Thlr.
Rabbiner Heilbrun als Rabbiner zu Magdeburg	250	„
Rabbiner Katzenstein als Rabbiner zu Holzminden	200	„
Rabbiner Elkan als Rabbiner zu Hildesheim	200	„
Rabbineramtsverwalter Adler zu Hannover	200	„
Rabbinats-Adjunkt A. Rosenbach zu Cassel	75	„
Rabbinats-Adjunkt M. Rosenbach zu Halberstadt	75	„
Rabbinats-Adjunkt Metz zu Eschwege	75	„
„ „ Sutro zu Warburg	75	„
	5250	Thlr.

oder 20160 Franken.

Der Etat des Jahres 1813 wurde dem Minister des Innern am 30. November 1812 eingereicht. Einnahmen und Ausgaben sind mit 91400 Franken bezeichnet. In Hinsicht der Ausgaben waren bei einigen Rubriken Ersparnisse gemacht. Die Stelle des Rabbiners Calvory zu Rotenburg sollte ein Jahr unbesetzt bleiben; dadurch wurden 1000 Franken weniger gebraucht; 800 Franken wurden bei den Schulkosten gespart „durch die immermehr in den Gang kommende Ordnung des Schul- und Erziehungswesens". Bei den Pensionen waren 1600 Franken mehr als im vorigen Jahre angesetzt; „es durfte nämlich außer der durch den Tod des Rabbiners Kalkar nötig gewordenen Pension an dessen Familie noch einige Pensionsbestimmungen in bevorstehendem Jahre statt haben, da die Verbesserung des Unterrichts nun zuerst die Abstellung alter Lehrer erforderlich macht". Die Rechnung dieses Jahres kam nicht mehr zur Ausführung; die Ereignisse des Jahres 1813 überholten sie.

„Wie einst der Perserkönig Xerxes", sagt Grätz*), „hatte der bis dahin unüberwindliche und durch seine Erfolge hochmütig und brutal gewordene Napoleon Völker und Fürsten in buntem Gemisch zu einem Weltkriege aufgeboten, und sie folgten ihm unterwürfig wie Sklaven ihrem Herrn. Er führte stolz das von ihm geknechtete Europa gegen das asiatische Rußland. Seit Menschengedenken war ein

*) Grätz XI. 319.

so zahlreicher Heereszug nicht gesehen worden. Aber wenn je, so hat sich in diesem Riesenkampfe das Wort bewährt: „Trügerisch ist das Roß zum Siege und die Heeresmacht kann nicht vor dem Untergang retten", und wenn je, so hat hier sich der Gottesfinger der geschichtlichen Gerechtigkeit an dem Zertreter des Rechtes und der Freiheit gezeigt. Nicht die Gegenmacht des Feindes hat Napoleon besiegt, sondern eine höhere Hand, die seinen sonst so klaren Blick bis zur kindischen Thorheit blendete."

In dem heiligen Kriege gegen den Unterdrücker deutscher Staaten standen die Juden hinter den übrigen Gliedern des Volkes nicht zurück.*) Wenn sie auch weniger im Waffenhandwerk geübt waren, so beseelte sie doch doppelter Mut: nicht nur dem Vaterlande, auch sich selbst hatten sie die Anerkennung der Freiheit zu erkämpfen. Im Schlachtgewühl wollten sie mit ihrem Blute den Makel der Feigheit auslöschen. Jüdische Frauen wetteiferten mit ihren christlichen Mitbürgerinnen in den Werken der Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit.

Als der schwere Krieg glorreich beendet war, kehrten auch jüdische Jünglinge, vielfach zu Offizieren ernannt, mit dem Zeichen des eisernen Kreuzes als Lohn ihrer Tapferkeit geschmückt, nach der Heimat zurück. Aber das Vaterland richtete den Unterschied wieder auf, den die feindlichen Kugeln nicht gekannt hatten: Kämpfer, die durch erhaltene Verwundungen sich den Anspruch auf Staatsstellung erworben hatten, erhielten sie nicht, weil sie jüdischen Glaubens waren. In der nun folgenden Reaktionszeit wurden in den einzelnen Staaten die freien Gesetze aufgehoben, welche die napoleonische Herrschaft den Juden gegeben hatte; aus einigen Staaten wurden sie vertrieben, in anderen in den drückenden Zustand vergangener Zeiten zurückversetzt. Je länger dieser traurige Zustand der Mannigfaltigkeit der Gesetze für *eine* Glaubensgemeinschaft in demselben Staate dauerte, desto deutlicher sah man das Unerträgliche desselben ein, edle, vorurteilsfreie Geister sannen auf dessen Abstellung, „und eine Fülle von Keimen, die lebensfähig waren, aus französischer Quelle, wurden deutscher Labetrunk". (Kleinschmidt.) — Als der deutsche Bund geschlossen, erkannte die Bundesversammlung die Notwendig-

*) Aus der jüdischen Gemeinde Cassel dienten 12 Freiwillige, wie die Gedenktafeln in der Synagoge berichten.

keit einer Veränderung des widernatürlichen Verhältnisses der Juden zu den einzelnen Staatsgesellschaften und versuchte ihre Stellung durch § 16 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 zu ordnen. Auf Grund dieser Bestimmung und dem Zeitgeiste entsprechend wurden die rechtlichen Verhältnisse der Juden in den meisten deutschen Staaten reguliert, und die vom Königreich Westfalen ausgegangene Gesetzgebung ward dabei vielfach vorbildlich. Im Kurfürstentum Hessen insbesondere erschien das von Hassenpflug gegengezeichnete Gesetz vom 29. Oktober 1833 „zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten", welches die Juden vollkommen emanzipierte, und das heute noch segensreich wirkt.

Für die Israeliten hatte die Fremdherrschaft noch einen andern Vorteil, die Erkenntnis der Notwendigkeit einer inneren Fortbildung erstarkte in ihnen, und mit Recht sagt ein namhafter Geschichtsschreiber darüber: „Als der Friede eintrat, waren alle Gemeinden auf einem völlig verschiedenen Standpunkt. Sie hatten thatsächlich an den Weltbegebenheiten teil genommen, sie hatten durch die Kämpfe den Begriff des Vaterlandes liebgewonnen, sie waren zum teil begeistert für das Recht, für das sie ihr Blut vergossen, sie waren aus der Abgeschiedenheit getreten und hatten mit anderen Mitbürgern Beschwerde, Drangsale und Siegeslust geteilt, empfunden und genossen. Sie hatten die Fesseln tyrannischer Willkür gebrochen und bei gerechten Regierungen Würdigung gefunden, sie atmeten freier und wandelten auf manchem ihnen sonst versagten Boden. Die ganze Welt war für sie eine andere geworden, sie schauten mit anderen Augen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft"*).

Das war der Beginn einer neuen Aera. Diese Periode, so kurz sie auch war, ist für die Entwickelung des Judentums und für die staatsrechtliche Stellung seiner Bekenner kein Schattenbild gewesen. Sie hatte thatsächlich gezeigt, daß die deutschen Juden alle Fähigkeiten besaßen, die sie zu Vollbürgern deutscher Staaten berechtigten, und daß sie unter allen Verhältnissen keineswegs den Personen ihrer Umgebung an sittlichem Charakter nachstanden und stets bereit waren, Gut und Blut für ihr Vaterland zu opfern.

*) Jost, Geschichte der Juden, Band 9.

Special-Verzeichnis

über die Anzahl der im Jahre 1812 im Königreich wohnenden Familien.

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
Sprengel Cassel.			
Erste Abteilung.			
Cassel . . .	Fulda-Cassel	101	
Obervellmar . .	— —	—	
Münden . . .	— —	18	
Beckerhagen . .	— —	—	Syndiken zu Cassel.
Hofgeismar . .	— —	33	
Grebenstein . .	— —	13	
Niedermeiser . .	— —	39	
Wolfhagen . .	— —	20	Syndikus zu Wolfhagen.
Zierenberg . .	— —	27	
Hof	— —	22	Syndikus zu Cassel.
Zwehren . . .	— —	2	
Niedenstein . .	— —	26	
Fritzlar . . .	— —	20	Syndikus zu Niedenstein.
Gudensberg .	— —	38	
Felsberg . . .	— —	27	
Wabern . . .	— —	18	
Gensungen . .	— —	2	
Melsungen . .	— —	16	
Körle	— —	17	Syndikus zu Naumburg.
Kaufungen . .	— —	—	
Waldau . . .	— —	4	
Lichtenau . . .	— — Eschwege	—	
Naumburg . .	— —	13	
Zweite Abteilung.			
Marburg . . .	Werra-Marbg.	16	Syndiken zu Marburg.
Kaldern . . .	— —	4	
Lohre	— —	6	

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
Ebsdorf . . .	Werra-Marbg.	8	
Amöneburg . .	— —	20	Syndiken zu Marburg.
Kirchhain . . .	— —	19	
Rauschenberg .	— —	16	
Neustadt . . .	— —	24	Syndiken zu Treysa.
Treysa . . .	— —	7	
Gemünden . .	— —	8	
Frankenau . .	— —	2	Syndiken zu Marburg.
Frankenberg . .	— —	7	
Rosenthal . .	— —	7	
Wetter . . .	— —	2	
Borken . . .	—-Hersfeld	35	Syndiken z. Zwesten.
Frielendorf . .	— —	14	
Ziegenhain . .	— —	10	
Neukirchen . .	— —	8	

Sprengel Eschwege.

Eschwege . . .	Werra-Eschwege	33	Syndiken zu Eschwege.
Aue	— —	—	
Bischhausen . .	— —	30	
Reichensachsen .	— —	36	
Netra . . .	— —	37	
Sontra . . .	— —	15	
Spangenberg . .	— —	18	
Sooden . . .	— —	—	Syndikus zu Witzenhausen.
Abterode . . .	— —	53	
Witzenhausen .	— —	28	
Heiligenstadt . .	Harz-Heiligenst.	—	
Heringen . . .	— —	6	Syndikus zu Lengsfeld.
Friedewald . .	— —	—	Syndikus zu Mansbach.
Schmalkalden .	Werra-Eschwege	13	Syndikus z. Barchfeld.

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
Herrenbreitungen	Werra-Eschwege	—	
Seligenthal . .	— —	—	Syndikus zu Barchfeld.
Floh	— —	—	
Brotterode . .	— —	—	
Hallenberg . .	— —	—	

Sprengel Warburg.

Erste Abteilung.

Carlshafen . .	Fulda-Cassel	—	
Voldmeßen . .	— —	25	
Beverungen . .	—-Höxter	45	
Borgentriech . .	— —	35	
Roßebeck . . .	— —	33	
Warburg . . .	— —	55	Syndiken zu Warburg und Beverungen.
Peckelshain . .	— —	30	
Dringenberg . .	— —	8	
Gehrden . . .	— —	—	
Driburg . . .	— —	8	
Brackel . . .	— —	13	
Trendelburg . .	— —	18	
Uder	— —	—	
Gerberhausen .	— —	—	
Allendorf . . .	— —	—	
Ershausen-Großbartloff . .	— —	—	Syndikus zu Mühlhausen.
Dingelstädt . .	— —	—	
Dachrieden . .	— —	—	
Dörna. . . .	— —	—	
Mühlhausen . .	— —	14	
Dorla	— —	—	Syndikus zu Wanfried.
Treffurt . . .	— —	—	
Wanfried . . .	— —	35	
Neutershausen .	Werra-Eschwege	19	Syndikus zu Eschwege.

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
	Zweite Abteilung.		
Hersfeld	Werra-Hersfeld	—	
Obergeiß	— —	3	
Rotenburg	— —	41	
Neumorschen	— —	22	
Homberg	— —	13	
Schwarzenborn	— —	18	Syndiken zu Rotenburg.
Oberaula	— —	24	
Breitenbach	— —	1	
Niederaula	— —	10	
Petersberg	— —	—	
Bebra	— —	26	
	Dritte Abteilung.		
Holzheim	Werra-Hersfeld	113	Syndikus zu Rinna.
Landeck	— —	55	Syndikus zu Mansbach.
Bacha	— —	21	Syndikus zu Lengsfeld.
Lengsfeld	— —	162	
	Zweite Abteilung.		
Paderborn	Fulda-Paderb.	27	
Wannenberg	— —	5	
Atteln	— —	—	
Büren	— —	9	
Kirchborken	— —	5	
Salzkotten	— —	18	
Lippspringe	— —	—	Syndiken zu Paderborn.
Neuhaus	— —	—	
Delbrück	— —	—	
Ringborken	— —	—	
Rietberg	— —	1	
Neuenkirchen	— —	12	
Lichtenau	— —	15	
Wiedenbrück	— —	—	Syndikus zu Neukirchen.

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
	Dritte Abteilung.		
Höxter . . .	Fulda-Höxter	10	Syndiken zu Holzminden.
Albaxen . . .	— —	26	
Vörden . . .	— —	5	
Nieheim . . .	— —	25	Syndikus zu Nieheim.
Steinheim . .	— —	14	
Lügde	— —	22	
Bodenwerder . .	— —	—	Syndiken zu Holzminden.
Nienover . . .	Leine-Göttingen	1	Syndiken zu Holzminden.
Uslar	— —	—	
Bodenfelde . .	— —	13	
Dassel	— —	12	
Eschershausen .	— —	2	
Halle	— —	3	
Stadtoldendorf .	— —	6	
Holzminden . .	— —	14	
Fürstenberg . .	— —	6	
	Erste Abteilung.		
Duderstadt . .	Harz-Duderst.	—	Syndikus zu Bleicherode.
Gieboldehausen .	— —	—	
Seulingen . .	— —	—	
Weissenborn . .	— —	—	
Teistungen . .	— —	—	
Beuern . . .	— —	—	
Nieder-Orschel .	— —	—	
Nordhausen . .	—-Nordhausen	—	
Wechsungen . .	— —	—	
Pustleben . . .	— —	—	
Bleicherode . .	— —	26	
Pützlingen . .	— —	—	Syndiken zu Ellrich.
Sachsa . . .	— —	—	
Ellrich . . .	— —	49	
Benneckenstein .	— —	—	

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
Neustadt . . .	Harz-Nordh.	2	Syndiken zu Ellrich.
Osterode . . .	Harz-Osterode	22	
Lindau . . .	— —	—	Syndiken zu Osterode.
Herzberg . . .	— —	—	
Lauterberg . .	— —	—	
Andreasberg . .	— —	—	
Klausthal . .	— —	—	
Zellerfeld . . .	— —	—	
Einbeck . . .	Leine-Einbeck	9	Syndikus zu Einbeck.
„ L.-Kanton.	— —	—	
Rotenkirchen .	— —	1	
Westerhof . .	— —	14	
Seesen . . .	— —	13	

Zweite Abteilung.

Göttingen . .	Leine-Göttingen	3	Syndikus zu Göttingen.
Grone . . .	— —	—	
Jähnde . . .	— —	4	
Friedland . .	— —	16	
Dransfeld . .	— —	16	
Bremke . . .	— —	27	
Radolfhausen .	— —	13	
Bowenden . .	— —	10	
Northeim . . .	— —	—	
Adelebsen . .	— —	30	
Hardegsen . .	— —	—	
Moringen . .	— —	14	
Horste	— —	—	
Blume . . .	— —	3	
Nörten . . .	— —	23	

Erste Abteilung.

Calvörde . . .	Elbe-Neuhaldensleben.	8	Syndiken zu Braunschweig.
Walbeck . . .	— —	4	

Kantone	Departement und Distrikte.	Familien	
Hornburg . . .	Saale-Halberst.	18	
Peine	Ocker-Braunschw.	40	
— -Landkanton	— —	2	
Lafferde . . .	— —	—	
Bettmar . . .	— —	—	Syndiken zu Wolfen-
Lesse	— —	—	büttel.
Gebhardshagen .	— —	—	
Saldern . . .	— —	—	
Wolfenbüttel . .	— —	13	
— - Landkreis	— —	—	
Braunschweig .	— —	54	
— südl. Landkreis	— —	—	
— östl. Landkreis	— —	—	
Wendhausen . .	— —	—	
Kremlingen . .	— —	—	
Remlingen . .	— —	—	
Schöppenstedt .	— —	—	
Jerxheim . . .	— —	—	
Königslutter . .	— -Helmstädt	—	
Schöningen . .	— —	6	
Warsleben . .	— —	—	
Hamersleben . .	— —	—	Syndiken zu Braun-
Harbke . . .	— —	—	schweig.
Helmstädt . . .	— —	1	
Baardorf . . .	— —	1	
Borsfelde . .	— —	—	
Vienenburg . .	— —	—	
Schladen . . .	— —	2	
Goslar . . .	— —	6	
Harzburg . . .	— —	2	
Land-K. Goslar	— —	1	
Liebenburg . .	— —	1	
Salzgitter . .	— —	1	
Lutter	— —	—	

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
Nettlingen . .	Ocker-Hildesheim	—	
Hohenegelsen .	— —	—	
Schwiecheld . .	— —	—	
Hohenhameln .	— —	—	
Ottbergen . .	— —	—	
Hildesheim . .	— —	77	
— Landkreis	— —	—	
Borsum . . .	— —	—	
Gr. Algermissen .	— —	—	
Sarstädt . . .	— —	13	
Moritzberg . .	— —	12	Syndiken zu Hildesheim.
Elze	— —	16	
Gronau . . .	— —	10	
Alfeld	— —	2	
Salzdethfurth .	— —	—	
Bodenburg . .	— —	—	
Holle	— = Goslar	—	
Bockenem . . .	— —	3	
Lamspringe . .	— —	2	
Gandersheim .	Leine-Einbeck	3	
Greene . . .	— —	4	
Delligsen . . .	— —	10	

Erste Abteilung.

Aschersleben . .	Saale-Halberst.	3	
—-Landkanton	— —	—	
Cochstedt . . .	— —	—	
Croppenstedt . .	— —	—	
Gröningen . .	— —	4	Syndiken zu Halberstadt.
Hadersleben . .	— —	—	
Wegeleben . .	— —	—	
Halberstadt . .	— —	88	
— = Landkanton	— —	—	
Schwanebeck . .	— —	—	

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
Schlanstedt . .	Saale-Halberst.	—	
Dedeleben . .	— —	—	
Dardesheim . .	— —	—	
Osterwiek . .	— —	—	
Hasselfelde . .	—-Blankenbg.	—	
Blankenburg . .	— —	—	
Elbingerode . .	— —	—	Syndiken zu Halberstadt.
Wernigerode . .	— —	—	
—-Landkanton .	— —	—	
Ilsenburg . .	— —	—	
Derenburg . .	— —	17	
Quedlinburg .	— —	—	
Osterhausen . .	— —	—	
Ermsleben . .	— —	—	
Meisdorf . . .	— —	—	
Mansfeld . .	—-Halle	—	
Leimbach . . .	— —	—	
Erbstedt . . .	— —	—	
Polleben . . .	— —	—	
Schreplau . .	— —	—	
Helftra . . .	— —	—	
Seeburg . . .	— —	—	Syndikus zu Halle. Wie auch alle vom Könige von Sachsen an Se. Westphälische Majestät abgetretene Kantone.
Bennstädt . . .	— —	—	
Halle	— —	16	
Glaucha . . .	— —	—	
Landkanton Halle	— —	—	
Neumarkt . . .	— —	—	
Oppin . . .	— —	—	
Wettin . . .	— —	—	
Lobejün . . .	— —	—	
Cönnern . . .	— —	—	
Alsleben . . .	— —	—	
Oschersleben . .	Dep. Helmstedt	11	

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
	Zweite Abteilung.		
Aken	Elbe-Magdebg.	—	
Groß-Rosenberg .	— —	—	
Kalbe	— —	—	
— -Land-Kanton	— —	—	
Staßfurt . . .	— —	—	
Schönebeck . .	— —	1	
Gr.-Salze . .	— —	—	
Egeln . . .	— —	—	
Langweddingen .	— —	—	
Sudenburg . .	— —	—	
Neustadt . . .	— —	—	
Olvenstedt . .	— —	—	
Wanzleben . .	— —	—	
Gr.-Germersleben	— —	—	
Sechausen . .	— —	—	
Magdeburg . .	— —	2	
Rogätz . . .	—-Neuhaldensl.	—	Syndiken zu Magdeburg und Stendal.
Wolmirstädt .	— —	—	
Gr.-Ammensleben	— —	—	
Mark Alvensleben	— —	—	
Eichenbarleben .	— —	—	
Errleben . . .	— —	—	
Obeisfelde . .	— —	—	
Burgstall . . .	— —	—	
Lüben	— —	—	
Tangermünde .	— —	4	
Lüderitz . . .	— —	—	
Stendal . . .	— —	9	
—-Land-Kanton	— —	—	
Bismark . . .	— —	—	
Schinne . . .	— —	—	
Arneburg . .	— —	—	
Warben . . .	— —	2	

Kantone	Departement und Distrikte		Familien	
Osterburg . .	Elbe-Neuhaldensl.		—	
—-Land-Kanton	—	—	1	
Seehausen . .	—	—	—	
Mieste . . .	—	—	—	
Gardelegen . .	—	—	—	
—-Land-Kanton	—	—	—	
Züchtau . . .	—	—	—	
Brohme . . .	—	—	—	
Clötze	—	—	—	
Calbe	—	—	5	Syndiken zu Magdeburg und Stendal.
Gr.-Apenburg .	—	—	—	
Betzendorf . .	—	—	—	
Disdorff . . .	—	—	—	
Salzwedel . .	—	—	5	
—-Land-Kanton	—	—	—	
Ahrendsee . . .	—	—	—	
Bretsche . . .	—	—	—	
Pollitz	—	—	—	
Barby . . .	Elbe-Magdebg.		10	
Gommern . .	—	—	2	

Sprengel Bielefeld.

Osnabrück . .	Weser-Osnabrück		—	
—-Land-Kanton	—	—	—	
Glomdorff . .	—	—	—	
Dissen	—	—	—	
Borgloh . . .	—	—	—	
Neuenkirchen . .	—	—	—	Syndikus zu Bielefeld.
Melle	—	—	—	
Buer	—	—	—	
Iburg	—	—	—	
Bissendorf . .	—	—	—	
Enger . . .	—	—	—	
Schledehausen .	—	—	—	

Kantone	Departement und Distritte	Familien	
Essen	Weser-Osnabrück	—	
Osterkappeln . .	— —	—	
Gehrde . . .	— —	—	
Vöhrden . . .	— —	—	
Bramsche . . .	— —	—	Syndikus zu Bielefeld.
Märtzen . . .	— —	—	
Fürstenau . .	— —	—	
Ankum . . .	— —	—	
Quackenbrück .	— —	—	
Berge	— —	—	
Minden . . .	— Minden	12	
Petershagen . .	— —	6	
Hille	— —	—	
Rhaden . . .	— —	6	
Dielingen . . .	— —	—	
Bevern . . .	— —	—	
Lübbecke . . .	— —	6	Syndikus zu Minden.
Haddenhausen .	— —	—	
Reineberg . .	— —	—	
Oldendorff . .	— —	8	
Gohfeld . . .	— —	—	
Hausberge . .	— —	2	
Windheim . .	— —	—	
Hiddehausen . .	— —	—	
Auburg . . .	— —	—	
Blotho . . .	Dep. Bielefeld	3	
Bielefeld . . .	— —	12	
Herford . . .	— —	4	
Bünde	— —	6	Syndikus zu Bielefeld.
Enger	— —	5	
Jöllenbeck . . .	— —	—	
Schildsche . . .	— —	—	
Werther . . .	— —	9	
Borgholzhausen .	— —	8	

Kantone	Departement und Distrikte	Familien	
Versmold . . .	Dep. Bielefeld	4	
Halle	— —	—	Syndikus zu Bielefeld.
Brackwede . .	— —	—	
Steinhagen . .	— —	—	
Heepen . . .	— —	—	
Rinteln . . .	— —	3	
Todtemann . .	Distr. Rinteln	—	
Oldendorff . .	— —	3	
Obernkirchen . .	— —	3	Syndikus zu Minden.
Rodenberg . .	— —	10	
Sachsenhagen .	— —	1	
Ucht	— —	5	
Freudenberg . .	— —	—	
Thedinghausen .	— —	—	

MAY 2 1983

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY